

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Abhandlungen des Historischen Vereins des Kantons Bern  |
| <b>Herausgeber:</b> | Historischer Verein des Kantons Bern  |
| <b>Band:</b>        | 2 (1851-1854)   |
| <b>Heft:</b>        | 1   |
| <br><b>Artikel:</b> | Die Gemeindsverhältnisse von Bern im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert : ein historischer Versuch               |
| <b>Autor:</b>       | Fetscherin  |
| <b>Kapitel:</b>     | Die Gemeinde von Bern : von den ältesten Zeiten des bernischen Gemeinwesens bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-370654">https://doi.org/10.5169/seals-370654</a>                               |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die  
**Gemeinde von Bern**

von den ältesten Zeiten des bernischen Gemeinwesens  
bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts.

---

Als Herzog Berthold von Zäringen, dieses Namens der Fünfte, — wie bereits vor ungefähr vierzehn Jahren sein Vater Freiburg — Bern im Jahre 1191 gegründet, eine Stätte freier Männer zu sein und ihm selbst zum Schutze zu dienen, in Verbindung mit Burgdorf (das er kurz zuvor mit Mauern umgeben), mit Freiburg und Peterlingen gegen den ihm und seinem Geschlechte abholden Sinn<sup>1)</sup> der Burgundischen Großen, gab er der auf Reichsboden neu erbauten Stadt schöne Freiheiten, welche er derselben von Kaiser Heinrich VI. bestätigen ließ. Das Jahr dieser ersten Bestätigung unserer Freiheiten kennen wir nicht mehr, da diese Urkunde längst verloren gegangen, dürfen sie aber wohl, da der Bau dieser Stadt gewiß nicht in einem Jahre vollendet wurde, in das Jahr 1195 oder 1196 etwa setzen, da Kaiser Heinrich bekanntlich schon 1197 starb. Nach Justinger<sup>1)</sup> war diese Bestätigungsurkunde Heinrichs VI.

---

<sup>1)</sup> Justinger S. 6 „König Heinrichs Handfeste, die man noch „zu Bern hat.“

zu seiner Zeit, also um 1420, noch vorhanden. Gustinger, welcher nach seiner eignen Versicherung aus alten Büchern und Chroniken sein Werk sammelte und schon als Stadtschreiber Zugang haben mußte zu den Urkunden, konnte sich da nicht wohl irren: und daß noch alte Urkunden zu seiner Zeit, auch nach dem großen Brande von 1405, vorhanden waren, bezeugt er ausdrücklich, indem er bei verschiedenen Anlässen besonders in der ältern Zeit auf die „Briefe“ weist, „die in dem Gewölbe zu Bern liegen.“ Urkunden, die zum Theil noch heute erhalten sind<sup>2)</sup>.

Wie aber jene wichtige Bestätigungsurkunde Heinrichs VI. verloren gehen konnte, deutet er selbst an, wo er von der etwas späteren Handfeste Friedrichs II., über welche er genauere Nachrichten mittheilt, sagt: „sie werde alle Jahre auf Ostern zu halten beschworen“<sup>3)</sup>, offenbar bei der jährlichen Wahl der Vorsteher der Gemeinde (der Schultheißen und der Räthe) auf Ostern, wenn wir auch für die ältesten Zeiten Berns wohl annehmen müssen, daß diese Wahlen nicht immer regelmäßig auf Ostern, sondern bisweilen zu verschiedenen Zeiten des Jahres vorgenommen wurden. Sicher jedoch darf man wohl annehmen, daß die Handfeste bei der Wahl der Gemeindvorsteher jedesmal vorgelesen und beschworen ward: mit diesem jährlichen Vorlesen der späteren Urkunde von Friedrich II. (der Handfeste von 1218) mußte aber allmälig die ältere Urkunde (von Heinrich VI.) in Vergessenheit gerathen und so zu Grunde gehen. Offenbar hat die Handfeste von Freiburg im Breisgau, von Herzog Berchtold III. von Zähringen dieser von ihm gegründeten Stadt im Jahr 1120 ertheilt, der durch den fünften Berchtold Bern gegebenen Handfeste zum Vorbilde gedient, welche Freiheiten dann König Friedrich II. im Jahr 1218 bestätigte und erweiterte: er machte sie ja frei von allem Dienste, welchen die Berner

<sup>2)</sup> S. B. Gustinger, S. 34, die Urkunde wegen des Bündnisses von Bern mit dem Bischof Heinrich von Sitten von 1252; Gustinger gibt unrichtig 1250 an.

<sup>3)</sup> Gustinger, S. 7.

ihrem Herrn Herzog Berchthold zu leisten schuldig gewesen waren<sup>4)</sup>.

Diese Handfeste Friedrichs II.<sup>5)</sup> setzt überall eine Gemeinde in Bern voraus, ein freies Gemeinwesen durchaus gleichberechtigter Bürger: hier ist keine Spur von „barones et burgenses“ (wie zu Lausanne) oder von „burgenses majores und minores“ (wie zu Freiburg im Uechtland), welcher Ausdruck an einer andern Stelle mit „milites et omnes burgenses de Friburgo“ wechselt<sup>6)</sup>. Gleich im Eingange der Handfeste versichert König Friedrich den Schultheiß, Rath „und gesammte Bürger“ seiner Huld<sup>7)</sup>, welche Ausdrücke auch später in der Urkunde wiederkehren. Die burgenses (Bürger) — offenbar (wie im Eingang und im Titel 28) *omnes* oder *universi* burgenses, also die gesammten Bürger, oder die Gemeinde wählen den Schultheiß, den Priester, Schulmeister, den Rath (Consules), den Weibel *communi consilio*,

<sup>4)</sup> Ab omni servitii exactione qua oppressi fuistis.

<sup>5)</sup> Diese Handfeste Friedrichs II. ist noch im Original im Staatsarchiv von Bern vorhanden: sie ist zuerst von Gottlieb Walther (vom nachherigen Professor in Bern) 1765 herausgegeben und erläutert worden, hiezu auch in Titel abgetheilt. Professor Samuel Schnell hat in der Zeitschrift (der Beobachter 1807) nach sorgfältigerer Vergleichung des Originals Berichtigungen zu obigem Werke gegeben: die Handfeste selbst ist abgedruckt in Derselben: „Theoretisch-praktischer Commentar über das positive Civilrecht des Kantons Bern, Theil I, Bern 1811,“ im Anhang, S. 529—547, worauf die Uebersezung nach der Gerichtsordnung von 1539 folgt. Ein sehr schönes Facsimile selbst mit getreu nachgebildetem Siegel ist vor einigen Jahren durch den Neuenburgischen Geschichtsforscher Matile herausgegeben worden. Die zum Vergleichen wichtige Urkunde von Freiburg (im Breisgau) 1120 ist bei Dr. Heinrich Schreiber Urkundenbuch, Band I, diplomatisch genauer als bei Walther.

<sup>6)</sup> Kopp, Geschichte der Eidgenössischen Bünde IV, 138, 39, 52: ein Werk belehrend wie wenige, dem wir (für das XIII sec.) meistens gefolgt sind.

<sup>7)</sup> Friedericus sculteto, consilio et universis burgensibus gratiam.

mit gemeinem Rath, gemeinsam berathend, also in der Gemeinde, welche Gewählten dann vom Kaiser, der sie ihnen keineswegs selbst setzen will, bestätigt werden: „und alle diese Wahlen, den Priester ausgenommen, mögen die Bürger alljährlich vornehmen.“ Das älteste Siegel Berns hat daher auch die Umschrift: „Siegel der Bürger von Bern“ (*Sigillum burgensium de Berno*)<sup>8)</sup>. Ebenso mit gemeinem Rath oder „mit allgemeiner Uebereinstimmung der Bürger“ (*de communi consensu civium*) also von der Gemeinde, mag, da sonst jeder Bürger alle Pflichten einer solchen zu erfüllen hat, einer hievon befreit werden<sup>9)</sup>), eine Bestimmung zu nachheriger Aufnahme von sogenannten Aussburgern.

Über der Gemeindsbehörde von Bern stand ein vom deutschen Kaiser oder König im Namen des Reichs delegirter Richter oder Pfleger, welcher die höhere Gerichtsbarkeit übte und die Reichsgefälle (von den Zöllen, der Münze, höhere Bußen u. s. w.) bezog: *judex*<sup>10)</sup>, *advocatus*<sup>11)</sup> oder *procurator*<sup>12)</sup> geheißen: nicht mit bleibendem Namen, auch nicht bleibend gesetzt<sup>13)</sup>), so daß in Fällen von augenblicklicher Erledigung dieser Stelle der Schultheiß von Bern denselben vertreten möchte.

Einen solchen Reichsvogt finden wir aber, die Zeiten der Wirren und Reichsvacanzen ausgenommen, während des ganzen dreizehnten Jahrhunderts, ja selbst noch, urkundlich gewiß, zu Anfang des folgenden, was bis in die neueste Zeit befangener Eigenliebe einzugestehn zu schwer fiel, welche allzugerne die geliebte Vaterstadt auch in den Urranfängen frei und groß und ohne Fehl hätte erblicken mögen, welch Gefühl wir hiemit jedoch

<sup>8)</sup> So an der Urkunde vom 7. April 1224 wegen Interlaken. Das Siegel der Gemeinde (*communitatis*) von Bern ist also etwas später.

<sup>9)</sup> Titel 14.

<sup>10)</sup> *Judex* z. B. Theto von Ravensburg (1223).

<sup>11)</sup> So heißt der Ritter Bogenarius (1245) *advocatus*.

<sup>12)</sup> So ein Ungenannter (1230), Euno von Tüsen (1235), Marquard von Ravensburg-Wollhusen (1249).

<sup>13)</sup> *Procuratori Burgundiæ pro tempore constituto* (1230).

keineswegs getadelt haben wollen, sobald ihm nur die Wahrheit nicht zum Opfer gebracht wird.

Mit dem Schultheissen berieth ein Rath, zuerst von XII Mitgliedern die Geschäfte des Gemeinwesens; alle wichtigeren Angelegenheiten wurden jedoch von der Gemeinde der Bürger selbst behandelt. Dieser Rath der XII scheint jedenfalls bis gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts, bis zur bekannten Verfassungsänderung von 1295 (wenn nicht vielleicht noch länger) gedauert zu haben. Eine einzige Urkunde (von 1249, siehe unten) erwähnt noch eines Rathes von L, neben jenen der XII. Derselbe mag, da ohnehin die meisten etwas größeren Städte einen zahlreichern Rath hatten — so die beiden Freiburg einen Rath von XXIV — durch die vermehrte Bevölkerung veranlaßt worden sein; sei es in den Wirren des Reichs nach Friedrichs II. Entsezung (1245), oder selbst noch einige Jahre früher.

Auf die vermehrte Bevölkerung würde sicher die früher allgemein zum Jahre 1235 angenommene Erweiterung der Stadt bis zum sogenannten Glöcknerthor (dem heutigen Käfigthurm) führen, wenn sie historisch zu begründen wäre. Unmöglich wäre diese Erweiterung in dieser Zeit keineswegs; urkundlich sicher ist die Erbauung des Spitals zum heiligen Geist (allerdings damals jedenfalls außer der Stadt) im Jahre 1233<sup>14)</sup>), und zwar vom Glöcknerthor weg ziemlich entfernt; eben so finden wir zwei Interlakener Urkunden von 1229 (1240) datirt, Berno apud superiorem pontem und Berno apud superiorem portam<sup>15)</sup>). Angenommen nun, Bern sei damals schon bis zum Glöcknerthurm erweitert gewesen, so hätten wir das obere Thor beim Glöcknerthurm zu suchen, im Gegensatz zum bisherigen (oben) Thor beim jetzigen Zeitglocken; die obere Brücke wäre dann eben da über den dortigen (ehemaligen) Graben zu suchen, wofür der noch heute beobachtete Sprachgebrauch vom oberen und untern Graben spräche, letzterer in einem heute noch bestehenden Ueberreste kennlich, dem sogenannten Gerberngraben,

<sup>14)</sup> Cronica de Berno.

<sup>15)</sup> Stettler. Kopp. Interlaken. 25, 26.

der sich früher vor dem Brände von 1405 bis gegen die Aare auf dem sogenannten untern Graben hin erstreckte<sup>16</sup>). Sei es nun mit dieser (jetzt gewöhnlich auf ungefähr zwanzig Jahre später angesetzten) Erweiterung der Stadt wie es wolle, auf die vermehrte Bevölkerung weist jedenfalls die sichere gleichzeitige Nachricht<sup>17</sup>), nach welcher Bern mit (dem an Größe und Volkszahl gewiß schwächeren) Murten bei der streitigen Bischofswahl zu Lausanne, Herrn Johann von Gossionay (gegen Bern's künftigen Schirmer), ein Hülfskorps von 1000 Mann sandte, Bern also gewiß wenigstens 500 Mann.

Höchst auffallend erwähnt (wie keine fröhre vor 1249, so auch) keine einzige spätere Urkunde dieses Rathes der L, welcher ohne Zweifel durch die Verfassungsänderung von 1295, die hinwieder auf den Bestand jenes Rathes der L hindeutet, abgeschafft wurde. Denn offenbar ist doch der im Jahr 1295 eingeführte Rath der CC aus jenem Rathe der L hervorgegangen,

---

<sup>16</sup>) Wir dürfen jedoch nicht verhehlen, daß jedenfalls später, bevor vom obern und untern Thore die Rede ist, letzteres nothwendig bei der Brücke unten über die Aare gesucht werden muß; so z. B. zuverlässig, wenn es in den Randbemerkungen zum Fahrzeitbuche heißt: König Rudolf habe einen Sturm angeordnet auf Bern beim obern und untern Thor zugleich. Sollte aber nicht der Ausdruck (im Texte desselben Fahrzeitbuches) Rudolf habe brennende Flöße die Aare herabgelassen, um die neue Brücke und Mühle (novum pontem) zu zerstören, darauf führen, daß sie also jünger und nicht schon vor 1240 erbaut wurde. Allerdings könnte man uns eben die noch jetzt sogenannte Neubrücke (wenn schon ursprünglich 1467 erbaut) entgegenhalten.

<sup>17</sup>) In der chronica Lausannensis chartularii. Das Original auf der Stadtbibliothek in Bern, herausgegeben von Matile, genauer und vollständiger in den Mémoires et Documens de la Société d'histoire de la Suisse romande. Tom. VI. a.

Die für jene fröhre Zeit Berns auffallend starke Hülfsmacht, dazu in solche Entfernung gesandt, möchte zweifelhaft erscheinen; allein die Angabe ist nach genauer Einsicht des Originals keinem Zweifel unterworfen; es heißt deutlich: m (mille) milites.

indem es deutlich heißt, die CC seien aus den vier Quartieren der Stadt genommen, also vier mal fünfzig. Haben wir etwa hier auch zugleich der Entstehung der vier ältesten Zünfte — mit den vier Standquartieren zusammenfallend — zu denken, wobei wir (für die spätere Zeit) noch an die mit diesen vier Zünften zusammenhängenden Landgerichte erinnern könnten?

Ist ja vielleicht auch der (zwar viel) spätere Rath der XXVII aus jener ursprünglichen Zahl der XII Räthe entstanden, nebst dem Vorsteher und den zwei ursprünglich nicht zum Räthe zählenden Heimlichern?

Die Versammlungen der Gemeinde, welche Anfangs bei der noch schwachen Einwohnerzahl Berns sicher keinen großen Raum erforderten, möchten zuerst in oder vor der Kirche<sup>17b</sup>), (welche schon in der Handfeste Friedrichs II. erwähnt, offenbar gleich bei der Gründung der Stadt errichtet wurde) gehalten werden; später, nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, finden wir sie bestimmt angegeben als bei den Barfüßern<sup>18)</sup> gehalten; nachher, so namentlich im vierzehnten Jahrhundert, bei den Predigern<sup>19)</sup>, wo überhaupt in der ältern Zeit, namentlich vor Erbauung des neuen Rathauses (nach dem Brande von 1405) die geräumigste und bequemste Localität gewesen zu sein scheint, daher auch wie männiglich bekannt, Könige und Päpste daselbst beherbergt worden. Im Sommer wurden diese Versammlungen wohl auch im Freien gehalten, während der rauhern Jahreszeit kam man aber natürlich in der Kirche zusammen.

Was endlich die Zeit der ordentlichen, regelmäßigen Versammlungen der Gemeinde betrifft, so möchten wir dieselben außer der österlichen Zeit, wo wir dieselben (für die Wahl der Obrigkeit) sicher annehmen dürfen, etwa noch an der Rechnungsablage zur Genehmigung der Stadtrechnung an den beiden Johannistagen im Juni und Dezember suchen, da längere Zeit, das ganze fünfzehnte Jahrhundert hindurch, ja bis in's

<sup>17b)</sup> Urkunde vom 7. April 1224 und 29. Sept. 1226.

<sup>18)</sup> So bei der Verfassungsänderung von 1295.

<sup>19)</sup> So nach Lustinger, Seite 158 und 209.

siebenzehnte Jahrhundert hinab diese Rechnungen halbjährlich abgelegt wurden an jenen beiden Tagen. Ähnlich war dieses in Luzern<sup>20)</sup>.

Die Gemeinde von Bern finden wir nun bei folgenden Anlässen urkundlich erwähnt. Heinrich VII., römischer König, trugt auf die Klagen des Klosters Interlaken wegen der Bebrückungen Walther von Eschenbach 1224 an Schultheiß und gesammte Bürger von Bern den Schutz desselben Klosters auf mit allen seinen Besitzungen, namentlich der Kirche von Steige (G'steig b. J.)<sup>21)</sup>.

Die Kirche zu Bern stand unter der Mutterkirche von Köniz, wo eine Augustiner Probstei war. Diese Pfarrkirche vergabte Kaiser Friedrich in Italien dem deutschen Orden und Heinrich VII., römischer König, sein Sohn, bestätigte diese Vergabung mit der Kirche zu Bern und der Capelle zu Ueberstorf 1226<sup>22)</sup>). Als nun Probst Peter von Köniz dagegen Einsprache erhob, und die deutschen Brüder hinwieder, ihre Urkunden vorlegten, entschied sich Heinrich zu ihren Gunsten und entbot sowohl an des Reiches damaligen Verwalter in Burgund<sup>23)</sup> wie an Schultheiß und gesammte Bürger von Bern, daß Niemand die Ordensbrüder in diesem ihrem Besitz stören solle. 1230 Febr. 20.<sup>24)</sup>.

Wie gewogen Kaiser Friedrich den Brüdern (deutschen Ordens) war, sehen wir noch aus einer andern um einige Jahre späteren Urkunde. Die deutschen Ordensbrüder in Köniz hatten auch die Kirche zu Bern durch Ordensbrüder zu besorgen ver-

<sup>20)</sup> Casimir Pfyffer, Geschichte von Luzern, S. 62.

<sup>21)</sup> H. Rom. Rex Sculteto et universis civibus de Berno, so wie im Eingang, im Texte dann universitati vestra. Hagenau 24. Februar 1224. Urkunde im Staatsarchiv, Stettler, Kopp. Interlaken, 9.

<sup>22)</sup> August 15. Ulm, siehe Kopp, IV, 194 und 195.

<sup>23)</sup> Procuratori Burgundiæ pro tempore constituto, also auch jetzt (1230) ein, zwar ungenannter, Reichsverwalter in Burgund. Siehe obige Note 13.)

<sup>24)</sup> Sculteto et universis civibus de Berno.

langt und, nach dem Befehl des Kaisers und des erlauchten Königs Conrad unsers Herrn<sup>25)</sup> erklären Schultheiß und sämmtliche Bürger<sup>26)</sup>, in ihrer Stadtkirche dem Gottesdienste der deutschen Brüder bei zuwohnen und ihnen in Allem als Pfarrgenossen obiger Kirche zu gehorchen. Bern, 24. November. (12 ind. also) 1238. Urkunde im Staatsarchiv von Bern<sup>27)</sup>. Darüber geriethen nun die von Bern und mit ihnen namentlich Peter von Bubenberg in Zwist mit dem Bischof von Lausanne, welcher über diese von Peter von Bubenberg, Schultheißen von Bern, erlittenen Beeinträchtigungen, ihn mit allen<sup>28)</sup>, die ihm geholfen, also wohl die Stadt, die Gemeinde von Bern, in Bann that, von welchem Banne sie nun desselben Nachfolger (Joh. von Cossannah), um der ihm gegen seinen unrechtmäßigen Nebenbuhler (Philipp von Savoien), von Bern, bei der deshalb ausgebrochenen Fehde geleisteten bedeutenden Hülfe los sprach; die Sühne geschah am 5. Mai 1241, wo Peter von Bubenberg ein Eigengut nun von demselben zu Lehen nahm, und seine Burg Bubenberg ihm wider alle, den Kaiser und die Gemeinde<sup>29)</sup> von Bern ausgenommen, zu halten sich verpflichtete.

Bern sendet mit Murten zusammen 1000 Mann zu Hülfe, Bern also gewiß wenigstens 500 Mann, eine sehr beträchtliche Zahl, besonders in eine solche (damals nicht unbedeutende) Entfernung. Wir können aus dieser gewiß sehr bedeutenden Anstrengung sehen, welchen Werth Bern auf die Aussöhnung mit der geistlichen Macht setzte. Haben wir die auffallende Wahl

---

<sup>25)</sup> De mandato imperiali et Cunradi (nicht consilio) illustris regis domini nostri. Conrad ist selbst in diesen Tagen zu Bern.

<sup>26)</sup> Scultetus et universi cives de Berno.

<sup>27)</sup> Im S. W. 1828. pag. 245 irrig: consilio statt Conrad, und 1254 statt 1238. Kopp.

<sup>28)</sup> Ipsius una cum universis. Urkunde 1241. Kopp, IV, 199 und 200.

<sup>29)</sup> Domino imperatore et communitate de Berno, solummodo exceptis. Urkunde in obsidione Rue, (Rue), 5. Mai 1241, bei Kopp IV, pag. 200 bis 204.

Wilhelms de Bollo (Urkunde vom 10. Febr. 1240 und Kopp, IV, 205 n.) diesen Verhältnissen zuzuschreiben?

In diesen Tagen des sinkenden Ansehens Kaiser Friedrichs II. fanden die von Bern und Freiburg gerathen, ihre frühere freundschaftliche Vereinigung, zu der sie schon das gemeinschaftliche Stifterhaus veranlassen mochte, durch ein bestimmtes Bündniß zu erneuern. Es spricht diese noch erhaltene, jetzt älteste Bundesurkunde zwischen den beiden Schwesternstädten ausdrücklich davon, daß sie jetzt, die Burgenses de Friburg et de Berno (also die Gemeinden von Freiburg und Bern) den früheren Bund, mit welchem sie eidlich verpflichtet waren, einmuthig wieder erneuern<sup>30)</sup>, und die folgende auf Zwistigkeiten, in welche sie um ihres Herrn und Beschirmers willen verwirkt worden, erfolgte Erneuerung, spricht noch bestimmter aus, daß sie den Bund erneuern, mit welchem sie zur Zeit Herzogs Berchtold von Zähringen verbündet waren<sup>31)</sup>. Der Schluß sagt: „Alle aber, welche zu beiden Städten gehörren, und mit ihren Rechten zufrieden zu sein erklären, welche aber diesen Bund noch nicht beschworen haben, sollen eidlich ihn treu zu halten, von zehn zu zehn Jahren beschwören<sup>32)</sup>. Wir sehen also hier zu beiden Seiten bereits sogenannte Ausburger, deren Zahl nachher besonders zu Bern so beträchtlich wächst. Justinger<sup>33)</sup> hat diesen Bund ebenfalls angeführt, so wie denselben von 1271; man sieht wohl aus seinen Anführungen, daß die (jetzt verlorene) Urkunde damals noch vorhanden war; daß man in Bern ein großes Gewicht auf denselben legte, beweist ein von ihm ebenfalls mitgetheiltes altes Lied zu Ehren desselben<sup>34)</sup>, welches aber Niemand in Bern mehr kannte

<sup>30)</sup> *Formam juramenti sub qua confederati erant, concorditer recognoverunt.*

<sup>31)</sup> *Formam juramenti qua confederati erant tempore ducis Bertholdi de Zäringen. Urkunde von 1271.*

<sup>32)</sup> Murten 20. November 1243. S. W. 1831, S. 145 und Rec dipl. von Freiburg, I., pag. 11.

<sup>33)</sup> Justinger, S. 29.

<sup>34)</sup> Justinger, S. 30 bis 32.

und das er auch nicht daselbst mehr fand, sondern in einer fremden Stadt (Freiburg). Sollte das Lied aus späterer Zeit, etwa aus dem vierzehnten Jahrhundert stammen, so könnte man vielleicht an unsern trefflichen Fabeldichter Boner als Verfasser denken.

Im folgenden Jahre wurde Rüggisberg, welchem Kloster König Heinrich (1224), nachher sein Vater der Kaiser (1236), nun auch König Conrad den Schirm zugesichert, dem zeitweiligen Reichsverwalter von Burgund, dem Schultheiß, Rath und gesammten Bürgern von Bern zu schützen anbefohlen<sup>35)</sup>.

Im Jahr 1248 bezeugen Schultheiß, Rath und gesammte Bürger die Verzichtleistung auf ein Lehen des St. Johannes Spitals in der Au zu Freiburg, gegen eine Entschädigung von Pfund 16 Bernermünze<sup>36)</sup>.

Vom nächstfolgenden Jahre datirt die bereits angeführte wichtige Urkunde wegen der Mühlen in Bern. Noch unter Berchtold von Zäringen nämlich hatte Immo von Dentenberg, Bürger zu Bern, in eigenen großen Kosten, die Mühlen zu Bern, welche von dem durch die Stadt fließenden Bache getrieben werden, errichtet und sie vom Herzog zum Lehen empfangen: was hinlänglich durch Zeugenschaft bewiesen war. Jetzt war aber Immo mit seinem Sohne Andreas gestorben, darum erklärten nun der Freie Marquard von Rotenburg (Wolhusen), dermal in Zürich, Burgund und Schaffhausen Reichsverwalter, Schultheiß, der Rath sowohl der XII als der L und gesammte Bürger von Bern, die Mühlen an die Wittwen jenen beiden und die zwei ehelichen Söhne der letztern gefallen und jeden, der sie an diesem Lehen schädige, schuldig die Ent-

<sup>35)</sup> *Procuratori Burgundie pro tempore constituto, sculteto, consilio et universis civibus de Berno.* Bern, im Februar 1244. Stettler, Reg., von Rüggisberg, Nr. 10. Das zufällig fehlende necnon vor sculteto wird jetzt wohl nicht mehr Anlaß zu Irrthümern geben. Siehe Note 10.

<sup>36)</sup> Dez. 8. scult. consilium et universi burgenses de Berno. S. W. 1828, pag. 334

schädigung zu leisten und meineidig an der Stadt und ganzen Gemeinde.<sup>37)</sup>

Beiläufig bemerken wir hier noch, daß so wie das bedeutende Hülfskorps der Berner nach Lausanne von wenigstens 500 Mann, und dieser erweiterte Rath der L (von den ursprünglichen XII) auf eine nicht ganz unbedeutende Vermehrung der Bevölkerung und bald durch diese auch des Einflusses von Bern führen. Wir fanden nämlich oben bereits im Bunde von 1243 mit Freiburg eine Hindeutung auf weitere Verbindungen Berns, durch welche es sich mit jenen Verbündeten bei den besonders nach Friedrichs Entsezung immer weiter um sich greifenden Unordnungen im Reiche zu schützen suchte, welche Unruhen vollends nach dessen im Jahr 1250 erfolgten Tode immer höher stiegen. Da trat Bern selbst an die Spitze eines Bündnisses, von Eidgenossen in Burgunden, etwa wie die Thalleute in den jetzigen drei Urkantonen, wenn sie auch vielleicht noch in keinen geschriebenen Bund getreten, doch einer Vereinigung zu gegenseitiger Hülfe übereingekommen sein möchten. Die Verbindung Berns und seiner Eidgenossen muß weit um sich gegriffen haben, da sie mit Bürgern von Luzern in Unfrieden kommen konnte, wovon wir aber nur durch Kopp's Fleiß Kenntniß von der ganzen Sache bei Anlaß der Beilegung der Zwiste Kunde erhalten: die Veranlassung, die nähern Theilnehmer, so wie der ganze Streit selbst sind bis jetzt noch unbekannt geblieben, am 12. Mai 1251 wurde der Zwist beigelegt<sup>38)</sup>: die Burger von Bern, burgenses de Berno, natürlich für die Gemeinde. Wer aber diese „Eidgenossen in Burgunden“ seien, darüber haben wir bei gänzlichem Mangel aller bestimmter Thatsachen

---

<sup>37)</sup> 1249 Aug. 2. scultetus, consilium tam. XII., quam L et universi burgenses — — — — — contra civitatem de Berno et totam communitatem nostram S. W. 1826, S. 230.

<sup>38)</sup> Kopp's Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde. S. 1 . . Wie der Schultheiß und die Bürger von Bern und alle unsere Eidgenoze von Burgunden.

nur Vermuthungen aufzustellen. Wir können hier zunächst an Freiburg denken, mit welchem das auf ewig geschlossene Bündniß noch fortduerte; wir können an Murten denken, mit welchem ja Bern schon vor mehrern Jahren sich zu einem gemeinsamen für die damalige Zeit ziemlich fernen Zuge vereinigt hatte und vielleicht an das in einer später anzuführenden Urkunde von 1255 neben Murten als in Verhältnissen zu Bern stehend erwähnte Hasle, mit welchem Bern, soweit wir die Urkunden kennen, zwar erst einige zwanzig Jahre später in bestimmtere oder doch zuverlässiger bekannte Verbindung trat, vielleicht eben in Folge bereits älterer Verhältnisse. Dann mögen wir auch an einzelne Freie und Ritter denken, die in dieser Zeit der Wirren von Uebergriffen Mächtiger bedroht im Anlehnun an eine muthige Bürgerschaft wie Andere bereits vor ihnen gethan, Schutz gegen Jene suchten, worauf der oben angeführte Ausdruck im Bunde mit Freiburg führen könnte: und wenn auch Gotteshäuser wie z. B. das nahe Frienisberg den Schutz und das Burgerrecht von Bern nachsuchten, wie Interlachen und Rüggisberg schon längere Zeit dieses Schirmes genossen und Frienisberg ja sicher noch in diesem Jahrhundert sich verbürgrechtes hat: wofür wir auf das unten zum Jahr 1265 folgende noch aufmerksam machen wollen.

Eine Veranlassung zu dieser Fehde dürften wir vielleicht in dem nach der so eben angeführten „Mühlenurkunde“ damals bestehenden Verhältnisse von Bern finden. Dieselbe nennt uns vor dem Schultheissen und den beiden Räthen (der XII u. L) den Reichsverweser von Burgund (Zürich und Schaffhausen) Marquard von Rothenburg (Wohlhausen). Diese Rothenburger hatten damals die Vogteigewalt über Luzern inne, mit welcher Stadt sie während der Wirren der letzten Jahre Friedrichs II in Fehde gerieten, da schon 1244 eine Aussöhnung beider Parteien Streit fand, worauf einige Zeit nachher eine neue Fehde ausgebrochen sein muß, indem im Jahre 1252 eine neue Aussöhnung zwischen Herr Arnold von Rothenburg (nebst seinen Söhnen in Luzern gemacht wird. Diese Söhne sind: Herr Ludwig, Herr Marquard und Herr Arnold von R.

Diesem ihrem Vorsteher zu Liebe konnten nun die Berner mit ihren Bundesgenossen gar wohl einen Zug unternehmen gegen Luzern und dessen Bundesgenossen, so gut sie zehn Jahre früher in eine solche Entfernung gezogen. Urkundlich nennen sich zu eben dieser Zeit (1244—1252 die von Nidwalden „Eidgenossen“ (conjurati) der Luzerner.<sup>39)</sup> Nach der Urkunde von 1254 f. u. war jedenfalls Murten mit Bern verbrüderet, (früher sicher auch Freiburg) ferner Haselahr, oder Thal Hasli. Sollte etwa im Oberlande die Fehde gegen Luzern und dessen Bundesgenossen gesuchten worden sein?

Ja Bern schloß bald darauf noch entferntere Verbindungen, da es zwar den in Italien weilenden König Konrad, dem Hause seiner Wohlthäter treu, noch anerkannte<sup>40)</sup>, allein was möchte es für Hülfe von ihm hoffen? Wir finden nun im Jahre 1252 ein Bündniß von Bischoff Heinrich von Sitten für sich und seine Unterthanen „mit den Bürgern von Bern“ auf zehn Jahre<sup>41)</sup>. Auch in dieser Urkunde ist von den Eidgenossen Berns die Rede<sup>42)</sup>, aber durchaus ohne nähere Angabe. Die Urkunde ist zu Leuk gegeben: unter den Zeugen finden wir, nach den Zeugen des Bischofs, Ritter Rudolf de Alwedenges (Allvendingen) einen Bürger Berns; dem ein Petrus civis Bernensis folgt, ohne nähere Bezeichnung: man mußte für diese Gesandtschaft zur Beschwörung des Bundes in Leuk vorzugsweise Leute wählen, die beider Sprachen mächtig waren, an denen Bern wohl damals noch nicht großen Überfluß hatte: deutet nun etwa der letzte Zeuge Conradus filius adlocati de Fribourgo (nämlich des Schultheißen Conrad

<sup>39)</sup> Casimir Pfyffer. Geschichte des Kantons Luzern und J. J. Blumer Staats- und Rechtsgeschichte der Schw. Dem.

<sup>40)</sup> Bern behält in diesem Bunde (n. 41) den König Conrad oder den Kaiser noch vor.

<sup>41)</sup> Juli 17. cives Bernenses cum omni civitate eorum im Texte wiederholt *communitas Bernensium*.

<sup>42)</sup> Dicte civilatis vel juratorum ejus. Urkunde im Staatsarchiv in Bern.

von Englisberg von Freiburg nach Kopp) auf eine wenn auch aus Gründen seiner besonderen Lage nicht bestimmter ausgesprochene Theilnahme von Freiburg? Bern behält nur den König Conrad oder den Kaiser vor.

Sollten nun in diesen Zeiten allgemeiner Verwirrung die Berner Schutz darin gesucht haben, daß sie im Jahr 1254 den Landgrafen von Burgund, den Grafen Peter von Buchegg zu ihrem Schultheißen wählten? Nur hier, wo er am 2. März dem Stadtgericht zu Bern, bei einem Kaufe vorsitzt, erscheint er urkundlich als solcher:<sup>43)</sup> Nachdem nun Kaiser Friedrichs Sohn Conrad den Bern 1252 noch treu anerkannt hatte am 20. Mai 1254 in Italien verstorben, sandten die Berner (wie auch ihr Verbündeter Bischof Heinrich von Sitten längst zu ihm gehalten) an König Wilhelm von Holland um Bestätigung ihrer Freiheiten. Derselbe die treue Anhänglichkeit der Berner am Reiche ehrend, erklärte am 2. November 1254 „Schultheiß, Räthen und gesammten Bürgern von Bern<sup>44)</sup>“ bereitwillig sich für Bern, von welchen Gemeinwesens ausgezeichneter Treue er vielfach vernommen, ihre Rechte, Freiheiten und guten Gewohnheiten unversehrt zu erhalten.

Bern war in schwieriger Lage. Von der einen Seite drohte ihm, (wo jetzt kein König mehr allgemein anerkannt war, der einst so mächtigen Hohenstaufen Macht wie erloschen schien, wo nur noch ein einziger zarter Schöß in der Stille aufwuchs zu hartem Schicksal) der jüngere Graf von Kyburg, dem nach der Theilung mit dem ältern Grafen Hartmann die Besitzungen im Aargau und Burgund zugefallen, der jetzt in zweiter Ehe mit Elisabeth von Burgund auf Kosten des wie herrenlosen Reiches sich zu vergrößern strebte; gerade wie auf

<sup>43)</sup> Bern, 2. März 1254 (statt  $\frac{3}{3}$  1253) S. W. 1827 S. 157.  
Nach dem scultetas, 2 Freie, dann die XII. (3 Ritter und 9 Bürger.)

<sup>44)</sup> Sculteto, consiliariis et universis civibus de Berno im Texte universitatem vestram. IV non. Nov. 1254 S. W. 1828 S. 140  
Kopp. IV., 212.

der andern Seite es von des Savoyens Ländergier bedroht war, wo Peter von Savoyen, nachdem er allmälig in der Waadt festen Fuß gesetzt, nun auch in die deutschen Lande überzugreifen suchte: le petit Charlemagne nannte man ihn schmeichelnd. Die Gefahr schien näher von Kyburg zu drohen und ferner schien Savoyen zu stehen und weniger drohend: Bern entschloß sich zu diesem zu halten. Wenige Monate nach dem Schultheiß, Räthe und gesammte Bürger von Bern aus Egmond am 2. November 1254 die Bestätigung ihrer Freiheiten von König Wilhelm von Holland erhielten, sandte Bern seine Boten zum Grafen Adolf von Waldeck, König Wilhelms Stellvertreter, während seiner Abwesenheit in Holland; in Hagenau flagten sie vor ihm über ihre und anderer Orte in Burgund Bedrängung durch den Grafen Hartmann von Kyburg, rühmten dagegen die Treue und Ergebenheit Peters von Savoyen, die er für das Reich und dessen Getreue bewährt habe. (So spricht der Statthalter aus dem Munde der bereits für Savoyen gewonnenen Berner). Der Statthalter hoch erfreut ermahnt nun Peter von Savoyen, der Sache des Königs bei Bern, Murten, Hasle und überall in Burgund sich anzunehmen, ihnen wider Kyburg und andere Feinde beizustehen, wofür er sich des Reiches Huld erwerben und für jeden dazherigen Verlust vollständigen Ersatz erhalten werde.<sup>45)</sup>)

Murten indeffen, welches noch von König Conrad begünstigt im Bunde mit dem benachbarten Freiburg<sup>46)</sup> (wie dieses die Grafen von Kyburg) den Kaiser, König oder einen zuverlässigen Gesandten derselben als seinen Herren vorbehalten hatte, und dem endlich noch König Wilhelm — zu spät bereits — den Dank für seine Standhaftigkeit gegen die Feinde des Reichs ausgesprochen, mit Versicherung, Murten, Grassburg

<sup>45)</sup> Apud civitates Berne, Murtin et Haselahe ac ubicumque in partibus Burgundie. Urkunde vom 7. Mai 1255. Hegnau: wo sich Graf Adolf sacri imperii procurator generalis per Germaniam constitutus nennt.

<sup>46)</sup> 1245 Juli 2. S. W. 1827, S. 358.

und Laupen (welches letztere übrigens der Kyburger bereits besaß) nie vom Reiche entfremden zu lassen<sup>47)</sup>, war bereits dem Feinde erlegen, weil zuerst den Angriffen des Savoiens bloß gestellt, ohne von dem ohnmächtigen Könige und dem zerrissenen Reiche Hülfe gewärtigen zu können. Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Murten hatten bereits Peter von Savoien zu ihrem Herrn und Beschirmer angenommen, „bis ein Kaiser oder König an „den Rhein komme, im Elsaß und namentlich in Basel<sup>48)</sup> gewaltig sei und sie in seiner Hand zu haben begehre.“ Der selbe soll künftig die Rechte und Einkünfte des Reiches in Murten genießen. Ja, in unbegreiflicher Schwäche ihre Reichsunmittelbarkeit aufgebend, versprechen die von Murten, wenn in der Folge Peter oder seine Erben Murten vom Kaiser oder König erhalten, einer solchen Verleihung ohne Widerrede beizustimmen und von dem an Petern und seine Erben unverbrüchlich für ihre wahren Herren zu halten. Solches alles beschwuren die von Murten von vierzehn Jahren und darüber<sup>49)</sup>. Peter setzt sogleich einen seiner Ritter zum Castlan über Murten. Die Urkunde von 1256 stellt mit Abt Ulrich von Frienisberg Jocelinus miles de Pont castellanus de Morat<sup>50)</sup> aus; (Wilhelm von Pont<sup>51)</sup>, sowie Jakob von Pont, übergaben Peter'n von Savoien schon 1250 alles was sie bei Pont besaßen) die jährliche Wahl des Schultheissen ließ Peter den Bürgern von Murten.

In ähnliche Verpflichtungen zu Peter von Savoien müssen nun auch die von Bern getreten sein. Zwar ist keine Urkunde

47) U. Wesel, 3. Nov. 1255 Schw. Gesch. VII, 226. S. 41. 1828.  
S. 447.

48) Basel war (bemerkt Böhmer in den Reichsregesten) wie Frankfurt, Nürnberg und einige andere Städte, einer der Centralpunkte, wohin die umliegenden Reichsstände dem Kaiser bei seiner Anwesenheit ihre Huldigung darbrachten und ihrer Freiheiten Bestätigung erhielten.

49) Murten im May 1255 s. Kopp.

50) S. W. 1829, S. 622.

51) De Ponta in Hogo-Ogo (Hochgau, Aufgau), Nomont 23. Juli 1250.

mehr hierüber vorhanden und die bernischen Geschichtschreiber vom ältesten bis zum neusten haben hierüber züchtiglich geschwiegen. Das Verschwinden einer solchen Urkunde in Bern in späterer Zeit wird keinem Menschen auffallen.

Vor fünfzehn Jahren waren die von Bern und Murten mit aller ihrer Macht dem rechtmäßig zum Bischof von Lausanne erwählten Johannes von Cossinay zugezogen gegen Philipp von Savoien, Peter's jüngeren Bruder, dessen unrechtmäßige Gegenwahl Heimo's Herrn von Faucigny's Einfluß durchgesetzt hatte; dieser Heimo von Faucigny war aber der Schwiegervater Peter's von Savoien. Jetzt hatte sich die Lage der Dinge so sehr verändert, daß das früher freie nur vom Reiche abhängige Murten eben diesem Peter von Savoien als seinem Herrn huldigt, ja — in solchem Einfluß bereits unter Savoien — seine Reichsunmittelbarkeit aufgibt an Savoien. Bern aber, welches das beständige Umschreifen des Savoiers auf Kosten des Reichs wohl kennt, röhmt dem Statthalter des Römischen Königs die bewährte Treue eben dieses Peters von Savoien gegen das Reich und dessen Getreue und verleitet denselben zu dem unklugen Schritte, eben diesem die Sache des Königs in diesen Gegenden zum Schirmen anzuvertrauen. Ja noch mehr! wir finden in zwei Urkunden vom Sommer dieses Jahrs (1255) und einer vom Ende des folgenden Jahres Herrn Ulrich von Wippingen als Vogt — advocatus — in Bern dem Gemeinwesen vorgesetzt. Dieser Ulrich von Wippingen hat aber, wie andere Edle dieser Gegend gethan, sein Schloß Wippingen von Peter von Savoie zu Lehen genommen<sup>52)</sup>. Wie sollte nun Bern dazu kommen, freiwillig diesen Lehenträger Peter's von Savoien zu seinem „Vogte“ zu wählen und sein Gemeinwesen ihm unterzuordnen? — Die Sprache Berns beim Reichstatthalter über Peter von Savoien zeigt nun wohl klar genug,

---

<sup>52)</sup> Um Jahr 1255 nach Wursterberger bei Kopp. Ebenso huldigte nach dieses Ulrichs von W. und seines Sohns Peter Tode, des letzten Bruder Wilhelm von Wippingen Peters Nachfolger Philipp 28. Januar 1269.

daß Bern von beiden Seiten gefährdet den Schirm des ihm ferner stehenden Savoiens vorzog und dem Beispiele Murtens nachfolgte, welchen schon damals gesuchten Schirm Savoiens übrigens auch die Urkunden vom 9. September 1268 und 9. Augustmonat 1291 (wo der Savoische Schirm über Bern unter den Grafen Philipp und Amadeus von Savoy urkundlich erwiesen ist), auch bereits für frühere Zeit höchst wahrscheinlich machen. Ob denn Bern auch das sehr bedenkliche Zugeständniß von Murtens, welches so leichtfertig seine Reichsunmittelbarkeit aufopfert, in dieser Zeit aufgenommen, können wir freilich bei der mangelnden Urkunde weder bestimmt verneinen, noch behaupten: da er jedoch in den beiden folgenden Schirmverträgen bestimmt fehlt und da auch Peter einen so bindenden, ihm so vortheilhaften Schirmvertrag, der Bern ganz in seine Hände gegeben haben würde, schwerlich so leicht in eine Art von Bündniß umgewandelt haben dürfte, so möchten wir uns eher dafür entscheiden, daß Bern jenen Satz nicht annahm oder Peter ihn dem für ihn so wichtigen dazu stärkern Bern nicht aufzudringen wagte.

Also Ulrich von Wippingen urkundet zu Bern im August und Herbstmonat als: „tunc temporis advocatus in Berno.“ Ebenso zeugen der nämliche Vogt, Burkard von Egerdon Schultheiß und die Räthe der Gemeinde von Bern, daß Gerhard von Rüggisberg und seine Schwester Ida Eiben seien ihres Verwandten und Bürgers Arnolds von Alwendingen, welche Grundstücke sie nun an Interlaken verkaufen <sup>53)</sup>). Es siegeln nach den zwei Geistlichen Ulrich von Wippingen Bernensis advocatus und die Gemeinde von Bern.

Wenn wir nun nach dieser Urkunde vom Dezember 1256 keine einzige mehr finden, in welcher dieser Vogtei mehr Erwähnung geschieht, wenn wir vielmehr schon in einer Urkunde

---

<sup>53)</sup> Nos, Dus. Ulricus de Wippingen *advocatus de Berne*, Burkardus de Egerdon *scultetus et consules communitalis de Berne*. Bern, 14. Dezember 1256 St. Archiv Bern, S. W. 1828. S. 145. Stettler, Reg. Int. 56.

von Anfang des Jahres 1257 Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Bern in voller Freiheit handeln seien, so müssen wir nothwendig auf veränderte äußere Verhältnisse für Bern schließen. Wir geben hier, da Gewissheit durch urkundliche Belege kaum mehr zu hoffen sein durfte, Andeutungen, meist dem trefflichen Führer Kopp hier folgend, wie wir früher schon seine auf der gewissenhaftesten Forschung ruhende Arbeit dankbar benutzt haben.

Zuerst gestalteten sich die Verhältnisse Berns zu dem noch vor Kurzem gefürchteten Grafen von Kyburg freundlicher; wodurch die Annäherung bewirkt worden, wissen wir freilich nicht mehr, aber ein anderes Verhältniß finden wir bestimmt in dem Umstände, daß Graf Hartmann von Kyburg selbst im Sommer 1256, während also der von Wippingen noch der von Bern Vogt war, nach Bern kam und zwar zum ersten male, wie ein Dienstmann desselben Heinrich von Schüpfen in einer Kaufurkunde die nähtere Bezeichnung des Tages (1256, Juli 9.) eben daher entnimmt<sup>54)</sup>). Eben so fand um die gleiche Zeit eine Annäherung zwischen den Grafen von Kyburg und Savoien statt. Offenbar muß nun ein nicht unbedeutender Umstand Petern' bewogen haben, Bern wieder größere Freiheit zu gestatten und seinen Vogt zurückzuziehen; Kopp glaubt ihn in einem Zuge zu finden, welchen uns Justinger<sup>55)</sup>, dessen That-sachen bekanntlich weit eher (wenigstens der Hauptfache, weniger den Nebenumständen nach) Glauben verdienen, als seine (in der ältern Zeit wenigstens) fast durchaus ungenauen Zeitangaben, aufzuhalten hat. Justinger erzählt uns nämlich (wohl unrichtig zwar aus früherer Zeit<sup>56)</sup>), Peter von Savoi

<sup>54)</sup> Ea die, qua H. Comes junior de Kyburg villam Berna primus intravit. Urkunde S. W. 1827, pag. 378.

<sup>55)</sup> Justinger, pag. 26 bis 28.

<sup>56)</sup> Er scheint die Zeit, die er nicht genauer angibt, zwischen 1230 und 1240 zu setzen, wozu denn der historisch sichere Zug der Berner 1240 gegen sein Haus durchaus nicht paßt, während jener Zeitraum dagegen zu der früher allgemein (oben wohl nach Justinger) angenommenen Ansicht von der Erweite-

In einem schweren Krieg in Burgundien habe Bern dringend um Hülfe angesucht, für welchen Beistand er ihnen dann gerne nach ihren Wünschen gewähren würde. Die von Bern haben ihm nun, willfahrend, fünfhundert Bewaffnete<sup>57)</sup> gesandt, die ihm so wacker seine Feinde besiegen geholfen, daß Alles nach seinen Wünschen gegangen. Da hätten ihn nun die muthigen Helfer von Bern nach von Hause erhaltener Weisung, an sein Wort erinnert, womit er von Bern Hülfe begehrte und nun von Peter den von Bern ihm „vor etwas Jahren, da sie die Grafen von Kyburg befriedeten“ ihm gegebener Brief ihnen herausgegeben, worauf ein festes Freundschaftsbündniß zwischen ihm und Bern errichtet wurden, nach Laut der Briefe so noch hinter der Stadt liegen.

Historisch ist nun anderwärts so viel gewiß: Thomas von Savoien, älterer Bruder Peter's war 1256 oder schon Ende 1255 von denen von Asti geschlagen und durch die von Turin, welche sich jenen anschlossen, gefangen genommen worden. Für die Befreiung desselben verwendten sich durch Unterhandlungen außer dem Papst die Könige von Frankreich und England, mit Waffengewalt aber suchten dasselbe die Brüder desselben zu erzwingen, besonders Peter und Philipp, indem sie ein Kriegsheer sammelten und Turin, obwohl vergeblich, belagerten: (die Unterhandlungen dauerten vom November 1256 bis Febr. 1257 und erst durch drn schimpflichen Vertrag vom 18. Februar 1257 erhielt nun Thomas von Savoien seine Freiheit wieder.) Zu dieser Unternehmung wohl sandte Bern eine nicht unbedeutende Hülftsmacht, die sich wacker gehalten haben muß, so daß nun Peter nach geendigtem Feldzuge sie der ihm aus Besorgniß vor Kyburg übertragenen Schirmherrschaft erließ, und sich mit einem Freundschaftsbündnisse mit Bern begnügte.<sup>58)</sup> So ließe es sich

---

rung der Stadt besser passen würde, sowie die Zahl der zu Hülfe gesendeten Mannschaft (in jenen beiden Zügen) wohl übereinstimmt.

<sup>57)</sup> Ungefähr die Zahl wie in dem historisch sichern Zuge gegen Lausanne 1240.

<sup>58)</sup> Kopp. Geschichte der Eidgenössischen Bünde. IV, 245, 46.

mit Justinger wohl vereinigen, der beide Verhältnisse Berns, das Schirmverhältnis und das nachherige Bündnis wohl scheidet, beide ausdrücklich dem nämlichen „Peter von Savoien“ zuschreibt und sich übrigens auf die noch zu seiner Zeit vorhandenen Briefe (Urkunden) beruft, welche spätere durch dieselben gefränte Eitelkeit verschwinden ließ.

Wir kommen nun zu der oben bereits erwähnten Urkunde vom Anfang des Jahres 1257. Nicht lange vorher hatten die Berner die Minderbrüder zu sich berufen.<sup>59)</sup> In ihren „friedlichen Aufenthalt in Bern“ „ohne Beeinträchtigung des Pfarrrechtes“ willigten vor Bischof Johannes von Lausanne auf Ansuchen Berns die deutschen Brüder. Da nahmen am 6. Januar 1257 apud Adventicum<sup>60)</sup> (Wiflisburg) Schultheiß Burkard von Egerdon, der Rath der (namentlich angeführten) XII und die Gesamtheit der Bürger von Bern<sup>61)</sup> die deutschen Brüder mit allen ihren gegenwärtigen und künftigen Besitzungen in der Stadt Genossenschaft und Schirm<sup>62)</sup> d. h. in das Burgrrecht auf. Im Falle je die Minderbrüder Bern verlassen sollten, versprechen die Berner niemand deren Kirche ohne der deutschen Brüder Zustimmung einzuräumen. — Zur Dankbarkeit hiefür ertheilte Bischof Johannes von Lausanne auf Bitte der deutschen Brüder allen, welche die St. Vincenzkirche zu Bern zur Feier der Kirch-

<sup>59)</sup> Fratres Minores intraverunt Bernam. Cron. de Berno. (Schweiz. Geschichtsf. II) per nos instanter vocati heißt es in der Urkunde von 1271 und schon im März 1255 urkundet mit vielen Bürgern Berns, Bruder Hartung Guardian der Minderbrüder in Bern. S. W. 1831 S. 399.

<sup>60)</sup> S. W. 1828, S. 247–49.

<sup>61)</sup> Burc. de Egerdon Sculletas, nun die Namen der XII Räthe, zuerst die Ritter Gerhard von Nümlingen und Heirrich von Endlisberg, unter den Räthen Heinrich von Bubenberg, Peter von Krauchthal — tunc temporis Consules et universitas civium Bernensium.

<sup>62)</sup> In nostrum consortium et protectionem contra quoslibet pro posse nostro. Vergleiche die Urkunden von 1265 unter Nr. 58 u. 59.

weihe nach der Osterwoche andächtig besuchen, ein Jahr und 100 Tage Nachlaß von den Kirchenstrafen.

Von hier an tritt nun kein Vogt mehr auf: Schultheiß und Räthe stehen allein der Gemeinde vor: offenbar sind die Verhältnisse zu Savoien anders geworden; nur wenn sich das Gemeinwesen von Bern wieder freier bewegen konnte, möchte Bern daran denken, Andere in Burgrecht und Schirm aufzunehmen, wovon bald noch andere Beweise folgen: der Schirm von Bern, so lange er noch selbst in so untergeordnetem Schirmverhältnisse stand, wäre wirklich kein besonderes Geschenk gewesen.

Ebenso urkundet bald nach obiger Bürgerrechtsaufnahme Schultheiß (Heinrich von Bubenberg) Rath und die Gesamtheit der Bürger von Bern<sup>63)</sup>, daß Werner von Siegriswyl sel. gew. Bürger von Bern mit Einwilligung seiner Gattin Agnes, alle seine Güter an Interlaken vergabt habe. Auch hier kein Vogt mehr. Wie hier 1257, so finden wir auch die Gemeinde im Jahr 1260 erwähnt, wo Peter von Savoien in dem Vergleiche mit Bischof Heinrich von Sitten, neben dem Grafen von Kyburg, dem von Montenach und Strellingen auch die Cives Bernenses in den Frieden einschließt.<sup>64)</sup>

Weniger wegen der Richtigkeit und Genauigkeit der That- sache (daß Bern um 1260 Richard von Cornwell als römischen König anerkannt) als wegen der unläugbaren Wichtigkeit, welche Bern schon in dieser Zeit beigelegt wird, führen wir nach Kopp<sup>65)</sup>, die merkwürdige allerdings nur zu günstige Schilderung der Macht König Richards an, wie Bischof Johann von Lübeck sie in einem Briefe (s. d., der aber zwischen 1258 und 1260 fällt) an Vogt und Rath von Lübeck schildert: (Cod. Diplom. Lubec p. 233), daß diesem König Richard getreu seien (obediunt) alle Edeln und Städte im Elsaß und am Rheine, dann quedam in Suevia et quedam quoque in Burgundia, a

<sup>63)</sup> Universitas civium Bernensium. Stettler Reg. v. Unterlaf. 59  
1257 III. Non. Mart.

<sup>64)</sup> Vergleich Sitten 5. Sept. 1260 Schw. Archiv. I. Geschichte II.  
S. 201—208.

<sup>65)</sup> Kopp. Geschichte der Eidgenössischen Bünde. II, 2, p. 620 n. 1.

**Berne** usque ad marc. Die Nennung Berns, schon in dieser Zeit in solcher Entfernung muß auffallen. Kunde von dieser Stadt möchte eben durch die Abordnung der Berner an den Statthalter König Wilhelms von Holland, den Grafen Adolf von Waldeck, im Jahr 1255 nach Hagenau so weit nach Norden gelangt und Bern als an der Spitze einer Eidgenossenschaft in Burgunden besonders genannt sein: sie scheint auch auf ein freieres Verhältniß von Bern zu Savoien, so wie auf Wiederanknüpfung der Verhältnisse mit dem Reiche zu deuten.

Einem (in dieser Zeit wenigstens noch) ungewohntern Ausdrucke begegnen wir in einer Urkunde vom Jahr 1262, Juni 6. in einem Gütertausch von Bern mit dem Kloster Interlaken. Von Bern handeln hier: Schultheiß, Räthe und die übrigen Bürger von Bern. Wir lassen etwas unterschieden, ob hiedurch die Gemeinde von Bern zu verstehen sei oder nebst dem Rath der XII, etwa noch ein Theil des Rathes der L, welche zu den Räthen berufen worden, was in der spätern Zeit nichts Seltenes ist<sup>66)</sup>. Ersteres scheint jedoch — vergleiche die folgenden Urkunden — weit wahrscheinlicher. Den nämlichen Ausdruck finden wir auch in der Empfehlung Berns an den Bischof Johann von Lausanne für ihre Mitbürger Commendur und Brüder zu Köniz, wegen der Neubruchzehnten im Forst bei Laupen von 1269 f. IV. post 8. app. Plet Pauli.<sup>67)</sup> Es empfehlen nämlich ihre Mitbürger der Schultheiß, die Räthe und die übrigen Bürger von Bern (ceteri Burgenses de Berno) hier also ziemlich sicher die Gemeinde.

Die freiere Stellung Berns geht nun besonders aus einer folgenden Urkunde hervor: Es nehmen nämlich „Ritter Burkard von Egerdon“, dermal Schultheiß, Räthe und die übrigen

<sup>66)</sup> S. W. 1828 S. 146. Scultetus, Consules et ceteri Burgenses de Berno s. u. Stettler Reg. von Interl. 77, wo jedoch die cet. burg. d. B. fehlen. — Am Schlüsse stehen noch die nos dicti burgenses de Berno, welche siegeln.

<sup>67)</sup> 1269, Juli 10. S. W. 1828 S. 252.

sämtlichen Bürger von Bern<sup>68)</sup> Abtissin und Schwestern der außerhalb des Stadt Freiburg gelegenen Klosters, in der durren Au" zu Mitbürgern auf<sup>69)</sup> gegen welche sie alle Rechte zu beobachten geloben, welche sie gegen die von Interlaken und andere in ihr Burgerrecht aufgenommene Religiosen zu beobachten pflegen.<sup>70)</sup> Wann Interlaken und andere Klöster (Frienisberg)<sup>71)</sup> in das Burgerrecht von Bern aufgenommen werden, wissen wir nicht; wir vermuthen, es sei bei Interlaken zu gleicher Zeit geschehen, wo die von Bern zu Schirmern dieses Güterhauses bestellt wurden, also bereits 1224; daher auch so viele Vergabungen von Bernern an Interlaken. — Es muß dieser Schritt von Bern, ein Burgerrecht zu schließen mit einem nahe bei Freiburg gelegenen Kloster, welche Stadt jetzt unter der Gräfin Elisabeth von Kyburg stand, (nachdem ihr Gemahl schon 1263 und der ältere Hartmann 1264 gestorben) auffallen; gegen welches Haus Kyburg, das sich immer mehr Habsburg näherte, dessen Graf Rudolf Peters von Savoien Vergrößerungsplanen ein mächtiges Hinderniß bieten mußte, von Seite dieses Letztern wieder feindlichere Verhältnisse eintreten mußten: sollte Bern zu diesem Schritte gegen Freiburg, dessen Besitz Peter'n von Savoien so erwünscht gewesen wäre, von Savoien veranlaßt worden sein, mit welchem

---

<sup>68)</sup> Hier also unzweifelhaft die Gemeinde von Bern; sollte oben in der Urkunde von 1262 nur das universi vor burgenses ausgesessen sein?

<sup>69)</sup> Recepimus in concives.

<sup>70)</sup> Qualia erga Interlacenses vel alios Religiosos in nostrum civile consortium receptos servare consuevimus. S. W. 1828, S. 367. In dem Empfehlungsbriebe von Schultheiß, Nätchen und den übrigen Bürgern von Bern, an den Bischof von Lanzanne wegen der Neubruchzehnenden im Forst bei Laupen werden die Empfohlenen Commerdur und Brüder von König auch dilecti nostri burgenses genannt.

<sup>71)</sup> Bei der Erneuerung des Burgerrechts von Frienisberg im Jahr 1386 zu Bern heißt dasselbe das ur alte u. S. 94.

Bern wie wir bald sehen werden, immerfort in freundschaftlicher Verbindung stand<sup>72)</sup>.

Wir haben bereits angedeutet, wie sich Peter von Savoien gegen Habsburg zu verstärken suchte, es gelang ihm auch (ob mit Vorschub Berns?) angesehene Edle in dessen Nachbarschaft auf seine Seite zu bringen. So gewann er Ulrich Herrn von Bremgarten, daß er zu Murten beschwur, ihm mit Leuten, Gut und seiner Stammfeste bei Bern wider Geistliche und Weltliche, namentlich wider die Grafen von Habsburg behülflich zu sein, so lange die Berner mit Graf Peter verbunden sein werden.<sup>73)</sup> Zu Bern vor der Kirche in Gegenwart des versammelten Volkes (d. h. also der Gemeinde, welche auch siegelt: ein Beweis, wie Bern hiebei betheiligt war) gelobte der Freie Rudolf von Sträplingen, Herr von Wimmis, des vom Bremgarten Schwager (durch dessen Schwester Bertha, seine Gattin) dem Grafen Peter und dessen Nachfolgern mit seinen Mannen, Dörfern und Bürgern und Festen selber wider jedermann behülflich zu sein, so lange derselbe Bern in seinem Schirme haben werde.<sup>74)</sup> Sollte vielleicht nach der in der Note mittheilten Nachricht, daß mit dem von Sträplingen noch andere Edle Obiges mitbeschworen, die Gemeinde von Bern, (vor

<sup>72)</sup> Hartmann der jüngere Graf von Kyburg hatte 1259, mit Einwilligung der Bürger von Freiburg sein freies Eigen »Augiam dictam Macram« »la Maigre Auge« diesen Nonnen geschenkt, deren Convent 1255 gegründet wurde und die sich von dieser Schenkung an nach diesem Orte benannten. Rec. dipl. de Frib. I. page 91 Urkunde 22.

<sup>73)</sup> Urkunde vom 29. Sept. 1266 — quamdiu Bernenses cum d. Domino comite tenebuntur.

<sup>74)</sup> Urkunden. Bern 25. Nov. 1266 Guichenon und Guillimann, die aber beide irrig behaupten, Bern sei an diesem Tage in den Schirm Peters von Savoien getreten. Wurstemberger, welcher den Inhalt der Urkunde (die nicht mehr vorhanden) Kopp mittheilte aus Pingon Chron. p. 394 schließt: contra omnes, quamdin ipse comes Sabaudiae et sui successores Bernam tenerent et eam habuerint sub eorum protectione. Et plures alii idem promiserunt. Siegler: die Gemeinde Bern.

welcher ja Obiges verhandelt wird — der Ort ist gewählt, wie bei der Verhandlung vom 7. April 1224 — und welche siegeln) das vor ungefähr zehn Jahren nach dem Hülfezuge der Berner in Piemont zu Gunsten Peters von Savoien mit demselben wahrscheinlich gerade auf die Dauer von zehn Jahren geschlossene Bündniß mitbeschworen haben und daher auch siegeln. So wäre auch der Irrthum von Guichenon und Guillimann leichter zu begreifen, der auch Herrn von Tillier irregeführt hat.<sup>75)</sup> Etwas früher im gleichen Jahre hatte Peter von Savoien auch um Montenach bei Freiburg die Huldigung erhalten; auch um Belp bei Bern, wenn Wilhelm Herr von Montenach letzteres nicht inner zwei Jahren verkaufe: deshalb erließ ihm nun Peter jede von seinem Vater Heimo erlittene Unbill — nach der Urkunde der Herren von Stäfis Fons 27. Okt. 1265 war Heimo von Montenach (wohl von Belp aus) gegen Bern in Fehde gewesen, das mit Savoi gegen Freiburg und dem Grafen Rudolf von Habsburg (mit welchen auch Heimo von Montenach) im Kriege war<sup>76)</sup>. Ehe es jedoch zu weitern Thätlichkeiten kam, wurde der Friede zwischen beiden Parteien vermittelt.

Als nun Peter von Savoien im 65. Altersjahr gestorben (im Mai 1268<sup>77)</sup>), folgte ihm sein jüngster Bruder Philipp nach. Er war früher (wie auch Peter) zum geistlichen Stande bestimmt gewesen, und hatte auch über dreißig Jahre, ohne die geistlichen Weihen empfangen zu haben, kirchliche Pfründen genossen; ihm war Bern vor achtundzwanzig Jahren bei seiner Erwählung zum Bischof von Lausanne entgegengestanden, er hatte sich länger als zwanzig Jahre (seit 1246) Erwählten von Lyon genannt; im 60. Jahre seines Alters, als sein Bruder Peter ohne männliche Nachkommen blieb, entsagte er den geistlichen Würden und nahm Alix, Pfalzgräfin von Burgund, Hugo's von Chalons Wittwe, und Mutter der zweiten Gemahlin Hartmann's, des jüngern Grafen von Kyburg, zur

<sup>75)</sup> Band I. S. 63, und 52.

<sup>76)</sup> Kopp. Geschichte der eidgenössischen Bünde. IV. 281, 82 u. 278.

<sup>77)</sup> Nach Wurtemberger bei Kopp, am 9. oder 12. Mai.

Gemahlin. Hierauf nannte er sich Grafen von Burgund und wurde ohne Hinderniß Nachfolger seines verstorbenen Bruders Peter als Graf von Savoi.

Mit diesem nun trat Bern noch im gleichen Jahre in Schirm und Bündniß: „Am 9. September 1268 nahmen „Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Bern<sup>78)</sup> Philipp „Grafen von Savoi und Burgund auf die Dauer seines Lebens „an des Reiches Statt zu ihrem Herrn und Beschirmer an, „bis ein römischer König oder Kaiser an den Rhein komme, „im Elsaß und namentlich zu Basel gewaltig sei und sie in „seiner Hand zu haben begehre.“ Auf dieselbe Dauer solle der Graf zu Bern die Einkünfte vom Zoll, von der Münze und vom höhern Gerichte ihrer Stadt völlig einnehmen, wie sie Kaiser und Könige einzunehmen pflegten<sup>79)</sup>). Indem der Graf die von Bern gegen jeglichen Feind beschirmen soll, versprachen sie ihm hinwieder Hülfe gegen Tedermann; was von Allen über vierzehn Jahre alt beschworen wurde<sup>80)</sup>) Es ist dieser Schirmbrief übrigens, bemerkt Kopp, fast wörtlich jenem von Murten vom Mai 1255 gleich, nur daß der versängliche Satz gegen die Reichsunmittelbarkeit weggelassen ist. Obige Ausdrücke (beim Bundesschwur) zeigen klar, daß es vor versammelter Gemeinde geschah.

Im folgenden Jahre nahmen Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Bern<sup>81)</sup> die zur Gründung eines Klosters in Bern berufenen Brüder Prediger-Ordens auch für ihre Person und Dienerschaft in den Schirm der Stadt und in den Mitgenuß ihrer Wälder und Steinbrüche, in Wasser und Wegen; den Platz zur Erbauung ihres Klosters wiesen ihnen die Berner

<sup>78)</sup> Scultetus consules ac universitas de Berno.

<sup>79)</sup> Reditus et proventus de Thelonco, de moneta et de majori judicio, sicut reges et imperatores percipere consueverunt.

<sup>80)</sup> Im S. W. 1828, S. 370, nachdem Auszuge bei Guichenon; genauer Kopp nach Wurstemberger, aus einem Abschriftenbande im Turinerarchiv; die Urkunde selbst von Bern, 9. Sept. 1268 fehlt.

<sup>81)</sup> Scult. cons. et communitas civium.

in der Vorstadt an — jetzt die französische Kirche mit der Kaserne — auch lassen sie die Brüder Theil nehmen an der Allmende, welche der Gemeinde gehört; einen Theil der Gärten daselbst mögen die Brüder um festgesetzten Preis ankaufen, andere kaust die Gemeinde selbst an und überträgt sie frei den Brüdern. Diese neue Stiftung wurde bald durch Geschenke reichlich bedacht und stand lange in großer Gunst. Der von Schultheiß, Räthen und der Gemeinde ausgestellte Stiftungsbrief besiegelte mit ihnen der Prior der Prediger in Zürich<sup>82)</sup>.

In dieser Zeit, wo Bern entschieden auf Seite Philipp's von Savoien stand, dem 1268 mit ihm erneuerten Schirmbündnisse gemäß, wo des Savoiers Einfluß von der Waadt her über Murten nach Gümmenen und Bern reichte, hinwieder den Habsburgern Freiburg und Laupen gehorchten, und dem Grafen Rudolf ergebene Edle das Land zwischen der Saane und Aare ihm treu mit der Feste Grasburg bewahrten<sup>83)</sup> — in diese Zeit setzt Kopp<sup>84)</sup> die Niederlage der Berner durch Graf Gottfried von Habsburg, welche er nach Vitoduran erzählt<sup>85)</sup>: die Bürger Berns seien dem gegen sie anrückenden Grafen Gottfried von Habsburg entgegengezogen, einen Wald von Spießen ihm entgegenhaltend, nirgends angreifbar. Da habe ein mutiger Streiter großherzig sich auf des Grafen Ruf aufgeopfert, indem er die Reihen der Berner durchbrochen, von welchen er durchbohrt gefallen; aber alsgleich ihm nach der Heerhaufe des Grafen, der die Berner auseinander gesprengt und ihnen eine vollständige Niederlage beigebracht, so daß nicht wenige getötet, bei 350 gefangen worden<sup>86)</sup>. Man hat früher immer diese

---

<sup>82)</sup> S. W. 1829, S. 146.

<sup>83)</sup> In einer Urkunde vom 29. Juni 1273, siegeln Rich. de Corbiers et Rod. de Wippens, qui tune pro tempore regimen habebant inter apuas et apud Grasiburc. (St.-Archiv Bern.)

<sup>84)</sup> Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, IV, 290.

<sup>85)</sup> Vitod. 10b, 11a, im Thes. Hist. Helv. Bd. I.

<sup>86)</sup> Das Letzte in der Cronica de Berno, comes Gott. de Habsburg cepit 350 Bernenses, aliquos etiam occidit, in carnis

Begebenheit von Müller<sup>87)</sup> bis auf von Tillier in eine bedeutend frühere Zeit gesetzt, nämlich in das Jahr 1241, nach der Angabe in der *cronica de Berno*; Vitoduran hat keine nähere Zeitangabe, (er setzt es bloß allgemein in die Zeit, wo König Rudolf noch Graf war<sup>88)</sup>). Allein dagegen ist zu bemerken, daß die Angabe in der *cronica de Berno* allerdings das Jahr 1241 hat; daß ihr aber die beiden Angaben von 1255 und 1269 vorangehen, und daß ihr zugleich eine Nachricht vom Jahr 1277 nachfolgt, so daß sehr zu vermuten ist, die Zahl 1241 sei irrig für 1271 gesetzt. Ferner ist Graf Gottfried, welcher ausdrücklich (bei Vitoduran und der *cronica de Berno* übereinstimmend) hier genannt, am 18. Hornung 1239 noch minderjährig ist — als Zeuge erscheint er zuerst am 28. Januar 1248, und noch 1250 verwalteten beide Grafen Hartmann ihre Lande gemeinschaftlich, so daß er nicht des jüngeren Grafen Wormund gewesen sein kann. Kopp's Annahme hat also jedenfalls eben so große Wahrscheinlichkeit für sich, als die früher durchgängig angenommene Zeit. Damit könnte man etwa die Zeitbuchstelle verbinden, nach welcher Graf Rudolf im Kriege wider Peter von Savoien obsedit Beronam et reddidit eos tributarios (d. h. sie zahlten ihm für ihre Gefangenen das Lösegeld).

Mit obiger Zeitannahme ließe sich nun gar wohl die historisch gewisse Erneuerung des Bündnisses zwischen Bern und Freiburg vereinigen, wo am 16. April 1271 die Schultheißen (Conrad von Viviers, Ritter, und Euno von Bubenberg), die Räthe und Gemeinden<sup>89)</sup> Freiburg und Bern ihre alten Bünde (d. h. von 1243 und die frühere schon unter Herzog Berchtold eingegangene Verbindung, welches letztere hier ausdrücklich angemerkt ist) erneuern und sie in der

---

privio (welcher Fastnachtdienstag für 1271 auf den 17. Hornung fällt.)

<sup>87)</sup> Müller I, 301 und 331, wo er aber irrig Vitoduran für das Jahr 1241 und die *Cronica de Berno* für 1261 anführt, beide Jahre falsch.

<sup>88)</sup> Tempore illo quo Rex Rudolfus adhuc comes ut dicitur extiterat.

<sup>89)</sup> Scult. consilium et universitas de Berno.

Kirche zu Neuenegg beschwören. Der Bund wird, wie früher, auf ewig geschlossen, zu gegenseitigem Schutze wider Feindermann, wovon sie nur ihre Herren und Beschirmer ausnehmen, und zwar so, daß keine der beiden Städte nach dem Tode ihrer beidseitigen Herren und Beschirmer, bei Bern ihr Beschirmer, Herr Philipp Graf von Savoie<sup>90</sup>), bei Freiburg die Gräfin Anna von Kyburg (Hartmanns des jüngern Grafen Tochter), und wenn der Schirm Grafen Rudolfs ein Ende haben wird, alsdann keine der beiden Städte ohne der andern durch offenen Brief zu gebenden Rath einen Herrn oder Beschirmer wählen soll. Auch behält Bern das Reich also vor: „wenn ein römischer König oder Kaiser mächtig an den Rhein kommen wird und nach Basel.“ (Und diesen auf zehn Jahre geschlossenen Bund haben beidseitig Schultheiß, die Räthe und Gemeinden mit feierlichem Eid beschworen<sup>91</sup>).

Die eben erlittene Niederlage, vor welcher das ferne Savoien nicht hatte zu schützen vermögen, mochte die Berner bewegen, eine Annäherung an das alt verbündete nähere Freiburg zu suchen, und so, wenn auch immer noch unter Savoiens Schirm, wenigstens in der Nachbarschaft gesicherter sich zu wissen. Sollte vielleicht eine staatskluge, auf Veranlassung Rudolfs (der später auch staatsklüger an Bern handelt, denn sein durch den eben erfochtenen Sieg übermuthig gewordener Sohn) den Bernern gestattete Ermäßigung des Lösegeldes ihrer Gefangenen, eben um diese wichtige Stadt dem Einflusse des Savoiers allmälig zu entziehen, obige Annäherung der Berner bewirkt haben?

Fast unmittelbar vor diesem Bündnisse mit Freiburg hatte Bern, Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern die Erklärung ausgestellt, daß sie dem Grafen von Savoien nur für sein Leben lang, seinen Erben aber gar nicht verpflichtet seien.

---

<sup>90</sup>) Defensor Bernensium scil. Dus. Philippus, comes Sabaudiæ.

<sup>91</sup>) Hec omnia et singula predicti sculteti, consiliarii et dicte universitates de Berno ac de Friburgo juraverunt solemniter et corporaliter ad sancta Dei.

Samstags nach dem Sonntag Quasimodogeniti 1271. (Nach der Copie von 1588 im Archiv zu Freiburg. Rec. dipl. I., 104. Urkunde 28.)

Zwar hatte Bern das Reich auch noch in diesem letzten Bunde vorbehalten, wie früher, aber es war derselbe in diesen so lange Jahre bereits dauernder Wirren so sehr zum Schatten herabgesunken, daß, wie anderwärts, so auch in Bern, ungescheut Reichsgut veräußert wurde, ja selbst die Reichsburg in Bern gebrochen wurde, als gäbe es kein Oberhaupt und kein Reich mehr<sup>92)</sup>). Da wurde endlich am 29. September 1273 Graf Rudolf von Habsburg zum römischen König gewählt, der nach seiner Krönung zu Aachen Anfangs des folgenden Jahres in Basel eintraf<sup>93)</sup>). Die Berner, jetzt nach dem Vorbehalte im Vertrage von 1268 vom Schirme Savoi's wieder an das Reich zurücktretend, sandten ungesäumt zum neuen Kriege um Bestätigung ihrer Freiheiten. Da erklärt Rudolf, römischer König, „daß die fürsichtigen<sup>94)</sup> Männer von Bern, des Reichs „Getreue, vor ihn getreten, mit der Bitte, ihnen die Handfeste „Friedrichs, des letzten römischen Kaisers zu erneuern, daher „er nun besagten Bürgern wegen ihrer dem Reiche bereits erwiesenen und ferner noch zu beweisenden Ergebenheit alle Rechte „und guten Gewohnheiten den Bürgern und der Stadt Bern „von seinem Vorfahr Friedrich verliehen, von Neuem bestätigt.“ Am Tage hierauf entbeut König Rudolf an Schultheiß und gesammte Bürgerschaft von Bern in Burgundien seine Huld<sup>95)</sup>. „Indem wir, geliebte Bürger unserer und „des heiligen Reiches Stadt Bern<sup>96)</sup> Eure unerschütterte Treue und Ergebenheit gegen das Reich und unsere Vorfahren, Kaiser und Könige betrachten; so erlassen wir

---

<sup>92)</sup> Die Beweise hiefür bei Kopp, Geschichte der eidg. Bünde, IV, 250 bis 52.

<sup>93)</sup> Am 23. Januar.

<sup>94)</sup> Providi vtri Bernenses.

<sup>95)</sup> Sculleton et universis civibus de Berno in B.

<sup>96)</sup> Civitatis nostræ et sacri imperii Bernenses cives nobis dilecti.

„euerem G e m e i n w e s e n <sup>97)</sup> , was Ihr von Z i n s e n und E i n-  
„k ü n f t e n des Reichs während der Erledigung desselben in  
„E u e r n N u ß e n verwendet, wofür wir Euch auch später nicht  
„nachsuchen werden ; und zu Bezeugung noch größerer H u l d,  
„entlassen und entledigen Wir Euch aller Nachforschung des  
„S ch a d e n s wegen der in E u e r e r S t a d t gelegenen und angehö-  
„r e n d e n F e s t e , welche Ihr während der Reichserledigung zer-  
„stört zu haben selbst eingestehet <sup>98)</sup>). Wie O b i g e r zu B a s e l ;  
„jener vom 15., dieser vom 16. J e n n e r 1274“ <sup>99)</sup> ).

Es wird wohl klar genug, daß König Rudolf diese wichtige Stadt, deren Verhältniß zu Savoi ihm unmöglich bekannt sein konnte, auf alle Weise zu gewinnen und dem Einflußse des Savoiers abwendig zu machen trachtete. Um so auffallender muß uns werden, wie sich in nicht langer Zeit bereits Erfaltung zeigt von Seite Berns, die bald in größere Spannung und endlich in offene Feindschaft übergeht. Sollte eine dem Einflußse Savoiens mehr zugängliche Partei in Bern diesen Bruch herbeigeführt haben? Ebenso bestätigte König Rudolf wenige Tage nachher <sup>100)</sup> auf ihr Ansuchen denen von Bubenberg ihre Reichslehen, dabei auch für ihren Oheim U l r i c h , der mal noch Chorherr zu Münster in Grandval, sorgend, falls er auf seine Kirchenpfründen verzichte. Suchte König Rudolf diesen etwa zu gewinnen, weil er geschädigt worden sein möchte, als Münster in Grandval vor wenigen Jahren noch von ihm als Graf in seiner Fehde mit Bischof Heinrich von Basel durch Brand verwüstet worden <sup>101)</sup>? Den Fall, daß dieser U l r i c h von Bubenberg, früher Leutpriester von Schüpfen, dann eine Reihe von Jahren Chorherr zu Münster in Grandval, den geistlichen Stand verlassen werde, hatte Rudolf richtig vorausgesehen;

---

<sup>97)</sup> Universitati vestræ.

<sup>98)</sup> Super castro ad nos spectante, "sito in ipsa Bernensi civitate,  
quod vacante imperio vos asseritis destruxisse.

<sup>99)</sup> S. W. 1827, S. 422, 423 und 424.

<sup>100)</sup> Januar 21., 1274.

<sup>101)</sup> Comes Rudolfus combussit monasterium Grandis vallis et  
plures villas. Annal. Colmar: in Böhmer Fontes, Band II.

wir werden ihn später an der Spitze des bernischen Freistaates finden.

Auch den nach Bern berufenen Predigern-Brüder bestätigte König Rudolf im Herbst gleichen Jahres die ihnen von den Bürgern Berns verliehenen Rechte und Freiheiten<sup>102)</sup>. Endlich erklären Reiter Conrad der Senne und sein Bruder Burkard zu Münzingen am 3. Augustmonat 1274 vor der Brücke zu Bern, daß sie durch das Ansehen des Königs bewogen, ausgesöhnt seien mit den Bürgern von Bern<sup>103)</sup>, um allen Schaden, welchen ihnen und ihren Helfern die Bürger von Bern und deren Helfer bei Tag oder bei Nacht zugefügt<sup>104)</sup>.

Nach solchen Vorgängen muß allerdings auffallen, wie Bern schon im folgenden Jahre nicht nur durch neue Verbindungen (oder durch Erneuerung schon bestandener) sich zu stärken sucht, so wie die Art selbst, wie dieselbe geschlossen wurde. Es verbinden sich nämlich am 16. Juni 1275 der Ammann und die Gemeinde der Leute des Thales von Hasele und Peter von Kramburg der Schultheiß, die Räthe und die Gemeinde von Bern<sup>105)</sup>, zum gegenseitigen Schirme ihrer Rechte und Besitzungen, zur gegenseitigen Hülfe gegen jegliche Störer, Niemand hier ausnehmend, „denn das Reich und den Herrn des Reiches“<sup>106)</sup> (von König Rudolf persönlich als gegenwärtigem Herrn des Reichs ist keine Rede). Hatte der Savoyer, welcher Rudolf noch nicht anerkennen wollte, und Murten dem Reiche, ungeachtet der Worte im Schirmvertrag immer noch vorenthielt, in Bern bereits wieder größern Einfluß gewonnen? Mit den

---

<sup>102)</sup> Hagenau 17. Sept. 1274. S. W. 1828, S. 380.

<sup>103)</sup> Auctoritate incliti Di. ni. Regis reconciliati et complanati cum Burgensibus de Berno.

<sup>104)</sup> Burgenses de Berno et coadutores eorum, ihre Verbündeten. S. W. 1826, S. 346.

<sup>105)</sup> Minister et communitas hominum Vallis de Hasele et Petrus de Kramburg scultetus, consules et universitas Burgensium de Berna.

<sup>106)</sup> Nisi imperium et dominum (nicht dominium, siehe Kopp) imperii.

Leuten von Hasle war übrigens die Verbindung von Bern ganz sicher schon älter (wenn auch vielleicht noch kein geschriebener früherer Bund existierte, worauf das gänzliche Stillschweigen in diesem vorliegenden Bündnisse führen möchte), denn nach den Schritten Berns beim Statthalter des Königs, kann wohl kein Zweifel sein, daß wir die von Hasle, wie die von Murten unter den „juratis“, den „Eidgenossen“ von Bern namentlich inzubegreifen haben.

Nicht lange nachher weilt König Rudolf bei seiner Rückreise von seiner Zusammenkunft mit Papst Gregor X. zu Lausanne zwei Tage in Bern (Ende Oktober 1275), wo er die Interessen des Reichs bei Täuschen von Reichslehen wahrt und dafür sorgt, daß sie auch ferner gewahrt werden, nicht mehr, wie vor seinem Reichsantritte geschehen, demselben ungescheut entfremdet.

Die Gemeinde in Bern ist es auch, welche zu Bürgern aufnimmt, wie Heinrich von Signau bezeugt, daß ihn die Gemeinde von Bern am nämlichen Tage zum Bürger empfangen, wo sie einander gegenseitig den erlittenen Schaden erließen (er für sich und seinen Vater), so am 5. März 1277<sup>107</sup>).

Die Trennung Bern's von der weit zerstreuten Pfarrgemeinde König und die Erhebung zu einer eignen, selbstständigen Pfarrkirche von Bern, am 9. August 1277, durch Bischof Wilhelm von Lausanne, merken wir darum hier an, weil neben dem für zwei Pfarrkirchen hinreichenden Einkommen auch noch der Grund für diese Trennung angegeben ist, weil die Volksraeuge so sehr zugenommen habe<sup>108</sup>), was wir namentlich auf Bern selbst beziehen, indem die Stadtgemeinde sich noch nicht einmal bis zum Spital des heiligen Geistes erstreckte, da der Garten hinter diesem Spital gegen die Stadt (also der Garten an der Mauer der Vorstadt) die Grenze der Pfarrgemeinde von Bern ausmacht<sup>109</sup>).

<sup>107)</sup> S. W. 1826. S. 346.

<sup>108)</sup> Quod parochia de Chuniz longe lateque diffusa est et tanla multitudo populorum ibi excrevit.

<sup>109)</sup> A fossato quod est retro hospitale S. Spiritus versus villam

Wie im Jahr 1275 durch ein bestimmtes Bündniß mit den freien Männern von Hasle, so suchte sich Bern auch anderwärts durch Bünde zu stärken. Im Jahr 1279 im September verbinden sich Ritter Richard, Meier von Biel, Räthe und Gemeinde von da, mit denen von Bern, nämlich Schultheiß, Räthen und der Gemeinde daselbst<sup>110</sup>), von hier auf Weihnacht und von da fünf Jahre lang (also bis 25. Dezember 1284), einander in ihren Rechten und guten Gebräuchen zu handhaben und zu schirmen. Bei Streitigkeiten, welche die beidseitigen Stadtgerichte nicht zu lösen im Stande, kommen sie zusammen zu Frienisberg<sup>111</sup>) (wahrscheinlich mit beiden Städten im Bürgerrecht). Biel behält den Bischof von Basel und sein Kapitel, den römischen König und seine Söhne vor<sup>112</sup>); der Vorbehalt von Bern ist nicht bekannt, indem der von Bern ausgestellte Brief weder in Biel noch in Bern vorhanden ist<sup>113</sup>).

König Rudolf, welcher einen Zusammenstoß mit Savoy unvermeidlich sah, suchte sich durch neue Erwerbungen zu stärken. Durch Kauf am offenen Landgericht zu Mehenried am 26. November 1277 hatte er von der Gräfin Anna von Kyburg mit Zustimmung ihres Gemahls Eberhard von Habsburg, um 3040 Mark Silbers für seine Söhne die Stadt Freiburg im Uechtlande erworben; der Kauf war in aller Form vor sich gegangen, für den Landgrafen, Graf Rudolf von Neuenburg, Herrn zu Nidau, führte den Vorsitz am Landgerichte der Freie, Herr Euno von Kramburg; als Zeugen finden wir unter Geistlichen, Grafen, Freien und Rittern auch die Freien Peter von Kramburg (von 1272 bis 1279 Schultheiß von Bern), Heinrich von Zegisdorf, sowie die Ritter Niklaus von Münsingen

---

Bernensem et protenditur utraque parte usque ad aquam  
(Ara) secundum quod protenditur fossatum. S. W. 1828.  
Seite 254.

<sup>110</sup>) Sculteto, consulibus et communitati.

<sup>111</sup>) Apud Auroram.

<sup>112</sup>) Do. Rege Romanorum et pueris ejus (exceptis).

<sup>113</sup>) Die Urkunde vom Herbstmonat 1279, siehe S. W. 1828,  
Seite 524.

und Rudolf von Rümlingen, die wir als Berner namentlich anführen.

Noch immer enthielt Philipp von Savoien dem Reiche Peterlingen, Murten und Gümmenen vor. Inzwischen hatte König Rudolf den stolzen Böhmenkönig Otokar so gedemüthigt, daß er dort seinem Hause ein mächtig Reich gegründet; darauf kehrte er wieder in die vordern Lande zurück, und verhalf im Frühjahr 1283 seinem unerschütterlich getreuen Bischof Heinrich von Basel (dem Minderbruder) zum Besitz von Bruntrut, welches er nach einer mehrwöchentlichen Belagerung am Charsfreitage zur Uebergabe gezwungen. Da mußte ihm wohl auch Bern die schuldige Reichshülfe leisten. Im Lager vor Bruntrut<sup>114)</sup> bestätigte König Rudolf dem Ritter Ulrich von Bubenberg (welchen wir oben als Chorherrn kennen gelernt) und seinem Neffen Johannes ihre Uebereinkunft, daß der Ueberlebende dem Andern in allen Reichslehen nachfolgen möge<sup>115)</sup>. War Ulrich von Bubenberg vielleicht damals schon Schultheiß der Berner — welches Amt er von 1284 bis 1292 bekleidet — und daher oder sonst Anführer der Berner bei diesem Zuge?

In dieser Zeit stand Bern wieder, wie andere Orte, unter Reichsverwaltern wie ehemals, vermutlich bald nachdem es wieder unter das Reich zurückgetreten, wenn wir schon erst einige Jahre später bestimmtere Zeugnisse hiervon noch übrig haben. König Rudolf scheint zuerst nur einzelne Beauftragte gebraucht zu haben (siehe bei Kopp, Geschichte der eidg. Bünde, IV, 304, einen solchen Fall), später erst ernannte er bleibende Verwalter. Man hat wahrscheinlich in späterer Zeit in Bern die dessen Eigenliebe verlebenden Ausdrücke zu verwischen gesucht und die zu laut sprechenden Urkunden bei Seite geschafft, wie man schon früher den Reichsvogt gerne ganz zu entfernen und wegzu deuten versucht hatte. So heißt Ritter Hartmann von Baldegg in einer Urkunde vom 24. Sept.

<sup>114)</sup> In castris ante Porentrut, nicht ante Paterniacum, wie irrig im S. W. 1828, Seite 398. Siehe Kopp, Geschichte der eidg. Bünde, IV, 343.

<sup>115)</sup> 1283, 19. April. S. W. 1828, S. 398.

1285 sereniss. Ds. Rudolf, Romanorum regis *ballivus per Burgundiam generalis*<sup>116)</sup>, und in den Friedensvergleichsvorschlägen zwischen ihm und dem Grafen Philipp von Savoien (welche ersterer als nur dem letztern vortheilhaft zwar nicht annahm) sollten sie gegenseitig zur im Vergleich verabredeten Hülfe ihren Amtleuten bestimmte Befehle erteilen, wie König Rudolf den seinen zu Bern, Freiburg und Grasburg<sup>117)</sup>, so Philipp den seinen zu Milden, Murten und Romont; vergleiche hiezu das unten näher anzuführende Verhältniß Richards von Corbieres (zum Jahr 1292).

Mag nun dieser Reichsvogt Berns Eigenliebe verlezt haben, mögen die ungewohnten Steuern zu den vielen Zügen König Rudolfs und die gewiß schwer vermissten, so lange zu eigenen Händen bezogenen Einkünfte des Reichs (jetzt wieder durch den Reichsvogt vom Zolle, der Münze und dem höhern Gerichte zu Händen des Reichs bezogen), mag persönliche Parteiung (welche darum noch keineswegs unmöglich ist, weil wir keine bestimmten urkundlichen Beweise haben) mitgewirkt haben, Bern dem Könige wieder zu entfremden und wieder zu Savoien hinüberzuziehen; genug, diese Thatsache steht fest, wenn wir auch weder über die bestimmtere Veranlassung noch über die genauere Zeitbestimmung des Bruches von Bern mit dem König im Reinen sind.

Wie wir schon bemerk't, hatte König Rudolf die obangesührten Vergleichsvorschläge Savoiens nicht angenommen, er wollte unbedingte Unterwerfung, zog nun, nachdem er Bruntrut bezwungen, in die Waadt gegen Philipp mit Macht und be-

<sup>116)</sup> Siehe Kopp, Geschichte der eidgen. Bünde, IV, 359 n. 1 und 5.

<sup>117)</sup> Universis ballivis, advocatis et castellanis nostris, qui nunc sunt et pro tempore fuerint specialiter apud Bernam, Friburgum et Graseborch. Nun müssen die ballivi schon der Stellung wegen Bern betreffen, um so eher aber, als bei diesen Vergleichsvorschlägen Albrecht von Normos, Schultheiß (advocatus, avoyer) von Freiburg gegenwärtig war und Richard von Corbieres, welcher (wie wir oben gesehen) als Castlan Grasburg hütete.

lagerte Peterlingen von Anfang Juni <sup>118)</sup> mehrere Monate lang. Ohne Zweifel hatten auch die Berner hier ihrer Reichspflicht zu genügen, mit andern (sie kaum sehr bereitwillig gegen Savoi und Peterlingen) dem Könige den schuldigen Zuzug geleistet <sup>119)</sup>; nach Justinger zogen die von Bern mit denen von Freiburg ihm zu, und (fügt er bei) sie seien vom Könige gerühmt worden, daß sie sich gar männlich gehalten.

Auf ein beginnendes Zerwürfniß mit Bern läßt die etwas auffallende Begünstigung schließen, nach welcher eben im Lager vor Peterlingen dem von Ritter Ulrich von Thorberg bestätigten Orte Kirchberg bei Burgdorf zum Danke für die Ergebenheit des tapfern Ritters an König und Reich die Rechte, Freiheiten und gute Gewohnheiten, welche die Stadt Bern genießt, verliehen werden <sup>120)</sup>. Die nämliche, bereits 1275 an Laupen verlehene Begünstigung möchte doch eher in der besondern Lage dieses Ortes seinen Grund haben, als daß wir hier schon etwas Feindseliges gegen Bern erblicken könnten.

Die Bürger von Peterlingen verteidigten sich jedoch standhaft, und erst im Dezember 1283 erzwang Rudolf durch Geigenwerke, wodurch er ihnen alle Zufuhr abschnitt <sup>121)</sup>, die Übergabe der Stadt <sup>122)</sup>. Hierauf wurde Friede zwischen ihm und Graf Philipp von Savoi, welcher auf Murten, Gümminen und Peterlingen verzichten mußte <sup>123)</sup>. Murten nahm der König am 29. Dezember 1283 in Besitz, — Graf Philipp hatte an König Rudolf 2000 Mark Silber zu vergüten, für die von jenen Orten während der zehn Jahre seit seiner Erwählung bezogenen

---

<sup>118)</sup> Pridie nonas Junii obsedit Rud. rex Peterlingen. Ann. Colm.

<sup>119)</sup> Der bestimmt für Bern ernannte ballivus (siehe oben) läßt wohl nicht daran zweifeln.

<sup>120)</sup> 1. November 1283 in castris ant. Patern. S. W. 1827, Seite 179 und 80.

<sup>121)</sup> Ann. Colmar.

<sup>122)</sup> Dus Rud. rex expugnavit Paierniacum mense Decembri (1283) Cronica de Berno.

<sup>123)</sup> In castris ante Paterniacum 27. Dec. 1288. S. W. 1828, Seite 400.

Einkünfte<sup>124)</sup>. Vogt zu Lausanne und Amtmann von der Alare aufwärts<sup>125)</sup> wurde der Freie Richard von Corbières; später erhielt er noch die Hut der Burg bei Murten<sup>126)</sup>, Ritter Ulrich von Maggenberg die Hut der Burg zu Gümminen. König Rudolf weilte längere Zeit in Freiburg, im Januar und vom April bis Juni 1284.

Nachdem Graf Philipp von Savoi am 16. Oktober 1285 gestorben, wurde dessen zweiter Brudersohn Amadeus sein Nachfolger, und nach Aussöhnung mit dem jüngern, Ludwig, der sich etwas später Herr der Waadt nannte, als Graf von Savoi anerkannt.

Um diese Zeit gab der Freiherr Peter von Kramburg, viele Jahre (sicher v. 1272 — 1279) Vorsteher des bernischen Gemeinwesens, sein Lehen von Buchsee, drei Häuser in Bern, dorthin zurück und zog mit seiner Gemahlin Anna von Mattstetten von Bern weg nach Burgdorf, wo er wenigstens 1288 das Schultheißenamt verwaltete. Wenn wir bedenken, daß er wie sein Nachfolger, Ritter Niklaus von Münsingen, wo der Freie Cuno von Kramburg die Stelle des Landgrafen vertreten hatte, jene für das Haus Habsburg so wichtige Urkunde der Abtretung von Freiburg 1277 mitbezeugt hatten, sie also doch wohl dem Könige nicht feindlich gesinnt zu denken sind; wenn wir ferner wissen, daß Ulrich von Bubenberg (der dem Könige zwar manche Huld zu danken hatte, ihm aber doch, sei es um Schaden bei der Plünderung von Grandval ersitten oder sonst gefränt oder von Savoi gewonnen, abhold war) von 1284 bis 1292 fortwährend das Schultheißenamt von Bern bekleidet, in welchen Zeitpunkt unbestritten die Feindseligkeit gegen König und Reich fällt, wenn wir endlich noch erwägen, daß Peter von Kramburg gerade nach Burgdorf zieht, in die dem König wie einst den Kyburgern so ergebene Stadt, und wenn wir denselben

<sup>124)</sup> Urkunde Freiburg, 4. Januar 1284 (bei Kopp).

<sup>125)</sup> Bailli du sereniss. prince roi des Romains depuis l'Arar en dessus 27. Sept. 1284. Kopp IV, 369 n. 1 nach Hisoly.

<sup>126)</sup> Nach der Urkunde des Grafen Amadeus von 1291. S. W. 1828, S. 420.

Peter von Kramburg nach der für Bern so unheilvollen Niederlage in der Schößhalde mit dem Schultheißen und den angesehensten Bürgern Berns nach Baden ziehen seien, die verlorene Huld des Königs Bern wieder gewinnen zu helfen, wozu nebst dem geistlichen Fürsprecher, dem Mitbürger von Frienisberg, der dem König gewiß wohlbekannt gewesene Schultheiß Berns weit vortheilhafter einwirken müßte, als der gegenwärtige Inhaber jener Stelle; wenn wir solches Alles erwägen, so dürfte doch wohl innerer Parteizwist nicht so ganz ohne Unwahrscheinlichkeit angenommen werden, welcher, wie er den von Kramburg von Bern fort trieb, den von Bubenberg erhob und so lange oben hielt, womit nun Bern dem Könige entfremdet und Savoien genähert wurde. Für letzteres haben wir dann ein bestimmtes historisches Zeugniß; es sagt nämlich Graf Amadeus von Savoi in dem bekannten Schirmvertrag mit Bern von 1291 ausdrücklich: „Rudolf, der römische König, habe die Berner, eben weil sie ihm (Amadeus) befreundet gewesen, vielfach bedrückt und geschädigt“<sup>127)</sup>. Daß übrigens die für Bern seit Langem ungewohnt gewesenen vielfachen Steuern den Unwillen in Bern gemehrt und vielleicht das Benehmen des Amtmanns, welchen die Berner gewiß ungern ertrugen, denselben noch gesteigert, möchten wir gerne zugeben. Oder sollten etwa die aus Anlaß der Erscheinung des falschen Friedrichs im Reiche entstandenen Bewegungen, die bei zwei Jahre (von 1283 bis 1285) dauerten, Veranlassung zu dieser Spannung Berns mit dem König geworden sein? Da nach Gottfried von Enslingen demselben nicht nur viele Edle in Deutschland angehangen, sondern auch manche Städte, wie Hagenau und Colmar anhingen, so könnte ein zweideutiges Benehmen von Bern ihm gar leicht den früher nicht ungünstigen Herrscher entfremdet haben. Die Annales Colmar. geben ausdrücklich das Jahr 1285 an, wo Bern dem Könige den Gehorsam geweigert, und melden zu gleicher Zeit vollkom-

<sup>127)</sup> Ipse Rex (Rud.) quia ipsi erant amici nostri, eos oppressit multipliciter et gravavit. S. Urkunde von 1291. S. W. 1828. S. 554.

Bern im gleichen Jahre (1285) vom Feuer  
hrt wurden<sup>128)</sup>.  
it neu ausgebrochener Zerwürfnisse<sup>129)</sup> müssen  
das Kloster Trub, vermutlich jedoch nur in  
in Besitzungen, geschädigt haben; dasselbe fand  
als hinreichende Entschädigung anzuerkennen,  
heiß, Räthe und Gemeinde in Bern, sie  
zu ihren Bürgern aufnahmen<sup>130)</sup>. Vermuthlich aus Grund  
dieses Verhältnisses befiehlt König Albrecht das Kloster Trub  
1300 in den Schutz von Schultheiß, Räthen und gesammten  
Bürgern<sup>131)</sup>, als deren Mitbürger zu Constanz, XIII Cal. Sept.  
(Aug. 20.) S. W. 1829, S. 391, nach einem Vidimus von  
1467. Aber bei Böhmer Reichsregesten, wo diese Urkunde fehlt,  
ist König Albrecht im August zu Cölln — sollte Colonie für  
Constantie zu lesen sein?

Die Züge Berns gegen die von Weissenburg, auf welchen  
sie Wimmis erobert, Jagdberg gebrochen und daselbst den Ritter  
von Blankenburg gefangen und dann zum Bürger gemacht,  
welche Justinger<sup>132)</sup> in's Jahr 1288 setzt, dürften wohl bei  
seiner Zahlenungenauigkeit eher in eine etwas spätere Zeit ge-  
hören.

Richtiger ist aber die andere Nachricht von dem großen  
Brande in Bern, in der Mitte der alten Stadt aufwärts sagt  
die cronica de Berno, Justinger damit übereinstimmend, von  
der Kreuzgasse bis zur alten Ringmauer (d. h. bis zum jetzigen  
Zeitglockenthurm), im Jahr 1285<sup>133)</sup>, sowie Bern wenige Jahre

---

<sup>128)</sup> Annalen von Colmar, zu 1285 bei Böhmer Fontes II.

<sup>129)</sup> Damnum quod nostri monasterio tempore guerre irrogarunt.

<sup>130)</sup> Ulrico de Bub. militi sculteto in Berno, consulibus ac universitati burgensem, nostris comburgensibus omne damnum indulgemus. In cap. n. Truba 13. Januar 1286.

<sup>131)</sup> Sc. conss. et universis civibus in Berno.

<sup>132)</sup> Seite 44 und 45.

<sup>133)</sup> In der Nacht vom Ostermontag auf Dienstag media pars civitatis Bernensis antiquæ combusta fuit sursum. (Am Rande des Fahrzeitbuches von Bern.)

nachher einen neuen, wenn auch nicht so beträchtlichen Schaden erlitt, wie bei jenem früheren Brande, immer noch beträchtlich genug wegen der hölzernen Häuser<sup>134)</sup>). Den ersten verderblichen Brand, und der fast die ganze Stadt verzehrt, melden auch die Annalen von Colmar, wie wir oben schon angeführt<sup>135)</sup>.

König Rudolf, dessen Rechte Bern anzuerkennen sich weigerte, und wie wir oben schon angedeutet haben, mit Sqvoi, wenn nicht im Bunde, doch im Einverständnisse, wie selbst Justinger andeutet<sup>136)</sup>), belagerte Bern mit beträchtlicher Heeresmacht. „Bern wollte dem König keineswegs gehorchen“<sup>137)</sup>, heißt es in gleichzeitiger Quelle, wo das Jahr 1285 vermutlich den Anfang der Zerwürfnisse andeutet. „In demselben Jahre 1288 widersegte sich die Stadt Bern ihrem Herrn König Rudolf um einiger Rechte willen, welche sie ihm widerrechtlich zu leisten weigerte,“ lautet es in einer andern<sup>138)</sup>). (Über den sogenannten Judenhandel und Veranlassung werden wir etwas später einzutreten im Falle sein.)

Die Angaben im Gesetzesbuche am Rande und der cronica de Berno von 30,000 Mann und mehr, welche König Rudolf mit sich zur Belagerung gebracht, sind sicher übertrieben; immer aber war es eine bedeutende Macht, die näher bestimmen zu wollen jedoch müßlich ist. Wenige Tage, nachdem er sich vor Bern gelegt, befahl er einen allgemeinen Sturm sowohl beim obern als beim untern Thore gleichzeitig, und um die Bürger zu schrecken, griff er sie mit Schwert und Feuer an, welches letztere ein heftiger Wind noch gefährlicher machte<sup>139)</sup>). Doch

<sup>134)</sup> Multe domus combuste fuerunt in nova civitate Bernensi, der sogenannten Neustadt, unserer Weibermarktgasse, in der Nacht vom 6. Dez. 1287. (Ebenfalls Handschrift des Fahrzeithbuches von Bern.)

<sup>135)</sup> Civitas Bernensis fuit ab igne pene totaliter devorata.

<sup>136)</sup> Justinger, Seite 47.

<sup>137)</sup> Die Annalen Colmar schon zum Jahre 1285.

<sup>138)</sup> Gotfr. de Enslingen bei Böhmer, Fontes II.

<sup>139)</sup> Fahrzeithbuch von Bern zum 4. Juni, am Rande die cronica

die Belagernden, bei der damaligen Unkunde in dieser Art von Kriegsführung immer im Nachtheil, fanden in dem entschlossenen Muthe der herzhaften Bürger nicht erwarteten Widerstand; die beiden Spitäler mochten sie zwar durch Feuer verheeren, aber der unerschrockenen Bürger wurden sie für jetzt nicht Meister. Gegen Ende Juni hob König Rudolf die Belagerung, welche nun einige Wochen gedauert, wieder auf und zog gegen den Grafen von Mümpelgard, nach dessen Demüthigung er wieder vor Bern erschien und es von Neuem belagerte, dieses Mal etwas längere Zeit<sup>140)</sup>, nicht aber mit besserem Glücke; ein Versuch, mit brennenden, die Aare hinunter gesendeten Flößen<sup>141)</sup> durch Anzünden der neuen Brücke auch die Stadt zu verbrennen<sup>142)</sup> oder doch in der darauf folgenden Verwirrung sie leichter anzugreifen, wurde durch der Bürger unerschrockene Wachsamkeit vereitelt, wie die Angriffe mit offener Gewalt mißglückten.

Ohne Zweifel wohl schon in der Zwischenzeit zwischen der ersten und zweiten Belagerung, gewiß jedenfalls nach der letzten, die er im September hatte aufheben müssen, suchte nun König Rudolf, welcher voraussah, daß er den Hauptangriff auf die Stadt auf das kommende Frühjahr werde verschieben müssen, die Berner durch den sogenannten kleinen Krieg zu ermüden, hauptsächlich aber durch Abschneidung der Zufuhr sie in Verlegenheit und Noth zu bringen, und sie so wenn möglich zur Nachgiebigkeit zu nöthigen. Der Zeitgenosse von Ensmingen bemerkt<sup>143)</sup>, der König habe, nachdem er die vergebliche Be-

---

de Berno (zum 28. Mai), da beide Angaben in der Ankunft des Königs um einige Zeit abweichen.

<sup>140)</sup> Vom 10. Augustmonat bis etwa 16. September 1288.

<sup>141)</sup> Die beiden Quellen nach 113.

<sup>142)</sup> Nisus destruere novum pontem et molendinum (durch diese brennenden Flöße).

<sup>143)</sup> Nachdem er die vergebliche Belagerung aufgehoben und sein Heer entlassen, munivit castra circum jacentia et viciniora civitati predicte militibus, ne civibus pateret exitus a civitate vel etiam aliis patere posset aditus ad eandem. Et cum cives predicti ex hoc multum essent angariati, in tantum quod defectum paterentur salis nec adhuc slecti poterant.

Lagerung aufgehoben und sein Heer entlassen, zuvor die umliegenden Festen in der Nähe der Stadt mit hinlänglicher Mannschaft versehen, um eben sowohl die Berner zu verhindern, die Stadt zu verlassen, als andere außer der Stadt, ihnen zu Hülfe zu kommen, wodurch sie allerdings in große Noth geriethen, namentlich wegen des ihnen mangelnden Salzes; dem ungeachtet waren sie noch nicht so weit gebracht, des Königs Gnade zu suchen. Ebenso sagt ein anderer Zeitgenosse (Albrecht von Straßburg), der König habe, da er die rebellische Stadt nicht zu bezwingen vermocht, sie durch beständige kleine Angriffe zu necken gesucht<sup>144)</sup>. Wir sehen hieraus, daß Bern doch nicht ganz allein stand und ebenfalls Bündesgenossen und Helfer hatte, wie deren in verschiedenen Urkunden der jüngst-vergangenen Jahre erwähnt werden, aber offener Zuzug mochten allerdings die ringsum in den vielen Burgen aufgestellten Besatzungen hindern, sicher aber nicht weder den Zuzug Einzerner, noch mochten die Feinde ihnen gänzlich die Zufuhr abschneiden; nur litten sie hauptsächlich an Salz Mangel, dessen Zufuhr aus der Ferne leichter verhindert werden konnte. Daß die Berner aber keineswegs so geduldig alle Neckereien hinnahmen und sich ungerächt in ihrer Stadt einschließen ließen, dafür haben wir ein bestimmtes gleichzeitiges Zeugniß von einem zwar gänzlich im Interesse des Königs redenden, „der rebellischen Stadt“ gänzlich abholden Schriftsteller, der jedoch edelmüthig sich später der einmal Gedemüthigten annimmt; Conrad von Diesenhofen, Chorherr von Solothurn, Schreiber des kaiserlichen Hofes, meldet in einem Briefe an König Rudolf, vom Frühjahr 1289<sup>145)</sup> Folgendes: „in nächtlicher Stille, während Jeder nach des Tages Mühen Ruhe gesucht, seien „die Berner wie aus Höhlen und geheimen Schlupfwinkeln her-

<sup>144)</sup> Quotidiana lite defestans Ald. Argent.

<sup>145)</sup> In der Kantonsbibliothek von Luzern, siehe bei Kopp, Gesch. der eidg. Bünde, IV, 408 nach 2, welcher diesen datumlosen Brief zwischen den 19. April und 14. Mai 1289 setzt (zwischen die Niederlage der Berner und die Friedensverhandlung zu Baden.)

„vorgekrochen, und hätten Diebsbanden gleich, durch Hinterhalte, mit Brand und mit plötzlichen Ueberfällen das Reich zu schädigen gesucht“<sup>146</sup>). Daß diese Kriegsführung durch nächtliche Ueberfälle bei den Bernern gar nicht ungewöhnlich war, haben wir oben bereits aus einer Urkunde vor 1274 angeführt, wo Ritter Conrad der Senne und sein Bruder die Bürger von Bern und deren Helfer um allen Schaden freisprachen, den dieselben ihnen bei Nacht und bei Tag zugefügt (de nocte quam dedie). Die glücklichen Erfolge, mit welchem die Berner schon zweimal dem gefürchteten Habsburger widerstanden, hielten den Muth der Bürger ungeachtet mannigfacher Entbehrungen und gewiß nicht geringen Schadens für Einzelne, dennoch nicht nur aufrecht, so daß sie keineswegs an des Königs Gnade zu kommen gewillt waren, sondern der bisher so glücklich geübte Widerstand scheint die Berner fast in eine Art sorgloser Sicherheit gewiegt, und zu einer gewissen trozigen Verachtung des Feindes geführt zu haben, welche sie freilich schwer genug büßen mußten.

Im Frühjahr 1289 erschien Herzog Rudolf, des Königs zweiter Sohn, welchem sein Vater die Verwaltung der obern Lande anvertraute, und sicher auch die weitere Führung des ihm durch die Hartnäckigkeit der Berner widerwärtigen Krieges überlassen hatte, mit einer weniger nach Zahl als der Tapferkeit halb auserlesenen Reiterschaar von Bern, verschiedene Zeugen vereinigen sich auf die Zahl von ungefähr 400 auserlesenen Reutern<sup>147</sup>), bei welchen wohl auch noch eine entsprechende Zahl von Fußvolk gedacht werden mag. Wie er in der Stille

<sup>146)</sup> Sub noctis silentio, de cavernis et antris exiliunt dicti cives et quasi latrunculi furtivis incendiis, insidiis, inopinis casibus et maleficiis aliis conceptum virus effundere moliuntur ac reipublice contraire (Urkunde nach 118.)

<sup>147)</sup> Habens in militia vix numero trecentos (Ensminger) filium suum clam cum 400 equilibus misit Albert. Argent. Gustinger S. 45, spricht von einem großen Volk, und zogen etwa 400 auserlesener Reuter nur zu einem Handstreich voraus, während der große Haufe zur eigentlichen Belagerung später nachfolgen sollte.

den Bernern unerwartet und von ihnen unerfunden in die Nähe Berns gezogen, suchte er nun noch durch List zu erreichen, was seinem sonst so glücklichen Vater bisher misslungen. Er sandte, die Berner, welche von seiner schnell herangezogenen Schaar keine Kunde hatten, aus ihrer, damaliger Belagerungskunst unbezwinglichen festen Stellung in der Stadt herauszulocken, eine Abtheilung seiner Reuter gegen die Stadt hinab, und legte droben wohl von einem Wäldchen gedeckt einen Hinterhalt<sup>148)</sup>). Die Berner, welche öfter bereits solche Neckereien von einzelnen Haufen glücklich zurückgeworfen, die ihrer lauernde Gefahr nicht achtend, zogen, durch die bisherigen Erfolge allzu sicher gemacht, in rasch gesammelten Haufen ohne Ordnung unter dem Bannerträger Brugger oder Brüggler hinaus<sup>149)</sup>), trieben diese plündernde Schaar, die verstellt floh, leicht zurück, bis sie auf der Höhe der Stadt angelangt und dieselben unvorsichtig weiter verfolgend, auf einmal von dem im Hinterhalte gelegenen Herzog mit seiner Hauptmacht sich im Rücken angegriffen sahen<sup>150)</sup>),

---

<sup>148)</sup> Qui (Rudolfus D.) se ponens in insidiis quosdam abductores pecudum solito more premisit, quos illi insequentes ad locum insidiarum capti sunt, Gottfr. de Ensmingen, ibid. p. 124.

<sup>149)</sup> Wir nehmen entgegen dem Zweifel Kopps, IV, 406 n. 1 den Venner Brügger wieder auf, weil nach dem Fahrzeitbuche von Bern (zum 27. April), ein Bernher Brugger namentlich angeführt ist, sei es unter den im Treffen Gefallenen oder unter den von Herzog Rudolf in seinem Wuthanfall getöteten Berner Gefangenen. Allerdings haben wir dann ferner so frühe keine urkundliche Erwähnung der Venner; allein wenn wir auch annehmen, die vier Venner in Bern seien späteren Ursprungs, und etwa bald, da aus den vier Quartieren der Stadt je 4, also 16 zu dem bekannten Collegium der XVI, geordnet werden, eben so auch sogleich die Venner der vier Quartiere eingesezt wurden, d. h. so haben wir ja hier 1289 einen einzigen Venner genannt, der vor der Eintheilung der Stadt in vier Quartiere gar wohl der einzige Pannerträger sein konnte.

<sup>150)</sup> Dux vero ex adverso irruit in eos cum reliqua militia sua Ensmingen, ibid. 124, et dum incaute sue protervie alas erigunt (Bernenses) perdigna afflictionis rabies non distulit tempus

und da jene aus der verstellten Flucht sich plötzlich (der Parther und Numidier Scharen gleich) zum Angriffe wenden, nun in die Mitte genommen werden. Hier entspann sich nun ein furchtbarer Kampf<sup>151)</sup>. Die Berner, mochten sie auch an Zahl dem Feinde ungefähr gleichkommen, waren doch schlecht gerüstet; es war offenbar kein geordneter, sorgfältig gerüsteter Auszug gewesen — sie hatten eine Schaar Plünderer zurücktreiben zu müssen gewähnt — und jetzt in ihrer ungünstigen Lage dem trefflich gerüsteten und über den Troß dieser Bürger erbitterten Feinde gegenüber!<sup>152)</sup>. Doch sie stritten mutig und unerschrocken, sie verkauften ihr Leben theuer und wichen längere Zeit keinen Fuß breit dem Feinde<sup>153)</sup>, dem sie wohl viele treffliche Pferde leichter niederstechen konnten, als die vom Kopf bis zum Fuße geschützten Reuter, bis nachdem über hundert tapfere Männer, nicht ungerochen gefallen, einzelne in dem unordentlich versorgenden Haufen gleich Anfangs abgeschnitten, am Ende auch viele Andere sich der Uebermacht ergeben mussten, wenige Flüchtlinge den Ihrigen die Kunde der unheilvollen Niederlage bringen konnten<sup>154)</sup>. Ueber hundert Berner waren nach tapferem Wi-

---

ultionis. — Nam Rudolfus Austrie et Stirie dux et vestri fideles — — paucis militibus non tam numero quam virtute conspicuis in improvisos latentibus insidiis irruerunt. (Der von Diesenhofen an König Rudolf, siehe nach 118 und 119.) Lustinger ebenso, die Hauptmacht der Feinde habe sich in der Schotshalde versteckt, und als die Berner in Unordnung hinausgezogen, sich aufgemacht und sie hinter sichlagen, d. h. sie aus einem Hinterhalte angegriffen.

<sup>151)</sup> Ensmingen nach Obigem, et factus est ibi conflictus magnus, eben so sagt Lustinger, und war ein groß Gefecht.

<sup>152)</sup> Lustinger sagt noch: es sei zu ungeduldig, um „mit gemeinem Rath“ (d. h. in geordneten Haufen, die Gemeinde) auszuziehen, michel (viel) Volk zu Ross und Fuß mit Unordnung hinausgezogen.

<sup>153)</sup> Locum quem quisque vivus obtinuerat, eundem mortuus occupabat, (Schreiben von Diesenhofen an König Rudolf, siehe nach 118.)

<sup>154)</sup> Et prevaluit dux contra cives et occidit ex eis numero centum, captivavit de potioribus civitatis centum quinquaizata

derstande gefallen, nach und nach mehrere von den Angesehensten unter ihnen gefangen; und als der jugendliche Sieger vernahm, daß ihm die Feinde unter Andern den Ritter Ulrich von Hettlingen erschlagen und besonders den Grafen Ludwig von Homberg, welcher unter den Ersten die Berner angegriffen<sup>155)</sup>, be-

---

et alios convertit in fugam Ensm. ibis. pag. 124. — et pluribus mutilatis quibus fuge presidum non deerat circiter centum viros furens undique gladius immisericorditer trucidavit. (Dießenhofen, in Kp. R., siehe nach 118). Im Fahrbuch von St. Vinzenzen steht zum 19. April Ao. Di. 1289, occisi sunt de Bernensibus plures quam centum. Diese Notiz steht nicht nur mitten unter den Fahrzeiten vieler Männer und Frauen von diesem Tage, sondern sie ist offenbar erst später hier eingetragen, da sie über die Linie, in welche sie hinein nachgetragen ist, hinausragt in den Rand, und an diesem Rande steht hiebei sicher sich auf obiges Faktum beziehend hec anniversaria debent celebrari eun cruce cum processione per circuitum cimeteri; jenes Faktum ist auch als Festtag mit rother Tinte eingezzeichnet. — Den von den Bernern erlittene Schaden gibt auch Gustinger ausdrücklich zu. Er sagt zuerst, daß wegen des unordentlichen Auszugs die Stadt in großen Schaden und Verlust kam, und gleich nachher: es empfingen die von Bern wieder großen Schaden, und einige Zeilen weiter: von solcher Unordnung wegen empfingen die von Bern großen Schaden, und sie haben leider mit groß Ehre bejagt, und noch zweimal erwähnt Gustinger ausdrücklich, (S. 49 und 50) des damals erlittenen großen Schadens. Man sieht gar wohl, daß erst allmälig, noch nicht zu Gustingers Zeit, die Niederlage der Berner in einen Sieg verwandelt worden ist, wie ihn noch von Tissier (Band I, 75) festhalten zu sollen geglaubt hat, aus größerem Patriotismus wohl als nach unbefangener kritischer Forschung.

<sup>155)</sup> Im St. Vinzenzen-Fahrzeitbuche steht zum 27. April am Rande: Hos occidit Rud. dux filius dicti regis Rud.; plures vero captivavit. Versa vice autem in codem confliktu Dus. Ludewicus comes de Homberg, quidam miles de Ellingen et multi equi pretiosi a Bernensibus sunt intersecti. Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, IV, 407 n. 1, findet nun, das hos beziehe sich auf Niemand Bestimmtes. Bei genauer Betrachtung sehen wir jedoch, daß diese Notiz einer Anzahl auf ein-

fahl er im Zorne, mehrere der gefangenen angesehenen Bürger zu tödten<sup>156)</sup>, wie einst um den erschlagenen Freund Patroklos der Aeakide gewütet, und er hätte, nicht edel im Siege, der nun gedemüthigten aufrührerischen Stadt nicht geschont, er hätte Thore und Mauern niedergerissen, und Bern zu einem offenen Orte gemacht, wenn nicht sein klügerer Vater Tapfer-

---

ander folgender Männernamen gegenübersteht, welche jetzt freilich in der Mitte ausgelöscht und durch Weibernamen ersetzt sind, nach welchen wieder drei Männernamen folgen. Auf diese sechs zusammen nebst den Ausgelöschten bezieht sich ohne Zweifel jenes hos; sei es, daß es die Angesehenen der im Treffen gefallenen oder der vom Herzog Rudolf aus Erbitterung nach dem Kampfe getöteten Berner bezeichne. Mit kleinen Abweichungen hat die Cronica de Berno das Nämliche, hinten am Fahrzeitbuche von St. Vinczenz und abgedruckt im Schw. Geschichtsforscher II, 23, Anno 1289, in vigilia Vitalis Rud. dux filius dicti regis Rud. occidit *juxta Bernam* plures quam centum de Bernensibus, plures autem captitavit, versa vice autem in codem consuetu Dom. Ludewig Comes de Homberg famosus et quidam miles de Hettingen et multi equi pretiosi a Bernensibus sunt intersecti. Auch Gustinger nennt obige beiden Erschlagene namentlich und erklärt, daß man noch alle Jahre der Erschlagenen Fahrzeit zu Bern beigehe am St. Vitalis Abend zu ausgehendem April. Diese Jahreszeit der Gefallenen und mithin der Tag des Treffens ist also wohl sicher genug festzustellen; da nun zwei unglückliche Treffen für die Berner in wenigen Tagen um so weniger anzunehmen sind, da keine einzige Nachricht bestimmter hierauf deutet, so müssen wir wohl jene am 19. April offenbar nur nachträglich eingeschobene Nachricht als am unrechten Orte eingerückt uns denken und eigentlich zum 27. April gehörend. Daß Graf Ludwig von Homberg unter den Vordersten die Berner angegriffen, sagt Ulb. Argentin. ipsi (Bernenses) Ludovicum comitem de Homberg primum aggreditum necarunt.

<sup>156)</sup> Ensmingen ibid. 124. De ejus morte doluit multum dux Sucvie et incitatus ad iram in tantum quod plures ex civibus potioribus, cum de morte ejus intellexisset, precipit occidi, quod non fecisset, si de nece non fuisset ad iram motus ejusdem.

keit besser zu ehren gewußt hätte<sup>157)</sup>). Das Jahrzeitbuch von St. Winzenzenkirche hat zum 19. April die Nachricht: „Im Jahr 1289 sind mehr als 100 Berner erschlagen worden, und dazu am Rande: ihre Jahrzeit soll mit Kreuz und Umgang gefeiert werden;“ zum 27. April dann steht auf Namen von Männern und Frauen: *Cuno von Kersatz, Heinrich de Berno, Ulrich von Murzendon*; hierauf folgen drei weibliche Namen von Erlach und Mulerron, welche wie deutlich auch an der veränderten Schrift zu sehen, an die Stelle der andern ausgelöschten Namen geschrieben worden sind, nachher wieder von der gleichen Hand wie die obigen drei Namen: *Chuno von Habstetten, Rudi von Engi, Werner Brügger*. Am Rande steht nun hiebei: „Diese hat Herzog Rudolf, Sohn des Königs Rudolf, getötet, mehr aber noch gefangen genommen. Dagegen sind dann aber auch im nämlichen Treffen Graf Ludwig von Homberg, ein gewisser Ritter von Etlingen und viele kostliche Pferde von den Bernern niedergemacht worden.“ Gewiß können wir nun annehmen, daß jene sechs Namen, wozu noch die ausgekratzten und mit Weibernamen bedeckten andern Namen zu zählen sind, die Namen von Gefallenen offenbar von jenem Treffen her bezeichnen, und auf diese ist der Ausdruck hos zu beziehen, welchen Kopp nicht zu deuten gewußt, weil er die Tage vom 19. und 27. April verwechselt und das Auskratzen der Namen nicht bemerkt hat. Wie aber, wenn hier die Namen derjenigen enthalten gewesen wären, welche Herzog Rudolf nach Ensmingen's ausdrücklichem Zeugniß hätte, in Wuth gesetzt über des Grafen von Homberg, eines ihm Verwandten Tod, unedel aus den gesangenen Bernern niedermachen lassen? Da hätten wir dann auch den Berner Brügger, welchen Kopp verwirft, weil er ihn nur bei Justinger genannt findet, der allerdings in den Nebenumständen ausschmücken, auch verschweigen mag, wenn auch

<sup>157)</sup> *Et menia civitatis ejusdem vectesque portarum evelli pracepit, quod tamen Rudolfus vix ne hec fierent contradixit.*  
Ensm. ibid. 124.

der Grund der von ihm gemeldeten Thatsachen nicht so leicht verworfen werden kann, wie seine so oft ungenauen Jahreszahlen. Eben so dürfen wir wohl auch auf seine Autorität hin mehrere Neunhaupte unter den Ausgezogenen und Gefallenen annehmen, wenn auch erst spätere Ausschmückung sie zum zahlreichsten Geschlechte in Bern gemacht und sie alle (wie einst an der Cremera der alten Fabier Heldengeschlecht in ähnlicher Sage) umkommen ließ, welches letztere jedenfalls bestimmten urkundlichen Zeugnissen widerstreitet<sup>158 b)</sup>.

Daß nun spätere glücklichere Zeiten Berns diese unheilvolle Niederlage zu verdecken und möglichst zu verwischen gesucht, ist wohl begreiflich; wie lange hat man sich über die älteste Geschichte Roms mit von späterer Zeiten Eitelkeit eingegebenen Fabeln täuschen lassen, bis in unsern Tagen hauptsächlich Niebuhr diese finstern Irrgänge beleuchtet, und hierüber wie über die Kämpfe der Patrizier und Plebejer in der alten Roma ein manchem Besangern nicht sehr willkommenes Licht angezündet hat. Allein diese Niederlage der Berner läßt sich wahrlich nicht mehr ableugnen, noch viel weniger darf man sie den bestimmtesten Zeugnissen zum Troze in einen Sieg umwandeln, wo sie die Feinde zum Rückzuge genöthiget. Justinger selbst<sup>159)</sup>, der bereits die einfache Quelle getrübt fand, und sie in Einzelnen weiter ausschmückte, gesteht doch selbst zu und wiederholt zwar, daß die Berner großen Schaden empfangen; man nehme dazu die ältesten inländischen Quellen, welche zugeben, daß mehr denn hundert Berner im Kampfe gefallen und noch mehr gefangen wurden, wenn wir nun noch beifügen, daß die Annl. Colmar. kurz berichten: „die Bürger von Bern verglichen sich mit König Rudolf und ergaben sich freiwillig in seine Gewalt.“ Dann Ensmingen: „und der Herzog erhielt nach einem harten Kampfe (K. 406 n. 4) die Oberhand über die Bürger Berns, tödete hundert von ihnen und nahm 150 von den

<sup>158)</sup> Ein Niklaus Neunhaupt, Burger von Bern, erscheint zuverlässig urkundlich im vierzehnten Jahrhundert.

<sup>159)</sup> Seite 46.

„Angesehenern derselben gesangen, die übrigen schlug er in die „Flucht, und bezwang diese so angesehene und so feste Stadt „Bern, daß die Bürger seinem Vater und ihm gänzlich unter- „worfen sein mußten, er machte sie dienstbar, nahm ihnen einen „unermesslichen Schatz weg, hieß sie Thore und Mauern nieder- „reißen, welches letztere jedoch König Rudolf ihm zu vollführen „verbot“<sup>60</sup>). Ferner sagt der von Diessenhoven in dem oben schon angeführten Briefe: „(die königlichen Truppen seien aus „dem Hinterhalte auf die Berner losgestürzt), und nachdem sie „die getötet, welche sich nicht durch Flucht retten konnten, bei „100 Mann ohne Schonen, so daß jeder Todte den Platz be- „hauptet, welchen er lebend eingenommen; die zu Hause zu Be- „wachung der Stadt Zurückgebliebenen, als sie die so zahlreich „gewesene Bevölkerung der Stadt wie ausgerottet sahen, zum „Hohn und Spott der Benachbarten und Fremden, hätten sie „mit tiefem Seufzen in Verwirrung ihre Niederlage anerkannt, „und sich und ihre Stadt des Königs Macht unterworfen“<sup>61</sup>).

Das ist nun doch wohl deutlich, „nun endlich den Mut zu haben, die Wahrheit einzugehen, auch wenn sie unserer Eitelkeit nicht schmeichelt.“ (Kopp). Eingestanden werden muß sie nun einmal diese Niederlage, wenn man auch manche obangesführte Ausdrücke der Gegner gerade so ermäßigen muß, durch Verminderung des Uebertriebenen, wie wir bei den Ursprügen

<sup>60</sup>) Siehe oben 127, Ensm et subjugavit (illam nobilissimam et firmissinam, Zusatz aus der Urschrift in einem Briefe von Böhmer an Kopp) civitatem Bernensem, ita quod ad omnem voluntatem et nutum Domini Rudolfi regis patris sui et suam eos cives et civitatem redigit in servitutem et eis abstulit infinitum thesaurum et moenia civitatis ejusdem vectesque portarum evelli pracepit, quod tamen Rudolfus vix ne hec fierent contradixit (Ensm. ibid. pag. 124.)

<sup>61</sup>) Diessenhoven: reliqui vero quos in vigiliis nocturnis ejusdem civitatis et excubii contigerat remansisse, videntes lamentabile populose civitatis exterminium et quod esset opprobrium gentibus et fabula convicinis, ima ducentes suspiria se jam persue confusionis ignominiam cognoverunt offerentes res et personas vestre culmini potestatis.

hie und da zu leise angedeutete Züge unverholen geben müssen; wir wollen z. B. das redigere in servitutem (mit Kopp) nicht allzusehr urgiren und es einfach davon verstehen, daß sie sich wieder dem König und dem Reiche unterwerfen mußten; wir wollen die augenfällige Uebertreibung mit dem unendlichen Schatz — ist's doch gerade, wie wenn dem ehrlichen Gottfried, der fünfhundert Jahre später weggeführt etwas bedeutendere unendliche Schatz vor Augen geschwebt hätte — welchem doch Franzosen und Andere gar wohl ein Ende fanden? — wie billig auf eine für Berns damalige noch keineswegs glänzende Umstände immerhin bedeutende Summe zurückzuführen; ebenso wollen wir dem Schreiber an den König um so eher verzeihen, wenn er etwas zu gress die Ausrottung der einst so volkreichen Bevölkerung (wie als hätte der Sohn Nun's über die Völkerschaften Kanaans den „Cherem“ vollzogen) um so eher zu Gute halten, da er hiedurch das Herz des Königs zu Gunsten der Berner zu stimmen sucht; solche Uebertreibungen mögen wir abrechnen, allein die schwere Niederlage bleibt.

Da baten endlich die Berner um Friede; der Frieden selbst und dessen Bedingungen kennen wir eigentlich mehr aus dem Erfolge; die *statuta pacis* (die Friedensbedingungen) sind in der im Namen von Schultheiß Ulrich von Bubenberg, Räthen und Gemeinde der Stadt Bern am 14. Mai 1289 durch eine Gesandtschaft der angesehensten Männer Berns ausgestellten Urkunde erwähnt, „zu welchem sie sich Alle und jeder Einzelne ausdrücklich verpflichtet, für sich und ihre Nachkommen, wie in der deshalb ausgestellten Friedensurkunde vollständiger enthalten<sup>162)</sup>). Offenbar hatte sich die ganze Gemeinde verpflichtet, den von König Rudolf ihnen gegebenen Frieden zu halten, nachdem eine ansehnliche Gesandtschaft denselben zur

<sup>162)</sup> De communi omnium et singulorum nostrorum consilio, voluntate et expresso consensu prout in instrumento super reformationem (oben steht statuta pacis solenniter reformata) hujus modi conscripto plenius continetur nos et nostros successores obligavimus et tenore prasentium obligamus.

Milde zu stimmen gesucht. Sehr wahrscheinlich war König Rudolf selbst in Baden, an welchen diese Gesandtschaft abging, welche Friedensurkunde aber, der Eigenliebe Berns gar zu wenig schmeichelnd, längst verschwunden ist; schon Justinger scheint von ihr gar keine Kunde gehabt zu haben. Zu dieser Gesandtschaft an den König waren gewählt worden: Heinrich Abt von Frienisberg (wohl Bern durch Burgrecht verbunden), der regierende Schultheiß von Bern, Ulrich von Bubenberg (wohl eher um seiner Stelle willen gewählt, denn seiner Persönlichkeit wegen zu günstigem Eindruck geeignet), Peter von Kramburg genannt Lein, Ritter<sup>163)</sup> (wie der von Bubenberg) wie wir oben angedeutet, aus einer dem Reiche und Habsburg ergebenen Familie, Hugo und Berchtold, genannt Büwli, Werner von Rheinfelden, die Brüder Euno und Werner, genannt Münzer, Niklaus Frieso, alle von den angesehensten Geschlechtern Berns. Diese urkunden nun auch zu Baden, was sicher eine der Friedensbedingungen war<sup>164)</sup>, daß sie zum Seelenheil des von den Bernern in jenem Gefechte erschlagenen und zu Wettingen bei Baden bestatteten Grafen Ludwig von Homberg für zwei tägliche Messen zwanzig Pfund Bernmünze jährlichen Ertrags anweisen, welche Summe sie bis sie hiefür liegende Güter solchen Ertrags angekauft, jährlich an den zwei gewohnten Zahlungsfristen auf St. Johannes des Täufers und des Apostels Fest<sup>165)</sup>haar ausrichten wollen; was auch für jene von Schultheiß, Räthen und Gemeinde von Bern angewiesene Summe von 20 Bernpfund, Abt Wolker und Convent von Wettingen am gleichen Tage wie oben 14. Mai 1289 zu Baden an Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Bern bekräftigen<sup>166)</sup>.

<sup>163)</sup> Nach der Urkunde seines Neffen, Heinrich von Kramburg, ist er 1293 bereits gestorben, *patrunc meus bone memorie.* S. W. 1838, S. 225.

<sup>164)</sup> Es wird ausdrücklich gesagt, dieses sei *inter alia statuta pacis.*

<sup>165)</sup> An den gewohnten halbjährlichen Rechnungstagen.

<sup>166)</sup> Es heißt Ulricus de Bubenberg, scultetus, Consules et universitas civium in Berno und gesiegelt wird, sigillo universitatis

Außer dieser Stiftung für des Königs erschlagenen Verwandten versteht es sich von selbst, daß sie nun dem Reiche gehorsam sein und die rückständigen Steuern, eben so dieselben auch in Zukunft entrichten müßten; ein bedeutes Lösegeld für die in dem unglücklichen Kampfe Gefangenen wird zwar nirgends erwähnt, läßt sich aber den Umständen nach ohne allen Zweifel annehmen. Dann gab ihnen der König — auch sein alter Vertrauter, der Schreiber und Chorherr von Dießenhofen hatte für sie gebeten — seine Huld wieder; sein fübler gewordenes Blut, welches Tapferkeit zu schätzen wußte, ließ ihnen die Thore und Mauern, welche jugendlicher Nebermuth hatte brechen wollen. Wenn wir nun von der schwer gebeugten Stadt in der nächsten Zeit nichts vernehmen, so werden wir uns nach solchem Verluste, nach solchen Einbußen nicht wundern. Ihre damalige Lage mahlt am besten, was ihr nachheriger Beschirmer der Graf Almadeus von Savoi von dieser Zeit ihrer Bedrängniß sagt: „Da ihn Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern<sup>167)</sup> „zum Herrn und Beschirmer angenommen auf Lebenszeit, so „haben sie ihm kund gethan viele schwere Bedrückungen, die „ihnen durch Rudolf, weiland römischen König, widerfahren, „und wie dieser König, eben weil sie seine (des Grafen) „Freunde gewesen, sie vielfach unterdrückt und beschwert „habe, weshalb sie verarmt seien und gleichsam „zur Hülfsigkeit hinuntergesunken,” so schenkt er ihnen, ihre Unglücksfälle bedauernd, ganz besonders, weil sie ihr Unglück um seinetwillen erlitten haben sollen, aus reinem freiem Willen Pfund 2000 Lausanner Münze, als freie Schenkung<sup>168).</sup>

---

civium in Berno; im zweiten Briefe scultetus, consules ac universitas civium oppidi Bernensis und scult. cons. et universitas civium in Berno. S. W. 1828, pag. 409 folgd.

<sup>167)</sup> Scultetus, consules et universitas de Berno, ebenso noch mehrfach daselbst. Murten, 10. August 1291, siehe S. W. 1828, Seite 554 bis 557.

<sup>168)</sup> Et postmodum nobis ostenderint multas graves oppressiones, cisdem factas per dominum Rudolfum quondam Romanorum

Wie unter König Rudolf schon im Jahr 1282 ein ballivus per Burgundiam generalis (Ritter Hartmann von Baldegg) dieses Land im Namen des Königs verwaltete, und wie der Freie Richard von Corbières 1284 und 1285 des Königs ballivus von der Alare aufwärts und advocatus Lausannensis heißt, so mag nach Berns Unterwerfung ebenfalls wieder ein ballivus generalis über Burgund von König Rudolf gesetzt worden sein, wenn er nicht vorzog, wie er früher auch schon zu Belp, Freiburg, Grasburg gethan<sup>169)</sup>), eben daselbst und dann auch zu Murtten besondere Amtsleute zu bestellen.

Wir führen hier noch einen Fall an, wo von der Gemeinde von Bern oder doch in deren Namen jedenfalls verhandelt wird, wenn auch die Verhandlungen mehrere Jahre andauerten und erst nach dem Tode König Rudolfs beendigt wurden. Es hatten nämlich verschiedene Abtretungen von Reichslehen an die deutschen Brüder in Königstatt gefunden, für welche natürlich dem Reiche durch Eigengut des Veräußerers Ersatz werden mußte. Da bezweifelte König Rudolf, ob die Neubruchzehnten im Forste im Königster Kirchspiel rechtmäßig dem deutschen Hause daselbst gehörten, mit welcher Untersuchung Ritter Ulrich von Maggenberg und Junker Richard von Corbières beauftragt wurden. Als diese nach Wangen gekommen, um von den diesem Neubruch anwohnenden Leuten Kundschaft aufzunehmen, erschienen von denselben zu Wangen vierzig oder mehr Bürger von

---

regem et qualiter ipse Rex, quia ipsi erant amici nostri, eos oppressit multipliciter et gravavit, prepter quod depauperati sunt et quasi ad inopiam devenerunt. Nos ipsorum adversatis condolentes, maxime quia ipsas adversitates sustinuisse dicuntur pro nobis etc. Dass der Widerstand Berns auch nicht so ganz ein vereinzelter war, möchte in den Worten der annales Eberhardi Altahensis angedeutet liegen, die zum Jahre 1289 melden, Rudolfus rex Romanorum iterum contra comitem Burgundie triumphavit; schon der Zug von 1288 heißt demselben ein Angriff auf comitem Burgundie rebellantem.

<sup>169)</sup> Siehe oben n. 115.

Bern und Benachbarte und bezeugten, daß die Neubruchzehnten unzweifelhaft der Kirche Köniz zugehören<sup>170)</sup>.

Dieser Neubruchzehnten scheint noch später ein Zankapfel gewesen und den Deutschordensbrüdern von Köniz bestritten worden zu sein, denn Heinrich VI., römischer König, bestätigt aus Genf 12. Oktober 1310 den Brüdern deutschen Ordens um früherer Dienste willen und derjenigen, welche sic ihm in Italien läblich leisten, daß auf geschehene Untersuchung hin, nach königlichem Auftrag, wegen der Neubruchzehnten im Forste im Könizkirchspiel durch den edeln Mann Otto Graf von Straßberg, Landvogt dieser Provinz (Burgund)<sup>170b)</sup>, worüber derselbe offene Briefe erlassen, die von ihm, dem Könige, bestätigt worden, es darnach gehalten werden und Niemand die Brüder in Köniz in oben festgesetztem Besitz stören solle.

König Rudolf, welchem sein gleichnamiger Sohn, der Sieger Berns, vorangegangen, war am 15. Juli zu Speier 1291 gestorben<sup>171)</sup> und sein erstgeborner, Herzog Albrecht von Oestreich, hoffte sein Nachfolger zu werden auf dem deutschen Königsthron. Allein seine Ländertier und Herrschsucht waren

<sup>170)</sup> Ego Richardus de Corbieres vom 14. November, und Nos Ulricus de Bubenberg miles scutatus, consules et universitas Burgensium in Berno, 18. November 1292, Staatsarchiv Bern.

<sup>170b)</sup> Que ad presens nobis exhibent in Italia — — per nobilem virum Ottонem comitem de Strassberg, Advocatum provincialem, quidqnid in cadem inquisitione de decima foresti in Chunitz inventum esse dinoscitur, gratum ac perpetuo volumus inviolabiliter ab omnibus observari. S. W. 1828, Seite 256. Böhmer führt, da er obige Vorgänge nicht kannte, in den Reichsregesten, Seite 283, diese Urkunde an, wo er aber etwas undeutlich „vom Waldzehnten von Köniz“ spricht.

Die Untersuchung deshalb hatte König Heinrich aus Speier 7 Kal. Sept. 1309 an Otto von Straßburg und die übrigen Provinzial-Reichsvögte in Burgund (Ottoni comiti de Str. celerisque Advocatis provincialibus Burgundiae (S. W. 1827, pag. 235) übertragen.

<sup>171)</sup> Nicht zu Germersheim und nicht am 18. Juli, wie bei v. Tillier. Siehe Reichsregesten von Böhmer.

zu sehr schon hervorgetreten, als daß die Erinnerung an die Verdienste seines Vaters hätten dieselben überwiegen mögen. In Deutschland wurde ihm durch die Wahl eines ihm an Macht lange nicht gleichen Nebenbühlers zum Nachfolger Rudolfs, des Grafen Rudolfs von Nassau, am 5. Mai 1292, ein nicht undeutlicher Beweis des gegen ihn herrschenden Misstrauens, wenn wir auch bei dieser Wahl keineswegs die Bemühungen des Erzbischofs von Köln für den ihm verwandten Grafen, sowie die Politik der deutschen Fürsten, welche lieber einen schwachen König haben wollten, vergessen dürfen. In der Schweiz traten kurze Zeit nach seinem Tode die Landleute von Uri, die Gemeinde des Landes Schwyz und die Waldleute zu Unterwalden in einen ewigen Bund zusammen<sup>172)</sup>, und am 16. Oktober desselben Jahres verbündet sich Zürich mit Uri und Schwyz. Daß diese Bünde gegen die Vergrößerungsplane des Hauses Habsburg gerichtet waren, siehe auch bei Bluntschli<sup>173)</sup>, der noch anführt, daß schon am 24. Juli 1291 Rath und Bürger zu Zürich den Besluß gefaßt, „daß „die Stadt an keinen Herrn kommen solle, außer mit gemeinem „Rathe der Gemeinde.“

Eben so war auch Bern auf seinen Schutz bedacht. Vor Albrecht mochte es nicht ohne Grund Besorgnisse hegen, daß derselbe als römischer König des langjährigen Widerstands gegen seinen Vater nicht in Gnaden gedenken werde, und nahm daher seine Zuflucht zu dem alten Schirmherrnhause. Es urkundete Graf Amadeus von Savoy aus dem Kloster zu Peterlingen, daß er sogleich nach Rudolfs längst gewünschten Tode wieder an sich gezogen, 1291 Donnstsags vor Mariä Himmelfahrt, daß ihn die von Bern zum Herrn und Beschirmer an des Reiches Statt angenommen auf sein Leben lang, bis ein römischer König oder Kaiser mächtig an Rhein, in's Elsaß und nach Basel kommen werde (wie in den früheren Schirmbriefen, wofür sie

<sup>172)</sup> Incipiente Augusto, eingehenden Augustmonats, am 1. August.

<sup>173)</sup> Geschichte des schweizerischen Bundesrechts, Band I, Zürich 1849, Seite 61 und 62.

ihm ebenfalls wie früher die Reichseinkünfte zusichern und Beistand wider Alle<sup>174)</sup> (ohne Vorbehalt) wie er ihnen hinwieder auch seinen Beistand zusichert, und solches zu halten haben die von Bern alle und jeder einzelne, so über 14 Jahre, mit einem bürgerlichen Eide auf die heiligen Evangelien beschworen<sup>175)</sup>. Es muß also dieser Schirmvertrag mit Savoi in versammelter Gemeinde von Allen angenommen und beschworen worden sein, wie solches auch in den früheren Malen stattgefunden hatte. Es steht auch in der zweiten Urkunde ausdrücklich, Schultheiß, Räthe und die Gemeinde von Bern haben den Schirm von Savoi angenommen. Die Berner scheinen ihm nun ihre Lage eindringend vorgestellt zu haben — wir haben die betreffenden Stellen oben bereits angeführt — so daß sich Graf Amadeus zu dem bereits erwähnten Geschenke veranlaßt sand, welche zweitausend Pfunde Lausanner Münze er ihnen am 10. August 1291 zu Murten urkundlich als freies Geschenk zusicherte<sup>176)</sup>). Der nach kurz vorher erlittenem zweimaligen harten Brandungsluck um so schwerer auf den Bernern lastende Krieg von 1288 und 1289 mit seinem übeln Ausgange, hatte ihnen neben dem großen für Alle und viele Einzelne daraus hervorgegangenen Schaden noch schwere Geldopfer zur Nachzahlung der schuldigen Steuern, zum Loskauf der Gefangenen, sowie sicher auch zur Tilgung der ihnen von König Rudolf auferlegten, wohl nicht unbeträchtlichen Kriegskosten aufgebürdet, daher ihnen nun jenes Geldgeschenk höchst willkommen erscheinen

---

<sup>174)</sup> S. W. 1828, S. 532, quod nos juvarent fideliter et liberaliter contra omnes.

<sup>175)</sup> Universi et singuli, de Berno a 14 annis supra.

<sup>176)</sup> *Donatione pura donamus duo millia librarum Lausannensis monetæ, quam summam nos constemur debere eisdem ex causa donationis puræ et perfectæ in zwei Zielen auf Weihnacht und Ostern 1292 nächsthin zu zahlen, wofür er seinen Bruder Ludwig, Herrn der Waadt, zum solidarischen Bürgen und 20 Edle zu Bürgen je für L. 100 dargibt; wie auch Gustinger bemerkt und befügt, daß die Summe richtig in baar ausbezahlt worden.* Seite 47 und 48.

mußte. Und hier nun glauben wir eine Begebenheit einreihen zu sollen, welche vom ältesten (Justinger) hinweg bis auf den neuesten bernerschen Geschichtschreiber herab stets als Grund des Kriegs von König Rudolf gegen Bern angenommen worden ist; wir meinen den sogenannten Ju den han del in Bern und die angebliche oder wahre Ermordung eines Christenkindes durch den fanatischen Religionshaß eines reichen Juden. Schon daß weder die cronica de Berno noch die Marginalien zum Sankt Vinzenzen-Jahrzeitbuche, welche doch der Belagerung von Bern wiederholt erwähnen, mit keinem Worte etwas von dieser Ju denverfolgung melden, fällt auf; wir sind nun im Falle, verschiedene gleichzeitige Quellen zu kennen von auswärtigen Schriftstellern, welche diese Belagerung und deren für Bern so vererbliche Folgen viel einläßlicher schildern, als die einheimischen Quellen, und nicht eine gibt auch nur den entferntesten Wind hiezu; vielmehr sahen wir ja in der Hinneigung Berns zu Savoi, dem Gegner Rudolfs, und in der Nichterfüllung der Reichspflichten durch Bern vollkommen hinreichende Gründe für König Rudolf, diese um ihre Stellung an den Grenzen Burgunds gegen Savoi doppelt wichtige Stadt nicht in ihrem Ungehorsame beharren zu lassen, zu gefährlicher Nachahmung für Andere. So gut nun übel angewandter Patriotismus die Niederlage der Berner zu verwischen suchte, ja allmählig selbst in einen Sieg umzudeuten verstand, so gut begreift sich's auch, daß man später die Stadt auch nicht gerne als im unrechtmäßigen Widerstand gegen ihr legitimes Oberhaupt begriffen wissen wollte; so wurde es nicht schwer, die etwas spätere wirklich vorgefallene Begebenheit der Ju denvertreibung einige Jahre früher zu sezen, und Rudolfs Groll gegen Bern eher als ungerechte Laune und Willkür erscheinen zu lassen, als sonst der Wahrheit gemäß Bern nicht in sehr legitimer Stellung zu seinem gesetzlichen Oberhaupt hätte erscheinen müssen. Die bekannte Vorliebe König Rudolfs (wenn wir anders den ihnen von ihm staatsklig gewährten Schutz so nennen wollen) für dieses unglückliche Volk der Israeliten kam einer solchen Verzezung sehr wohl zu Hülfe.

Wenn wir fast ein Jahrhundert später bei beträchtlich vergrößertem Gebiet und vermehrten Einkünften Bern unter seinen durch vielfältige Kriege und bedeutende Länderkrieße herbeigeführten Schuld fast erliegen sehen, so dürfen wir uns über die Geldverlegenheit der Berner in dieser früheren Zeit nicht im Geringsten wundern. So fielen sie in die Hände der Juden, von denen sie nun durch Wucherzinse in Verzweiflung gebracht, dieselben vertrieben, indem sie ihnen den Mord eines Christenkindes Schuld gaben, eine Anklage, welche in dieser Zeit nicht so selten vorkommt, welche von den durch barbarische Behandlung zum Fanatismus getriebenen Juden aus Rache eben so leicht hie und da wahr geworden sein mag, als sie hinwieder eben so leichtfertig von Christen erfunden und grundlos verbreitet wurde, da diese für den gräulichen Wucher der Juden sich rächen wollten, jene hinwieder bei der Unmöglichkeit rechtlichen Erwerbes und sichern Besitzes desselben zum drückenden Wuchergewerbe geprängt wurden. Wir geben in den Noten aus damaligen Quellen einige Fälle dieser Art, zum Beweis, daß solches leicht geglaubt wurde<sup>177)</sup>). Daß in Bern eine große Anzahl Juden wohnten, zeigt der Name der Judengasse, der sich noch erhalten hat, sowie der Umstand, daß sie urkundlich einen eigenen Kirchhof besaßen, den sogenannten Judenkirchhof, welcher

---

<sup>177)</sup> Nach den Annalen von Colmar heißt es 1260: die Juden hätten zu Weissenburg einen Knaben ermordet; aus Mainz habe 1283 die Amme eines Soldatenknaben denselben den Juden verkauft, um ihn zu tödten, weshalb diese Amme und mehrere Juden von den Christen schmählich seien umgebracht worden; 1292 zu Colmar hätten die Juden einen Knaben von 9 Jahren ermordet und 1302 einen Knaben von 12 Jahren zu Remken. Die Annales Argentinenses melden zum Jahr 1236, die Juden hätten beim Kloster Fulda einige Christenknaben getötet, um das Blut ihnen zu entziehen zu ihren Heilkünsten, was in andern Chroniken in eben diesem zweiten Bande von Böhmer (Fontes rer. German.) auch von einem frommen Christen, Namens Werner zu Bacherach, und wieder von einem Knaben zu München gemeldet wird, die um 1285 oder 1288. gleichen Zweckes willen von den Juden gemordet worden seien

an der Ringmauer (vermuthlich außerhalb) lag, auf dessen Platze wir später die Inselbesitzungen finden<sup>178)</sup>. Schon 1323, wo die ehemaligen Nonnen von Brunnadern diesen Platz oder doch einen Theil ankaufen, heißt es (auch in einer Inselurkunde) *der alte Jüdenkirchhof*.

Wenn nun die nämlichen Quellen von Bern solches nur zweifelsweise berichten, so sagen z. B. die Annalen von Colmar, von welchen wir oben in den Noten so manchen bestimmt angegebenen Fall erzählt, die Juden zu Bern sollen einen Knaben umgebracht haben, und (was wohl zu merken) zum Jahre 1293<sup>179)</sup>. Wenn wir nun noch befügen, daß der Schultheiß von Bern, der eben wegen dieses Juden sonders eine Buße bezieht, von diesem Mord selbst noch mit Zweifel spricht<sup>180)</sup>, so mag man nicht an der Thatsache zwar, daß ein Christenknafe Namens Rudolf (Ruf, in der Abkürzung) in Bern ermordet gefunden wurde, zweifeln, wohl aber daran, ob dieser Mord wirklich mit Recht dem reichen Juden Joelii aufgeladen worden sei. Justinger<sup>181)</sup> nennt denselben Joelii und bezeichnet genau das Haus des Christen, in welchem jener reiche Jude gewohnt und wo der Mord vorgefallen sei, ebenso wie und wo er in der Kirche zu Bern begraben worden, wie sich auch bei der Reformation bestätigte<sup>182)</sup>. Genug, ob wir auch eher einen andern Beweggrund annehmen möchten, Justinger mag doch mit der Nachricht Recht haben, daß die Juden durch einen Beschuß der (offenbar außerordentlicher Weise) versammelten Gemeinde für immer aus der Stadt vertrieben

---

<sup>178)</sup> Der Jüdenkirchhof ist in Urkunden der Insel von 1412 und 1458 erwähnt.

<sup>179)</sup> 1239 *Judæi Bernenses puerum ut dicitur occiderunt.* Annales Colmar, bei Böhmer, *Fontes r. G. II.*

<sup>180)</sup> *Pueri, quem dicti Judæi, ut dicitur occiderunt.* Quittung Schultheiß Jakobs von Kienberg, vom Dezember 1294. S. W. 1828, Seite 194 und 195.

<sup>181)</sup> Seite 39. Wahrscheinlich durften die Juden keine eigenen Häuser besitzen.

<sup>182)</sup> 1528, N. M.

worden seien; einen solchen Besluß nahm man also damals an, dürfe man nur der ganzen Gemeinde zuschreiben. Es ist ganz natürlich, daß sich die Juden über diese Verfolgung, welche im Jahr 1293 stattgefunden, höchst beschwerten beim römischen Könige Adolf. Bern wie andere Städte, froh, nicht wieder unter Habsburg gekommen sein, hatte denselben anzuerkennen sich beeilt, womit natürlich der 1291 mit Savoia abgeschlossene Schirmvertrag dahin fiel. Dafür hatte ihnen auch König Adolf aus Zürich am 11. Jenner 1293 ihre Freiheiten bestätigt, namentlich die zwei von König Rudolf für den Schulteifel und gesamte Bürger von Bern in Burgund am 15. und 16. Januar 1274 erhaltenen Briefe<sup>183)</sup>). Wahrscheinlich hatte König Adolf auch nicht lange nachher, gleich seinen Vorfahren, einen Reichsvogt über Burgundien, also auch über Bern, gesetzt, wie es scheint, hatte er den Reichsvogt im Elsass auch mit der Oberverwaltung dieser Lande betraut, von dessen Thätigkeit wir bald mehr vernehmen werden. König Adolf scheint diesen nicht unwichtigen Handel einer Kommission zur Untersuchung aufgetragen zu haben, welche nun zu Bern auf des Königs Bestätigung und auf geschehene Untersuchung dieser Sache hin folgende Uebereinkunft schlossen<sup>184)</sup>), nämlich Peter Bischof von Basel<sup>185)</sup>, Gottfried von Merenberg, Landvogt des Reiches in Elsass und Burgundien, Euno von Berkheim und Hartmann von Razenhäusen, Ritter, mit dem Schulteifelsen, dem Rath und der Gemeinde von Bern um Jölin<sup>186)</sup>)

<sup>183)</sup> S. W. 1827, Seite 423, und Böhmer Reichsregesten, König Adolf, Nr. 92 und 93.

<sup>184)</sup> 1294, Mittwochs vor St. Ulrich-Mess, S. W. 1828, Seite 191 bis 193. Urkunde im Staatsarchiv Bern.

<sup>185)</sup> Der Geistliche wohl darum, weil der Mord eines Christenkindes durch Juden die Religion berührte.

<sup>186)</sup> So und nicht Jölle (wie im S. W. siehe oben) ist zu lesen. Es ist dieses der Name des angeblichen Mörders des Christenkindes Rudolf; auch Justinger hat seinen Namen, der auch in der Quittung des Schulteifelsen von Kienberg vorkommt (Joclinum et alios Judæos de Berno), wo ihn auch das S. W. (1828, S. 194) hat, nur Joclinum liest.

und um alle die Juden und Jüdinnen in Bern, daß diese den Schultheißen, den Rath und alle die Gemeinde und jeden einzelnen zu Bern gegenwärtig Angefessenen um alle ihnen schuldigen Gültten gänzlich frei, ledig und leer erklären und ihnen alle dahерigen Briefe und Pfänder ledig wieder geben sollen. Dazu sollen und geloben noch dieselben Juden und Jüdinnen der Gemeinde von Bern, „wand si ir dicke genossen hant ze genne und ze geltenne“ 1000 Mark Silber und dem Schultheißen von Bern 500 Mark Silber Berngewicht. Es ist auch gesetzet, daß die Vorgenannten, Schultheiß, Rath und alle die Gemeinde von Bern um alles Geld, die Pfänder, um alles Gut und alle die Dinge hievor sollen von männlichen (jedermann) frei, ledig und leer sein, nu und jemer (jetzt und immer). Alles dieses soll vollendet werden, und sollen die Juden dem Schultheißen und die Gemeinde des vorgenannten Silbers „weren olden behan mit ihrem Willen, eh daß sie von den Burgern kommen.“ Diese Uebereinkunft wird nun auch nicht lange nachher von König Adolf zu Frankfurt am 1. August desselben Jahres 1294 innert der im Vergleiche hiefür festgesetzten Frist bestätigt<sup>187)</sup>. Deutlicher spricht zum Theil Schultheiß Jakob von Kienberg, in seiner im Monat Dezember 1294 zu Bern ausgestellten Quittung um die empfangenen 500 Mark Silber, „laut dem Vergleich zwischen den „Bürgern von Bern mit Joelin und den übrigen Juden von „Bern, um der Klage willen von besagten Bürgern gegen vor- „benannte Juden wegen des Mordes eines Knaben, nämlich „des seligen Rudolfs, welchen besagte Juden, wie es heißt, „getötet haben“<sup>188)</sup>.

Endlich bestätigt Albrecht, römischer König, 1300 zu Basel den von jenen Vermittlern zwischen Schultheiß, Räthen und gesammten Bürgern von Bern<sup>189)</sup> einerseits, und den

<sup>187)</sup> S. W. 1828, Seite 194, Urkunde im Staatsarchiv von Bern.

<sup>188b)</sup> S. W. 1828, S. 194, Urkunde im Staatsarchiv von Bern.

<sup>189)</sup> Scultetum, Consules et universos cives de Berno. III. Cal.

Maji. S. W. 1828, Seite 195, Urkunde im Staatsarchiv von Bern.

Juden von Bern (Judæos Bernenses), „wegen der durch dieselben Juden, wie es heißt, verübten Verbrechen“ anderseits, (super excessibus per eosdem Judæos ut dicitur perpetratis.) Auffallend sagt dagegen König Adolf in seiner Bestätigung von 1294 von diesem Vergleich, super excessibus perpetratis *contra* Judæos et Judæas Bernenses a civibus Bernensibus, so deutlich in beiden Stellen in den Originalen; (es mag auch beides richtig sein.)

Da sehen wir nun doch etwas klarer. Die Juden in Bern hatten sich gegen die Gemeinde von Bern sowohl als gegen Einzelne schwere Bedrückungen durch wucherische Erpressungen von den in finanzieller Noth sich befindenden Bernern<sup>190b)</sup>, sowie durch einen ihnen zur Last gelegten Mord eines Christenknaßen, solchen Haß zugezogen, daß sie mishandelt und durch Gemeindeschluß von Bern zu weichen gezwungen wurden. Gewiß jener übermäßigen Wucherbedrückungen, mehr oder minder dann auch jenes Mordes mußte die öffentliche Meinung und mit ihnen jene Schiedsrichter die Juden schuldig glauben, um ihnen einen für sie so höchst nachtheiligen Vergleich aufzuzwingen.

Was nun diese Judengeschichte in König Rudolfs Zeit, wie sie seit Justinger in der Bernergeschichte figurirt? Wir glauben es verneinen zu sollen, aus Gründen, die wir zum Theil schon angegeben haben. Keine einzige gleichzeitige Quelle rückt die Begebenheit so weit hinauf. Justinger ist wie bekannt in den ältern Zeitangaben höchst unsicher; dagegen nennen die gleichzeitigen Annalen von Colmar ausdrücklich das Jahr 1293, in welchem so etwas in Bern vorgefallen sein sollte, womit die eben angeführten Urkunden sehr gut übereinstimmen, welche durchaus auf keine frühere Zeit zurückweisen, in diesen Zeitpunkt aber gar wohl passen. Denn hier treffen wir auf die schwerste Finanzverlegenheit, welche die Berner noch betroffen, sowohl das Gemeinwesen als Einzelne; da war ein reiches Feld

<sup>190b)</sup> Eine Urkunde von 1293 erwähnt ausdrücklich der Wucherzinse (damna wiederholt), welche Heinrich von Kramburg, Ritter, dem Juden von Bern (Meyer) schuldig war, die sabb. post 8am Pentecostes 1293. S. W. 1833, Seite 225 — 227.

zur Thätigkeit für die Juden; und sie scheinen es auszubeuten verstanden zu haben, wie obige Urkunden weisen, in deren einer wir ebenfalls erfahren, daß den Juden zu Bern, die Johanniter-Brüder (wohl zu Buchsee), die Brüder im Kloster zu Interlaken, Herr Ulrich von Thor und einige Andere schuldeten<sup>191)</sup>, etwa zu Bern's Gunsten? Wäre jene Begebenheit der Vertreibung der Juden zu Rudolfs Zeit vorgefallen, es hätte sich doch wohl eine Spur hievon erhalten; denn Rudolf schützte sie bekanntlich, ob schon er auch um diesen Schutz die gebeten 20,000 Mark zu nehmen nicht verschmähte und die Verfolger derselben büßte<sup>192)</sup> (um 2000 Mark).

Wie sich die Religiosen von Münchenbuchsee und Interlaken bei den Juden zu Gunsten der Berner verbürgt zu haben scheinen, so scheint es, mußten auch die Klöster in Bern für die Stadt bei den Juden sich verbürgen. Solches erfahren wir bestimmter von den Predigermönchen in Bern, welche ihre Bücher und unter diesen wie es scheint ein schön geschriebenes kostbares Antiphonarium den Juden versetzt hatten (immer ein Beweis, daß bei diesen Religiosen wenigstens in der ersten Zeit Sinn für Wissenschaft blühte, worüber wir an einem andern Orte weiter eintreten werden). Diese Bücher hatten die Juden bei ihrer Verweisung unter den Schutz des römischen Königs gestellt und dieser sie den rechtmäßigen Eigenthümern (ohne Zweifel auf deren bei ihm deshalb erfolgten Verwendung) freigebig geschenkt — wie König Adolf ausdrücklich bemerkt, vor dem mit Bern eingegangenen (oder vielmehr bestätigten) Vergleiche — deshalb mußte nun Schultheiß und Rath von Bern nach vergeblichen früheren Mahnungen durch den König von Neuen fest und bestimmt<sup>193)</sup> aufgefordert werden, da sie sich

<sup>191)</sup> Quas (die 500 Mark) Ordo S. Johannis, Fratres monasterii Interlacensis, Dus Ulricus de Thor et quidam alii dictis Iudæis (d. h. de Berno) obligati, loco dictorum Judæorum expedire promiserunt. Quittung des Schultheißen von Kienberg, siche oben.

<sup>192)</sup> Chron. Colmariense zum Jahre 1288, in Böhmer, Fontes II.

<sup>193)</sup> Firmiter et præcise mandamus, mit der Warnung an die

nicht darum kümmern, ihnen jene Bücher vollständig wieder zuzustellen und ihnen sogar von den auf Befehl zurückgestellten Büchern jenes Antiphonarium wieder abgedrungen, die Brüder wegen der ihnen vom König widerfahrenen Schenkung nicht weiter zu beschweren, und jenes Antiphonarium nebst andern ihnen allfällig noch nicht zurückgegebenen Büchern vollständig wieder zuzustellen. So schrieb König Adolf an Schultheiß und Rath der Stadt Bern aus Fulda am 7. August 1295. Der Rath von Bern scheint seine eben nicht von allzu zarter Gewissenhaftigkeit zeugende Widersehlichkeit gegen die früheren daherigen Weisungen des Königs darauf gegründet zu haben, daß ihnen durch jenen obangesührten Vergleich, den König Adolf am 1. August 1294 bestätigt hatte („dass ihnen die Juden alle Pfänder und Briefe, die sie von ihnen oder ihrer wegen haben, ledig und leer wieder geben sollen“) jene Rückgabe erlassen schien. König Adolf schneidet ihnen die hieraus allerdings für sie erwachsende daherige Berechtigung einfach damit ab, daß er ihnen erklärt, jene seine Schenkung dieser Bücher sei vor jenem Vergleiche geschehen. Wir können nur in der noch fortdauernden Finanzklemme Berns eine Erklärung des Benehmens des Rathes von Bern finden, nicht aber eine genügende Entschuldigung.

Wie nun Bern und seine Mitverbündeten von Biel mit denen von Freiburg und deren Bundesgenossen in Zwist und Fehde gerieten, ist nicht genauer bekannt; die erste Sühnungsurkunde zwischen beiden Städten von 1294 deutet aber klar genug darauf hin, daß der von Bern mit Savoi eingegangene Bund unter Graf Amadeus<sup>194)</sup> die Veranlassung war, warum Bern mit der unter Destrich stehenden Stadt in Zwiespalt ge-

---

Berner, sich vor neuen Klagen zu hüten, præcaventes, ne quæstio hujusmodi ad Nos amplius revertatur. VII. Jd. Aug. 1295, S. W. 1828 n. 444, nach einem Vidimus von den Minoriten zu Bern ausgestellt unterm 31. August 1295; auch bei Böhmer Reichsregesten, Reg. 286.

<sup>194)</sup> Siehe oben pag. 42, n. 135. 1291 am 10. August, S. W. 1828, pag. 92, sagt irrig vom 7. Dez. 1291.

rieth, indem Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern<sup>195)</sup> urkunden, zu Laupen mit dem Siegel der Gemeinde, daß sie mit ihren geliebten Eidgenossen (juratis, wie früher) über ein Schiedsgericht, je aus zwei Mitgliedern beiderseitiger Räthe bestehend, übereingekommen, welches über die Entschädigung beiderseitigen Schadens (um alles und jedes auf offener Reichsstraße<sup>196)</sup> an Lebensmitteln oder Handelswaaren) innert vierzehn Tagen nach derselben gestelltem Verlangen Mitte Weges zusammenentreten soll, um allen Schaden, seit dem Tage nämlich, „da die von Bern sich mit dem erlauchten Grafen Amadeus von Savoy verbündet bis auf den Tag dieses Briefes“<sup>197)</sup>. Die Spezifikation des gegenseitig erlittenen Schadens in dieser Urkunde (an Geld, Wein, Getreide, Salz oder andern Lebensmitteln, Kleidern (Osen? forno) Stahl, Kupfer oder Ros und Wagen, welche solches gezogen oder getragen) macht die Schwierigkeit der Entschädigungssatzung für die gewiß oft verwickelten gegenseitigen Ansprüche begreiflich genug, so daß wir uns nicht wundern dürfen, wenn diese Entschädisse in Jahr und Tag nicht ausgemittelt und die dahерigen Streitigkeiten beseitigt waren, so daß die beiden Städte des Zwistes müde der Sache ein Ende zu machen suchen, indem vierzehn Monate später Schultheiß, der Rath und alle die Gemeinde von Bern urkunden, daß sie mit ihren Eidgenossen den Bürgern von Freiburg über ein Schiedsgericht von je sechs benannten Mitgliedern der beiderseitigen Räthe übereinkommen unter dem Obmann Herrn Ulrich von Thor<sup>198)</sup> bei allfälligen Zwiespalt. Diese zwölf sollen zu Laupen morgen

<sup>195)</sup> Scultetus, Consules et universitas Burgensium de Berno (§. 155.)

<sup>196)</sup> Super strata Imperii. (§. 155.)

<sup>197)</sup> Adic, qua nos (die burgenses de Berno) confederati sumus illustri viro D. Amedeo comiti Sabaudiæ. Dat. Laupen dic Jovis prox. ante festum b. Valentini mense Februarii anno Dominicæ MCCXC tertio, 11. Februar 1294. S. W. 1828, §. 92. Rec. dipl. F. I, Seite 151, Urkunde 52.

<sup>198)</sup> Wir haben oben bereits einen Beweis seiner für Bern wohlwollenden Gesinnung gesehen.

nach der nächsten Walpurgismesse (also Mai 2.) zusammenkommen, und da nicht von dannen weichen, bis sie über alle gegenseitigen Forderungen gesprochen, was innert einem Monat nach St. Walpurgismesse beendigt sein solle. Noch wird über allfälligen Ersatz des Obmanns oder eines oder des andern Mitgliedes das Nöthige angeordnet<sup>199)</sup>.

In diesem Vergleich der Berner und Freiburger vom Hornung 1294 war auch die baldige Erneuerung der früheren Bünde bestimmt worden, die allerdings bald erfolgt sein, da Junfer Peter von Thurm, Herr zu Gastelenburg im Wallis als Bürger von Bern den Eid und Bund, welchen die Bürger von Bern mit denen von Freiburg gemacht, ebenfalls zu halten verspricht, am Palmsonntage zu Vivis im Jahre 1293 (1294)<sup>200)</sup>. Es handelte also die Gemeinde bei diesen Bünden. Peter von Thurm, Herr zu Gastelenburg und Landvogt der Waadt (1291) ist im August 1291 unter den von Graf Amadeus den Bernern für Bezahlung der geschenkten Summe von Pfund 2000 gestellten zwanzig Bürgen.

Die in diesem Vergleiche vom 7. April 1295 ernannten Schiedsrichter, welche im Mai darauf zusammentreten sollten, zu Laupen, zur Erledigung und endlichen Beilegung des gegenseitigen Zwistes müssen ihr Geschäft mit Ernst betrieben haben, wie folgende Urkunden lehren. Schon am 19. Mai 1295 urkunden Conrad de Adventica, Schultheiß von Freiburg, so wie Räthe und Gemeinde von da, daß sie Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern<sup>201)</sup> und alle ihre Anhänger für

---

<sup>199)</sup> 1295 nächsten Donnerstag nach Ostern. Sol. Woch. 1827, Seite 289 — 291; sprachgetreuer Rec. diplom. I, pag. 167, Urkunde 60,

<sup>200)</sup> Tanquam Burgensis de Berno juramentum et allianciam, quod et quam fecerunt *Burgenses de Berno* cum illis de Friburgo etiam juro et promitto servare, ante Vividinum Dominica in Ramis Palmarum Ao. Di. MCCXC tertio (1294). S. W. 1828, S. 94. Rec. dipl. I, 154, Urkunde 53.

<sup>201)</sup> Scultetum, consules et universitatem de Berno — eis adharentes.

allen und jeden uns oder den Unsfern zugefügten Schaden, Raub, Brand, Gewaltthat (dieses namentlich bei Häusern genannt von Heimsberg), Beraubungen auf den Straßen oder sonst um Raub, Wunden, Gefangenschaft, von der ganzen Zeit rückwärts bis auf den heutigen Tag<sup>202)</sup> gänzlich frei erklären und quittieren<sup>203)</sup>. Also zu Laupen, dem zur Aussöhnung und Ausgleichung, wie wir eben gesehen haben, einige Wochen vorher festgesetzten Orte. Den Vergleich selbst erfahren wir nicht, noch die verschiedenen Punkte, über welche und wie man sich verglich, nur sehen wir, daß allerdings, wie man im April übereingekommen, Ritter Ulrich vom Thor das Amt eines Obmanns in dem Schiedsgericht der Zwölfe angenommen hatte, so wie wir aus der nämlichen Urkunde auch einen wenigstens obiger Vergleichungspunkte erfahren. Es urkundet nämlich Ritter Ulrich vom Thor (Thorberg), Stellvertreter des Grafen Hartmann von Habsburg, von Schultheiß, Rath und Gemeinde von Freiburg, hundert Pfund guter üblicher Münze, wofür er sich für sie in die Hand der Berner verpflichtet (verbürget) hatte, laut dem zwischen ihnen (beiden) zu Laupen gemachten Vergleiche, wieder erhalten zu haben, wofür er sie nun zu Bern morgen nach St. Vincenz dem Blutzeugen 1295 (23. Januar 1296) vollständig quittirt<sup>204)</sup>.

Einen der Gründe, der Bern nöthigen möchte, Ausgleichung mit Freiburg zu suchen, können wir in der Bundeserneuerung der von Murten, mit Freiburg finden unmittelbar nach der oben schon angeführten von Murten an Freiburg ausgestellten Schadloserklärung. Es möchte Murten dem Kriege mit Freiburg, das unter dem Schirme Herzog Albrechts von Oest-

<sup>202)</sup> *A toto retroacto tempore hactenus usque ad diem hodiernum, über die Zeit rückwärts, den terminus a quo gibt n. 194 Aufschluß.*

<sup>203)</sup> *Liberos dimittimus ac penitus absolvimus nunc et in futurum, apud Laupon feria III, prox. ante festum Pentecostes. 19. Mai 1295. S. W. 1828, S. 440.*

<sup>204)</sup> *Apud Bernam anno Dominicæ Annuntiationis MCCXCV. S. W. 1828, S. 441.*

reich und seines Neffen Johann stand, und zunächst unter dem Edeln Otto von Hossesten (Ochsenstein)<sup>205</sup>), zuvörderst ausgezogen sein, daher er im Januar 1293 (1294) den fröhern Bund mit Freiburg zu erneuern für gut fand; es behielten die von Murten den römischen König vor, dann ihren Schirmherrn, Grafen Amadeus von Savoi, endlich wurden die Berner (illi de Berno) vorbehalten, von den von Murten und von Freiburg „infofern sie nämlich die Bünde mit Freiburg erneuern wollen und wörtlich erneuern“<sup>206</sup>).

Wie erzählt nun Obiges Herr von Tissier? Wir lesen daselbst<sup>207</sup>): „Im Januar 1294 schlossen Freiburg und Murten „eine Uebereinkunft ab, laut welcher Bern zur Erfüllung gewisser Verpflichtungen angehalten werden sollte, und in einer Verhandlung zu Laupen wurde von Neuem ein Schiedgericht bestimmt, welches über die aus den bisherigen Fehden herrührenden Entschädigungen entscheiden möchte.“ Allerdings wird es höchst wahrscheinlich, daß Murten wie Bern auch 1291 wieder in den Schirm Savoiens trat, und somit Berns Verbündete gegen Freiburg und seine Helfer war. Allein was sagt die von Herrn von Tissier oben citirte kurze Murtner-Urkunde: „es urkunden Montags nach St. Hilariantag 1293 (1294), Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Murten, daß sie mit körperlichem Eid verheißen, den ihnen und den Ihrigen durch die von Freiburg und die Ihrigen seit 48 Jahren (d. h. seit dem 1245 zwischen Freiburg und Murten geschlossenen Bündnis<sup>208</sup>), von wo an Murten sich zu Savoi, Freiburg zu Habs-

<sup>205)</sup> Otto von Ochsenstein, der König Rudolfs Schwester, Kunigunda, zur Gemahlin hatte, war 1292 und nachher (unter Herzog Albrecht von Oestreich) der vordern Erblande Pfleger. Siehe Müller, Band I, 613.

<sup>206)</sup> Die Freiburger behalten vor, illos de Berno dummodo velint recognoscere et recognoscunt juramenta inter eos facta, die Murtener ebenso, Rec. dipl. P. I. pag. 147, Urkunde 51.

<sup>207)</sup> Band I, Seite 79 und 80.

<sup>208)</sup> Siehe S. W. 1827, Seite 385. Rec. dipl. de Frib. I, pag. 14, Urkunde 8.

„burg — Destreich wandte), bis auf diesen Tag zugefügten Schäden und Unbill nicht rächen wollen<sup>209)</sup>;“ von Bern verräth die kurze Urkunde kein Wörtchen!

Nachdem nun Herr von Tillier verschiedenes Anderes (die Verfassungsänderung in Bern, der Zug in's Frutigthal und der Judenhandel, den er freilich noch von 1288 herstammen lässt) erzählte, fährt er fort: „Schon im April 1295 sahen sich „die beiden Städte wieder im Halle, ein neues Schiedsgericht „wegen des bisher erlittenen Schadens niederzusezen“, dessen Personen er darauf namentlich anführt. Darauf folgt sogleich: „Am 29. April gab Freiburg seine Einwilligung zu einem Bunde „Berns mit Solothurn, allein am 19. Mai mußte man „schon wieder zu Laupen auf's Neue wegen Schädigungen abrechnen.“ Den genauern Zusammenhang hat Herr von Tillier übersehen, die Uebereinkunft von Freiburg mit Murten ist von ihm mißverstanden worden; hin gegen treten allerdings Bern und Freiburg des langen Zwistes müde, ohnehin nicht im eigenen Interesse unternommen, im Februar 1294 zu Laupen zu einer Verständigung zusammen, die freilich, wenn auch nicht gänzlich zum gewünschten Ziele, doch sicher zu einer theilweisen Beilegung der Streitigkeiten führten; denn erst während dieser Zeit, wo der Streit mit Freiburg so ziemlich ruhte, konnte Bern einen Zug in das ferner liegende Siebenthal und nach Frutigen unternehmen, den es kaum hätte wagen dürfen, wenn mit Freiburg noch offene Fehde gewesen wäre. Im April 1295 kamen nun die beiden Städte des langen Haders sowohl als der langsam Ausmittlung müde, über ein, ein endlich und rasch entscheidendes Schiedsgericht von Zwölften niederzusezen, welches vor Anfangs Mai zu Laupen zusammensetzet; „diese sollen unter dem Obmann Herrn Ulrich von Thor<sup>210)</sup> Gewalt haben zu sprechen, und sollen nicht von

<sup>209)</sup> Rec. dipl. I, pag. 146, Urkunde 50.

<sup>210)</sup> Ulrich von Thorberg war nach dem Tode des Bischofs Rudolf von Konstanz (des Oheims) Pfleger der Grafen von Kyburg gewesen; Kyburg stand auf der Seite Berns in dieser Zeit;

„dannen kommen, ehe sie um alle Forderungen in Minne oder „nach dem Recht gesprochen, und nicht außer die Ziele von „Laupen kommen, ehe diese Sache ein Ende hat.“ Diese fällen nun ihren obangesührten Spruch vom 19. Mai, wo also keine Rede sein kann von „neuen Abrechnungen“, wie Herr von Tillier meint. Da ist es nun ganz in der Ordnung, wenn Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Freiburg in der Zwischenzeit zwischen beiden Verhandlungen (am 29. April 1295) Schultheiß, Räthen und übrigen Bürgern von Bern (offenbar für die Gemeinde) nach Laut des Bundes gestatten, die Bürger von Solothurn zu Eidgenossen anzunehmen<sup>211)</sup>, was nach dem Bunde von 1271 erforderlich war.

Wir lesen aus Anlaß dieser Friedensschlüsse stets von Helfern, Bundesgenossen, Mitverburgerten auf beiden Seiten, so daß wir uns weniger wundern müssen, wenn die Fehde nicht nur in der Nähe von Freiburg, Murten und Bern entbrennt, sondern auch etwas ferner, bald im Seelande, bald im Oberlande gegenseitige Verwüstungen statt finden. Sicher war es in diesem Kriege der Berner und ihrer Bundesgenossen gegen die von Freiburg und ihre Verbündeten geschehen, daß von einer Streifpartie der Freiburger die Kirche zu Cappelen<sup>212)</sup> (bei Alarberg), nebst andern den Religiösen von Gottstadt daselbst gehörenden Häusern verbrannt worden waren, weshalb dann später Abt und Convent von Gottstadt, nebst dem ohne Zweifel besonders geschädigten, daher auch namentlich ausgeführten Seelsorger von Cappelen, für allen erlittenen Schaden (natürlich auf geleisteten Erfaß) quittiren und freisprechen im Oktober des Jahres 1293<sup>213)</sup>.

Überdies war Ulrich von Thorberg sehr angesehen und auch bei Desstreit wegen früherer Dienste wohl gelitten; daher seine Stellung als Obmann.

<sup>211)</sup> Sculteto consulibus et ceteris burgensibus de Berno — — ut burgenses de Solodoro in conjuratos recipialis. S. W. 1828, S. 435. Rec. dipl. I, 166, Urkunde 55.

<sup>212)</sup> Der Kirchensaß von Cappelen und Bürgeln war dem Kloster Gottstatt gleich bei dessen Gründung geschenkt worden.

<sup>213)</sup> S. W. 1828, Seite 91. Rec. dipl. I, S. 159, Urkunde 55.

In dieser Fehde war es auch, wo die Berner einen Streifzug in das ziemlich entlegene Frutigerthal unternahmen: man mag nämlich um sich heutzutage die damaligen Verhältnisse hinsichtlich der Straßenverbindung zu vergegenwärtigen, etwa an die Straßen in Sizilien, Griechenland oder der Türkei denken. Gewiß nur, wenn, wie wir oben angedeutet, Bern vor Freiburg sicherer sein konnte, durfte es einen für damalige Zeit so fernen Zug wagen. Was für eine Fehde übrigens die Berner hier mitsochten, lehrt uns die hierüber noch erhaltene Urkunde. Nach einer Quittung nämlich, welche der Kirchherr von Frutigen Nikolaus den „Burgern von Bern“ um den durch sie erlittenen Schaden ausstellt „waren unter dem hochedeln Herrn Gottfried von Merenberg, des Reiches Vogt in Elsass und Burgund<sup>214)</sup>, im Monat Juli Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern<sup>215)</sup>, bewaffnet in das Thal von Frutigen eingefallen, die Herrn Arnold und Walther von Wädiswyl zu schädigen<sup>216)</sup> und hatten daselbst die Kirche von Frutigen durch Brand schwer geschädigt, wofür sie denn obgenannter Kirchherr um Pfund 21 Bernpfenninge von allen weitern Entschädnisse freispricht morgens nach Valentinn (Den 15. Febr. 1296).

Wir bemerken beiläufig, daß wie schon oben bei Schlüttung des Judenhandels wir wiederholt auf einen Reichsvogt in Burgund stoßen: derselbe Gottfried von Merenberg ist nun auch Oberanführer der Berner in einer Reichsfehde: er ist schon frühe bei König Adolf in Gunst<sup>217)</sup>. Die Fehde ist wie die Quittung ausdrücklich sagt, gegen die Herren von Wädis-

<sup>214)</sup> Gotfridus de Merenberg, Advocatus sacri Imperii per Alsaciam ac Burgundiam.

<sup>215)</sup> Assumptis sibi Sculteto consulibus ac communitate Burgen-sium de Berno. Mit ihnen also focht der Reichsvogt haupt-sächlich diese Fehde. Die Urkunde (im Schweiz. Geschichtsf. §. III, 212-214).

<sup>216)</sup> In destructionem Di Arnoldi ac Di Waltheri de Weniswyle (sicher mit Haller im Geschichtsf. für Wädiswyl).

<sup>217)</sup> Böhmer Reichsregesten Nr. 78 1292 Dezember 13.

wyl<sup>218)</sup> gerichtet: Edle dieses Geschlechtes finden wir in diesem Jahrhundert auf dem Schultheissenstuhle von Freiburg, so noch 1264 Conrad von Wädiswyl, wie sich Freiburg unter Graf Rudolfs von Habsburgs Schirm begibt.<sup>219)</sup> Wir dürfen also wohl ohne großes Bedenken die Edeln von Wädiswyl auf Seite der Freiburger denken, die wie die unter Herzog Albrecht von Oesterreich stehenden Freiburger König Adolf nicht anerkennen wollten, denn Bern dagegen freiwillig gehuldigt hatte. Ob vielleicht auch Peter von Thurm Herr zu Gestelenburg, den wir oben<sup>220)</sup> als Burger von Bern dem eben mit Freiburg von Bern wieder erneuerten Bunde beitreten gesehen, auch zu diesem Zuge mitgewirkt? Spätere daherige Verhältnisse sind bekannt.

In diese Zeit gehören ohne Zweifel auch die Züge der Berner gegen die Herren von Weissenburg, welche man sonst früher immer vor die Belagerung von Bern gesetzt, so Justinger dem Müller folgt<sup>221)</sup> zum Jahr 1288 aber vor der Belagerung; Tschudi ins Jahr 1286, dem auch Herr von Tillier folgt<sup>222)</sup>; Justinger ist aber bekanntlich in der Zeit nicht sehr genau und wir haben aus dieser Zeit gar keine urkundliche Spur von einem solchen Zuge, während wir dagegen in der Vergleichsurkunde von Bern mit Freiburg nach dem Siege der Berner am Donnerbühl und noch späterer Erfolge die von Weissenburg ausdrücklich als Helfer und Bundesgenossen von Freiburg in dem letzten Kriege genannt finden, in der später genauer anzuführenden Urkunde vom 31. Mai 1289. Kopp hat bereits auf eine spätere Zeit für diese Fehde hingedeutet<sup>223)</sup>.

<sup>218)</sup> Arnold und Walther von Wädiswyl werden namentlich angeführt: Arnold ist der älteste der vielen Söhne von Walther von W.

<sup>219)</sup> Rec. diplom. I., 96. Urk. 25. Conradus dictus de Wediswyle Scultetus de Friburgo in Ochtlandia.

<sup>220)</sup> o. n. 199.

<sup>221)</sup> Thl. I, 568.

<sup>222)</sup> S. 70. (n. ).

<sup>223)</sup> Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, T. IV, S. 290. n. 2.

Täuschen wir uns noch, wenn wir zu guter Lege noch auf einen Umstand aufmerksam machen, welcher die Annäherung an Freiburg und den Abschluß des Friedens zwischen Bern und Freiburg befördert haben möchte, den durch ehrenvollen Empfang ausgezeichneten Aufenthalt König Adolfs in Bern, während mehrerer Tage Ende Februar 1295, welchem Aufenthalte nicht lange nachher der endliche Friedensschluß folgt? Und wenn dazu noch die oben eingetretene Verfassungsänderung günstig mitgewirkt hätte? Bern, welches von dem Sohne König Rudolfs als Nachfolger im römischen Reich ungleich mehr zu besorgen hatte als von seinem Nebenbuhler, beeilte sich natürlich König Adolf anzuerkennen und nach den Worten des mit dem Grafen von Savoi sogleich nach Rudolfs Tode geschlossenen Schirmvertrags wieder unter das Reich zurückzutreten. Vermuthlich sandte ihm Bern wie achtzehn Jahre früher an König Rudolf, Gesandte nach Basel zu<sup>224)</sup>, die ihn dann nach Zürich, wo er ebenfalls etwas länger geweilt zu haben scheint, begleitet haben mögen. Hier in Zürich bestätigte er denen von Bern — „Schultheiß und gesamten Bürgern von Bern“ den am 15. und 16. Januar 1274 von König Rudolf gegebenen Bestätigungsbrief der Handfeste, so wie die Indemnitserklärung wegen der bezogenen Reichseinkünfte.<sup>225)</sup> Darauf ertheilt er auf Anhalten der Burger von Bern, seiner lieben Getreuen, ihnen die Besugniß während Reichsvacanzen sich Richter zu setzen, die über Blutsverbrechen richten mögen<sup>226)</sup>. Ebenso gestattet er am gleichen Tage (11 Januar zu Zürich) auf die Bitten „der fürsichtigen Männer“ unser und des Reichs Bürger

<sup>224)</sup> König Adolf ist zu Basel von Colmar her am 24. Dez. 1292, wo er noch am 7. Januar 1293 weilt; in Zürich urkundet er zuerst am 11. Januar 1293 und muß noch nach dem 15. Jan. da gewesen sein. Böhmer Reichsregesten (84-94.)

<sup>225)</sup> S. W. 1827 S. 423 n. und daraus Böhmer Reichsregesten (n. 93).

<sup>226)</sup> Qui super delictis, quœ requirunt pœnam sanguinis, cognoscant. S. W. 1827 S. 443 und daher Böhmer Reichsregesten n. 90.

von Bern: daß durchaus Niemand die Burger von Bern so lange sie vor dem jedesmaligen Schultheißen von Bern zu Recht zu stehen bereit, vor einen auswärtigen Richter ziehen dürfe — außer wenn „Wir oder unser Hofgericht einen oder andern Bürger zur Untersuchung zu ziehen für nöthig finden<sup>227)</sup>. Wir glauben diese Freiheiten seien für Bern von großer Wichtigkeit gewesen und von ihnen wohl benutzt worden. Es war daher ganz natürlich, daß Bern diesen ihm so wohlwollenden König festlich in seine Mauern aufnahm, welchen ehrenvollen Empfang auch die an früheren Notizen sonst ziemlich sparsame „Chronik von Bern“ meldet<sup>228)</sup> auch weilte er daselbst mehrere Tage, wo er das Dominikanernonnenkloster Marienthal auf der Aarinsel bei Bern in seinen Schutz nahm und den Religiosen von Interlaken den Bestätigungsbrief ihrer Freiheiten von König Rudolf erneuerte<sup>229)</sup>. Ferner befreite er aus Solothurn, am 2. März die Nonnen von Fraubrunnen von den Steuern, welche man ihren Häusern in Bern und Solothurn aufzuladen pflegte — nicht weniger als Pfund 8 pflegte man ihnen aufzulegen, wie die Nonnen behaupteten. Wir haben schon oben gesehen, daß die Berner bei aller ihrer Frömmigkeit geistliche Stifte in der Noth für Steuern in Anspruch zu nehmen kein Bedenken trugen.

Es ist jetzt an der Zeit von einer bedeutenden Verfassungsänderung in Bern zu sprechen, die in diesem Zeitpunkte vorgenommen ist, über deren Veranlassung und Beweggrund sich leider keine gleichzeitige Nachricht erhalten hat, so daß wir nur auf Vermuthungen hingewiesen sind. Hiebei scheinen uns einige

---

<sup>227)</sup> *Nisi Nos vel curiae nostrae Judex aliquem vel aliquos eorundem civium ad examen nostræ cognitionis duximus evocandos.*

S. W. 1827 S. 443–444 und daher Böhmen Reichsreg. n. 91.

<sup>228)</sup> *Adolfsus Romanorum Rex Bernam venit et a Bernensibus honorifice receptus est.* (1295 Febr.)

<sup>229)</sup> S. W. 1828 S. 434 und 435 und daher Bähmer Reg. (n. 248 und 249) Reg. 247 ist irrig bei Böhmen hieher bezogen, da sie aus Offenbach 11. Dez. 1293 erlassen ist (S. W. 1828 S. 432).

Umstände allzuwenig beachtet worden zu sein, wo sich doch wohl ein Zusammenhang vermuten läßt, wenn wir ihn schon nicht genauer nachweisen können. Reicht vorauszusehende Streitigkeiten mit dem unter Oesterreich stehenden Freiburg hattent Bern sogleich nach Rudolfs Tode zur Erneuerung früherer Schirmverträge mit Savoi getrieben. Als nun endlich nach langer Erledigung des Reichsoberhaupts<sup>230)</sup> Graf Adolf von Nassau zu Frankfurt als Nachfolger König Rudolfs gewählt worden, trat Bern wieder unter das Reich zurück und wie es den neuen König freudig anerkennend begrüßt, wurde es auch von ihm wohlwollend behandelt und ein über Burgund gesetzter Reichsvogt half den Judenhandel für Bern so äußerst günstig entscheiden und war Berns Anführer im Kriege, dessen Schultheiß unbedenklich unter seiner Oberleitung auszog. Nun trifft aber in diese Zeit eine etwas auffallende Aenderung in der Regierung Berns ein. Ob Ulrich von Bubenberg im Jahr 1292 unkundlich noch Schultheiß, Ende 1292 oder Anfangs 1293 gestorben, oder sonst ersezt worden nach mehrjähriger Führung des Schultheißenamtes — etwa wie man von Savoi abtrat wieder an das Reich zurück — ist ungewiß: auffallend bleibt aber die Wahl des tapfern Ritters Jakob von Kienberg, eines frohburgischen Lehnensträgers, zum Nachfolger Ulrichs von Bubenberg als Schultheiß von Bern<sup>231)</sup>. Soll man hier bei dieser Aenderung der Politik Berns, welches von da nie mehr in so enges Verhältniß zu Savoi trat, an eine durch innere Parteiung herbeigeführte Aenderung denken, ungefähr wie sie acht bis zehn Jahre früher im umgekehrten Verhältnisse statt gefunden hatte? Wollte Bern durch diese Wahl gleichsam eine

---

<sup>230)</sup> Vom 15. Juli 1291 (Rudolfs Todestag) bis zum 5. Mai 1292 (Adolfs Wahltag) der keineswegs, wie Herr von Tillier I, 78, meint gleich Anfangs des Jahres 1292 gewählt wurde. (Böhmer Reichsregesten).

<sup>231)</sup> Jakob von Kienberg ist schon 1293 Schultheiß und bleibt bis 1296 oder 1297: seine Wahl trifft ungefähr mit der Anerkennung Adolfs zusammen.

Garantie geben, daß es fortan zum Reiche stehen wolle? Ohne Zweifel wohl steht die Verfassungsänderung vom Jahr 1295<sup>232)</sup> im Zusammenhang mit dieser Wahl, wenn wir ihn schon nicht genauer nachzuweisen vermögen. Es würde uns jedoch zu weit führen, über diese beiden wichtigen Defrete hier weiter einzutreten, wo wir nur was die Gemeinde betrifft näher einzugehen haben.

Nach dieser Urkunde vom 3. Februar 1295<sup>233)</sup> erklären die neu gewählten XVI Bürger von Bern, an deren Spitze Junker Johann von Bubenberg und zwei von Egerdon, daß sie aus den vier Theilen oder Zielen der Stadt (offenbar den nachher sogenannten vier Quartieren)<sup>234)</sup> „von der Gemeinde ihrer Mitbürger“ gewählt worden sind<sup>235)</sup>, zum Nutzen der Gemeinde treulich zu ratthen und zu helfen. „Hiezu sind sie erwählt worden und haben den Eid geleistet von hier auf Ostern und von da noch für ein ganzes Jahr; und diesen „Eid, welchen sie in der Kirche der „mindern Brüder“ (natürlich bei ihrer Wahl durch die Gemeinde) abgelegt, soll jährlich „in besagter Kirche oder an andern hiefür zu bestimmenden Orten von ihnen den XVI, oder von andern, welche besagte „Gemeinde unserer Mitbürger hiezu erwählen wird, an Ostern erneuert werden“<sup>236)</sup>. Hier haben wir also bestimmte jährliche Versammlungen der Gemeinde auf die Osterzeit, wo die Wahl dieser XVI aber gewiß auch des Schultheißen und der Räthe

232) Wir möchten noch an Ulrich von Wippingen erinnern, den einst den Bernern von Savoi gesuchten Vogt oder wie sie ein Jahr vorher den Landgrafen von Burgund Graf Peter von Buchegg zum Schultheißen wählten.

233) Kopp, Buch IV, 209 n. 6.

234) De 4. partibus seu terminis nostre civitatis.

235) A communitate nostrorum concivium.

236) Juramenta nostra in ecclesia minorum fratrum de Berno per nos præstata, in dicta Ecclesia vel in aliis locis ad hoc deputandis a nobis predictis XVI vel ab aliis, quos dicta communitas nostrorum concivium ad hoc elegerit singulis annis semper in dicto festo Pasche renoventur. Datum Berno Ao. Di. 3. Febr. 1295, S. W. 1828, Seite 178 bis 180.

vorgenommen werden soll; es ist eine eigentliche Wahl und der Ort der Versammlung der Gemeinde ist bestimmt angegeben — in der Kirche der mindren Brüder — wo aber auch zugleich noch andere Versammlungsörter vorgesehen sind; ein Beweis, daß man sich nicht immer am gleichen Orte versammelte. Be-merkungswert ist auch noch, daß so wie diese erste und fünf-  
tige Wahl der XVI entschieden der Gemeinde vorbehalten ist, Ergänzungen im Laufe des Jahres (durch Tod oder andern Austritt veranlaßt) ausdrücklich den übrigen der XVI überlassen werden. Besiegelt wird diese Urkunde mit dem Siegel der Ge-  
meinde.

Eben so versprechen nun in einer zweiten Urkunde die CC nachbenannten, sämmtlich mit Namen aufgeführten Bürger von Bern, die von jenen XVI (in obiger Urkunde erwähnt) hiezu einmütig erwählt worden — sie also (diese CC als der Große Rath von Bern) und die Gemeinde<sup>237)</sup> verheißen nun ebenfalls besagten XVI treulich zu rathen und zu helfen, die von da bis Ostern und von da noch ein ganzes Jahr eidlich für das Wohl ihrer Mitbürger zu rathen und zu helfen sich verpflichtet haben; wofür sie nun auch jährlich (also die CC und die Gemeinde) den in der Kirche der mindern Brüder geleisteten Eid auf Ostern ebendaselbst oder an andern hiefür zu bestimmenden Orten erneuern werden. Auch wollen wir bestimmt, daß diese vorbenannten XVI, von uns<sup>238)</sup> hiezu und zu Anderem was un-  
serer Stadt frommt, erwählt, bei Schultheiß und Räthen sitzen, wo sich dieselben Geschäfte halb versammeln mögen in oder außer der Stadt.

Wir haben oben bereits angeführt, daß die Wahl der CC

<sup>237)</sup> *Et quam plures alii nostri concives, in ista litera voce tenus non expressi sed nobiscum super isto rato firmiter observando jurati — kann dem Zusammenhange nach nicht wohl etwas Anderes als die Gemeinde bezeichnen.*

<sup>238)</sup> Müller, welcher hier, siehe Band I, 615 n. 95 die CC ver-  
stehen will, ist gänzlich im Irrthum; auch führt er die Stelle  
undeutlich vor: es muß hier nothwendig die Gemeinde verstan-  
den werden.

als des Großen Rathes aus der vierfachen Zahl des früheren Großen Rathes der L zu erklären ist, die man jetzt aus den hier zuerst auftauchenden vier Quartieren der Stadt bei ungefähr gleicher Bevölkerung zu gleichen Theilen nahm; wahrscheinlich hängen mit diesen vier Quartieren auch die vier ältesten Zünfte (der Bäcker, Schmiede, Gerber und Mezger) zusammen und wir sehen ja wohl, daß auch die XVI offenbar je zu 4 aus den 4 Stadtquartieren oder Gesellschaften (Zünften) genommen wurden<sup>239)</sup>, woher sich erhalten haben dürfte, daß als bei größerer Ausdehnung und bei vermehrter Bevölkerung sich auch die Zünfte mehrten, jenen vier ersten Zünften (auch die Venner-Zünfte in späterer Zeit genannt) die Bevorzugung blieb (bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts), daß aus ihnen je zwei der XVI gewählt wurden, während jeder der acht andern Zünfte nur einer zu Theil wurde. So wie früher nur ein Venner (Bannerträger, banderet) sein möchte, so wird es jetzt (besonders nach Ausdehnung des Gebiets) natürlich, wenn wir bald auf vier Venner (nach diesen 4 Quartieren) stoßen.

Offenbar setzt diese Errichtung eines auf einmal so zahlreich vermehrten Großen Rathes, so wie die Wahl der neuen so einflußreichen Behörde der XVI, welche sowohl die CC erwählen, als wo sie es nöthig finden, neben Schultheiß und Rath zur Mitberathung sitzen, ein bedeutendes Misstrauen gegen den bisherigen (sogenannten kleinen) Rath und gegen seine Handlungsweise voraus, und gegen ihn sind die schützenden Vorkehrten getroffen, keineswegs gegen die Gemeinde, die nach wie vor ihre Besugnisse geltend macht, nur daß sie jetzt die Besugniß, diesen neuen Großen Rath zu wählen, an XVI Männer überträgt, welche letzteren sie jedoch jährlich aus ihrer Mitte frei, bloß mit Berücksichtigung der vier Stadttheile oder Quartiere wählt. Wenn Herr von Tillier<sup>240)</sup> schreibt: „Allein „in den letzten Zeiten hatten übereilte Entschlüsse der Gemeinde, „welche man dem Einfluß der Edeln und der Einwirkung ihrer

<sup>239)</sup> Sedecim de qualuor partibus sive terminis nostræ civitatis.

<sup>240)</sup> Band I, Seite 97.

„Privatverhältnisse zuschrieb, der Stadt Bern mancherlei Unfälle zugezogen,“ so wissen wir von solchen übereilten Beschlüssen der Gemeinde durchaus nichts; der allerdings übereilte Auszug der Berner im Jahre 1289, welcher ihre Niederlage zur Folge hatte, ist sicher kein Gemeindsbeschluß gewesen, da er sonst gewiß auch mit größerer Ordnung und Besonnenheit erfolgt wäre — und sonst sehen wir eben nicht die Gemeinde handelnd. Eher gegen die verkehrte Politik des Schultheißen Ulrich von Bubenberg und seiner Partei im Rathe, welcher erstere nach Verdrängung des von Kramburg gar zu offenbar im Savoischen Interesse handelte und einen so wenig zahlreichen Senat von XII leichter zu beherrschen und zu führen vermochte, scheinen die schützenden Maßregeln des Jahres 1295, welche doch offenbar die Macht des Rathes bedeutend schmälerten, gerichtet. Wir bringen hiemit auch in Verbindung, daß bis zu dieser Verfassungsänderung stets adeliche Schultheißen (die Bubenberg, Egerton, Kramburg) in Bern regierten, nach denselben hingegen auf den fremden Ritter von Kienberg über zwanzig Jahre lang die bürgerlichen Münzer, Vater und Sohn. Wir erinnern hiebei an eine Bemerkung, welche vor vielen Jahren Schultheiß von Mülinen gemacht hat<sup>241)</sup>. Daß durch diese Änderung auch kräftige Maßregeln gegen das überhandnehmende Zunftwesen ergriffen wurden, folgert Herr von Tiller<sup>242)</sup> aus einer Verordnung von 1373 über die Zunft. Er folgt hierin der Note im S. W.<sup>243)</sup>, wo diese Urkunde vom 7. März 1373 mitgetheilt ist. Allerdings deutet nun diese gegen das Entstehen neuer Zünfte oder Verbindungen ohne Erlaubniß des Rathes und der CC gegebene Verordnung, aus welchen vermehrten Zünften öfter Parteiungen und Unheil entspringe, was sie verhüten wollen durch obige Beschränkung, „als es „auch unsere Vorderndaher bei achtzig Jahren ver-“ hütet und versehen — wohl auf unsere neue Ord-

<sup>241)</sup> In dessen trefflichem Aufsaße über die ältesten Schultheißen von Bern, im Neuen Schweizerischen Museum 1795.

<sup>242)</sup> Band I, Seite 97.

<sup>243)</sup> 1828, Seite 567 und 568.

„nung von 1295 hin“ — wir gestehen aber, in derselben keine Spur zu finden von Maßregeln, „welche gegen das Ueberhandnehmen des Zunftgeistes gerichtet wären.“ Oder sollte an eine andere, ungefähr zu gleicher Zeit erlassene Verordnung zu denken sein, die nicht mehr erhalten ist, und vielleicht deshalb spurlos verschwunden sein dürfte, weil die Verordnung von 1373 gleichsam nur eine Erneuerung der früheren, welche daher, wie dies gewöhnlich geschah, die frühere in Vergessenheit brachte? Unrichtig sagt daher jedenfalls Herr von Tillier:<sup>244)</sup> „1373 hätten Schultheiß, Rath, CC und die Gemeinde von Bern die Verordnungen, die sie bereits vor 80 Jahren gegen „das Zunftwesen erlassen, erneuert,“ indem er solches von jener Verfassungsänderung von 1295 versteht. Ueberdies sagt jene Ordnung von 1373 keineswegs, sie sei eine Erneuerung einer früheren vor 80 Jahren, sondern bloß, sie wollen Parteien, durch welche guten Städten viel und oft Uebels entstanden, versehen und verhüten, wie es auch ihre Vordern vor 80 Jahren eigentlich verhütet und verschen hatten; was also gerade für unsere Ansicht spricht, daß jene Verfassungsänderung aus inneren Parteien hervorgegangen, und wie wir mit jener Urkunde allerdings glauben, durch jene Verordnungen, die Beschränkung der Macht einer kleinern leichter zu influenzirenden Macht glücklich verhütet wurden. Beiläufig wollen wir bloß bemerken, daß in der späteren Urkunde sich eine Abweichung zeigt, wenn hier die Gemeinde die CC auf Ostern zu wählen scheint, während die Ordnung von 1295 diese Wahl den XVI überträgt, wenn man nämlich die Ausdrücke der späteren Urkunde ganz buchstäblich nehmen will, wo übrigens auch gar wohl denkbar wäre, daß in der Zwischenzeit die Gemeinde das Recht die CC unmittelbar zu wählen (statt nur mittelbar durch die von ihr ernannten XVI) wieder an sich gezogen hätte; oder jener Ausdruck ist nur ungenau, indem die Gemeinde die XVI also mittelbar auch den Großen Rath wählt.

Der zwischen Bern und Freiburg im Jahr 1295 abge-

---

<sup>244)</sup> Band I, Seite 318.

schlossene Vergleich, sowie die Bundeserneuerung beider Städte war nicht von Dauer; die verschiedenen Verhältnisse der beidseitigen Herren oder Beschützer und deren verschiedene Interessen brachten bald neue Reibungen hervor; man fing von beiden Seiten an, sich durch neue Bundesgenossen zu stärken und zu rüsten, bis es nach mancherlei vorgegangenen Neckereien zum offenen für Bern siegreichen Kampfe kam. So wie die von Freiburg bereits im Juni 1294 ihren Bund mit Laupen erneuerten<sup>245)</sup>, mit Rudolf Graf von Neuenburg, Herrn zu Nidau, am 1. September 1294 bis Weihnacht und von da noch auf zwölf Jahre ein Bündniß schlossen<sup>246)</sup>, so schloß, wie wir schon erwähnt (nach erhaltenener Einwilligung dazu von Freiburg) Bern einen neuen Bund mit denen von Solothurn, Ende Aprils 1295 (von welchem es bald nachher und so oft später so schöne Früchte erndete), und bald nachher muß es auch seinen Bund mit Murten erneuert haben oder wahrscheinlicher noch dauerte dieser sonst fort, da wir sicher wohl nach einer bald anzuführenden Urkunde<sup>247)</sup> die von Murten als Bundesgenossen von Bern anzusehen haben. Noch mehr mußte sich Bern aber bei der sinkenden Macht König Adolfs neuer Freunde versichern und ältere Gegner zu sühnen suchen; so fand es für klug, den 1294 im Frutigthal geübten Schaden durch Ersatz zu sühnen; so verspricht ihm Ludwig von Savoy um der guten Dienste willen, seinen Vorfahren und ihm von Schultheiß, Rath und Gemeinde der Bürger von Bern<sup>248)</sup> geleistet, dieselben in seinen Kosten zwischen Genf und Zofingen zu schützen, wo er nur seinen Bruder, Herrn Amadeus Grafen von Savoy und den Herrn Grafen von Burgund vorbehält, solches von jetzt auf zehn Jahre und zwar unverhohlen gegen Freiburg gerichtet, indem er die früher mit denselben geschlossenen Bünd-

<sup>245)</sup> Rec. dipl. I, Urkunde 57.

<sup>246)</sup> Rec. dipl. I, Urkunde 58.

<sup>247)</sup> Siehe unten n. 257.

<sup>248)</sup> A sculteto, consulibus ac universitate burgensium de Berno, und gleich nachher scult. cons. et universitatem de Berno.

nisse hier ausdrücklich aufhebt<sup>249</sup>). Da im folgenden Jahre erklärt er, daß er Bürger zu Bern geworden und dieses Bürgerrecht beschworen habe, doch daß er nicht vor Schultheißen, Räthen und den Bürgern an ihrem Gerichte auf Klagen zu antworten noch Tellen oder sonstige Steuern zu entrichten habe, wobei er nur den König von Frankreich hinsichtlich der Grafschaft Burgund und seinen Bruder, den Grafen Amadeus, ausnimmt<sup>250</sup>). Justinger (S. 49) meint wohl diesen Bund, wenn er etwas ungenau von einer Erneuerung des Bundes von Bern mit dem Grafen von Savoi im Jahr 1295 spricht.

Eben so hatte Bern wegen seiner oberländischen Gegner, besonders des von Weissenburg und der von Wädenswil, unter denen die Thalschaft von Frutigen stand, frühere Verhältnisse mit Wallis wieder angeknüpft und im Frühjahr 1296 ein Burgerrecht und Bund von Datum (April) bis Pfingsten und von da auf zehn Jahre mit dem Bischof (Bonifacius) von Sitten<sup>251</sup>), dem Grafen Ioselin von Nisp und der Gemeinde Leuk geschlossen, laut welchem dieselben sich gegen Schultheiß, Räthe und die Gemeinde von Bern<sup>252</sup>) verpflichteten, mit ganzer Macht „bis in das Gwatt bei Strättlingen“ den Bernern gegen Herrn Rudolf von Weissenburg, die Herren Arnold und Walther von Wädenswil (die bereits schon bekannten Gegner Berns), den Herrn von Raron zu Hülfe zu ziehen, so oft sie durch zuverlässige Botschaft aufgemahnt sein werden<sup>253</sup>).

<sup>249)</sup> S. W. 1828, Seite 390. Ao. Dominicæ Annuntiat. MCCXC quinto, dic veneris proxa. ante vetus carnisprivium 1296.

<sup>250)</sup> Berna anno Dominicæ annuntiat. MCCXV sexto prox. sa. II, post Divi Matthie Aposst. 25. Febr. 1297. S. W. 1829, S. 633.

<sup>251)</sup> Bischof Bonifacius erklärt im Eingange, er sei Bürger zu Bern geworden, betrachtend sinceram dilectionem der Burgen-  
ses de Berno ad ecclesiam Sedunensem.

<sup>252)</sup> Scultetum consules ac universitatem de Berno — ultra Alpes sive montana usque ad locum dictum Wat prope Strettingen.

<sup>253)</sup> Urkunde im Staatsarchiv von Bern, seria IV, prox. post Octavam Pasche 1296. (7. April), siehe v. Müller I, 614.

Ebenso erneuerte Bern den Bund mit Biel, mit welchem wir es schon in den ersten Jahren dieses Jahrzehnts laut fröhern Bundes gemeinsam handeln gesehen haben, gegen den nämlichen Gegner; der Bund wird am 7. Juli 1297 erneuert von Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern<sup>254)</sup> mit Biel, von da bis auf Johannes des Täufers Geburt und wieder auf auf 9 Jahre, und während dieses den römischen König und den Bischof von Basel ausnimmt, behält sich Bern den römischen König oder Kaiser nebst dem Grafen von Kyburg vor<sup>255)</sup>; die beidseitigen Gemeinden siegeln.

So hatte man sich gegenseitig zu stärken gesucht; „es war Friede und doch nicht Friede.“ Man suchte den förmlichen Kriegsausbruch zu verhüten; sollten wir uns gar irren, wenn wir vermuthen, die Bürgerschaften beider Schwesternstädte haben den Wiederausbruch der Feindseligkeiten mehr durch fremdartige Interessen herbeigeführt, möglichst zu verhüten gesucht? Noch im angehenden Herbst 1297 suchte man wenigstens zu mitteln, und es wurde ein Tag zur Ausgleichung angesezt im Herbst, „zu Motier“ (Motier), am Murtensee, zu dessen ungesährdetter Besuchung die von Bern (Schultheiß, Räthe und die Gemeinde der Bürger von Bern<sup>256)</sup> an Schultheiß, Räthe (und wen sie mitbringen mögen) von Freiburg sicheres Geleite gewähren, für den angesezten Tag und noch für zwei folgende Tage hin und her<sup>257)</sup>.

Es ist wohl klar genug, aus der Wahl dieses Ortes, daß Murten mit Bern verbunden gewesen sein muß; nur von Murten her, keineswegs von Bern konnten die Freiburger Besorgnisse hegen, wenn sie den Tag von Motiers besuchen wollten.

<sup>254)</sup> Scultetus consules et communitas de Berno.

<sup>255)</sup> Urkunde im Staatsarchiv von Bern und im Archiv von Biel, siehe Blösch, Negg. Donnstag nach Peter und Paul 1297 sagt Herr von Tillier I, 82. Nach der Urkunde siehe S. W. 1831, S. 328 ist er geschlossen feria II, prox. post 8am App. Petri et Pauli.

<sup>256)</sup> Scultetus, consules et communitas burgensium de Berno.

<sup>257)</sup> Feria IV, post nativ. be. Marie 1297. (12. Sept.) S. W. 1828, Seite 442, Rec. dipl. I, 174, Urkunde 63.

Doch alle gemachten Friedensversuche scheiterten. Nur das Schwert konnte im Frühjahr bereits zwischen König Adolf und Herzog Albrecht entscheiden, obschon der entscheidende Tag, welcher jenem Thron und Leben raubte, noch in den Sommer hinausgeschoben wurde. Jetzt schien den Herren, welchen das aufblühende Gemeinwesen von Bern ein Dorn im Auge war, der rechte Augenblick gekommen, dieser dem Adel gefahrdrohenden Macht ein Ende zu machen. Die Zeit schien günstig; vom Reiche her konnte Bern entschieden keine Hülfe erwarten, seine Bundesgenossen glaubte man eingeschüchtert oder zu fern, um zu rechter Zeit helfen zu können. Man hoffte durch Plünderung der Güter um Bern die Berner zu einem übereilten Ausfall zu verlocken, wie vor neun Jahren in der Schößhalde geschehen. Allein eben dieser schwere Unfall hatte die Berner Vorsicht gelehrt; in der Stille riefen sie ihre Bundesgenossen zur eiligen Hülfe herbei, und überfielen nun ihrerseits wohlgerüstet unter einem tapfern erfahrenen Anführer die sorglosen Feinde, welche der Berner vorsichtiges Zögern für Feigheit gehalten und so keineswegs auf einen plötzlichen Anfall gerüstet, von den wohlgeordneten kampflustigen und durch die Verwüstungen der Feinde erbitterten Bernern leichter besiegt werden konnten. Mit der Schilderung des Treffens selbst haben wir es hier nicht zu thun, wir verweisen dafür auf die bernischen Geschichtschreiber, und melden bloß, daß der die Feinde überraschende Ueberfall der Berner mit einem vollständigen Erfolge gekrönt wurde. Wie bei Laupen 41 Jahre später, hatte der Verlust hauptsächlich die Freiburger betroffen. Die Cronica de Berno setzt diesen wichtigen Sieg der Berner auf den 2. März 1298. Justinger<sup>258)</sup> hat ihre einfache Erzählung mit nicht wenigen Zusätzen bereichert, die aber eben nicht alle vor einer strengeren historischen Kritik bestehen dürften<sup>259).</sup>

258) Seite 49 bis 52.

259) Z. B. daß 460 Mann auf Seite der Feinde erschlagen werden, und die chronica sagt bloß: mehr als 60, so wie sie dagegen die Zahl der Gefangenen (1500) übertreibt, die Justinger vernünftiger auf 300 reduziert.

Es ist nun wohl ganz natürlich, daß die Berner ihren Sieg benützten. Sie suchten die Besitzungen ihrer Gegner heim und vergalten ihnen reichlich die vor dem Siege am Donnerbühl gegen sie geübten Verwüstungen. So wurde zuerst die Burg von Belp, der Herren von Montenach von Freiburg Besitzung, zerstört, und diese ihrem Feinde gehörende Besitzung zu Handen Berns in Besitz genommen, da sie die beschwerliche Nähe des Feindes von da vermutlich schon 1288 und 1289 gefühlt hatten. Wahrscheinlich geschah jetzt auch ein wiederholter Zug gegen Wimmis und den von Weissenburg, der ausdrücklich nach dem neuen Friedensvertrag als Feind von Bern und als Bundesgenosse von Freiburg dargestellt ist. Nach Justinger<sup>260)</sup> hätten die Berner die Burg zu Belp Anfangs Mai belagert, sie in zehn Tagen eingenommen und gänzlich zerstört, nur daß er irrig das Jahr 1304 dafür setzt, statt 1298, wie die bald anzuführende Urkunde zeigt, womit die Cronica von Bern ebenfalls übereinstimmt, indem sie Belp innert 12 Tagen Anfangs Mai 1298 erobern und zerstören läßt. Da mag bald nachher auch Geristein denen von Montenach gebrochen worden sein, die nun in Bern Burgrecht nahmen. Da kamen die von Bern und von Freiburg um einen Waffenstillstand überein, am 3. Mai 1298, aus welchem die abhängige Lage von Freiburg deutlich erscheint, wo wohl nur der erlittene Verlust sie dahin bringen möchte, mit den Bernern wenigst so weit Frieden zu suchen, als ihnen vergönnt war. Die von Freiburg (Schultheiß, Rath und ganze Gemeinde) gewähren nämlich für sich, ihre Helfer, Eidgenossen und Verburgerrechtete, „dem Schultheiß, Räthen und der Gemeinde, der Bürger von Bern, und ihren Helfern, Eidgenossen und allen Verburgerrechteten“<sup>261)</sup> treuen festen Waffenstillstand, von da bis auf St. Johannis des Täufers Geburt, und von da wieder auf die zehn nächsten Jahre. Freiburg behält sich

<sup>260)</sup> Seite 54.

<sup>261)</sup> Sculteto, consulibus et communitati burgensium de Berno et suis ac eorum adjutoribus, conjuratis et burgensibus universis.

seine Herrschaft also vor: daß sie derselben in einem Kriege gegen Bern um anderer Gründe willen, als in diesem Waffenstillstand enthalten sind, folgen mögen, doch nach Absage einen Monat zuvor, was den gegenwärtigen Krieg jedoch betrifft und den Schaden aller Art in demselben, darum hingegen sollen sie ihrer Herrschaft gegen Bern nicht helfen, so lange dieser Stillstand währt. Auf gleiche Art mögen auch die Berner ihrer Herrschaft<sup>262)</sup> gegen uns helfen; beidseitig jedoch mag man der Herrschaft außer dem Lande in der Ferne helfen. Für den Schaden aller Art im gegenwärtigen Kriege beidseitig erlitten, soll keine Rede sein, einander irgend vor ein Gericht zu ziehen, sondern wir sind verbunden, auf einen Tag an gewohnten Orten zusammenzukommen, um zu trachten unter uns und den beidseitigen Anhängern einen lieblichen Frieden zu machen.

Ebenso ist auch ein besonderer Waffenstillstand — zwar auf fürzere Zeit — geschlossen worden, zwischen Herrn Rudolf von Weissenburg einerseits und den Bürgern von Bern, dem Grafen Hartmann von Kyburg ihren Helfern und Mitbürgern andererseits: beiderseits soll man zu freundlichem Vergleich zusammenkommen und wie Graf Hartmann während des Waffenstillstandes die Burg Weissenau und die Feste Rothenflue mit Leuten und Einkünften behält, so besitzt ebenso Herr Rudolf von Weissenburg die Burg Wimmis. Wenn aber der Eine oder der Andere die Freindlichkeit einzugehen sich weigert, so sind alsdann die Freiburger und die Berner nicht mehr ihrem Theile zu helfen verbunden, die Burg von Belp aber (mit ihren Besitzungen, Leuten und Zubehörden, welche vor ihrer Zerstörung dem von Weissenburg<sup>263)</sup> gehörte, behalten ebenso die Berner während des Waffenstillstandes, worin wir (d. h. die von Freiburg) und unsere Helfer in diesem Kriege sie nicht

---

<sup>262)</sup> Der hier ebenfalls gebrauchte Ausdruck dominium kann für Bern wohl nur vom römischen König, ihrem Herrn verstanden werden.

<sup>263)</sup> Früher an Montenach, woher jetzt an Weissenburg?

stören wollen, so lange der Waffenstillstand dauert. Im Jahr 1298<sup>264)</sup>.

Die Fehden gegen den Adel in der Nachbarschaft scheinen fortgedauert zu haben, doch nicht gegen Freiburg. Bern erhielt unterdessen von König Albrecht, der mit größern Dingen beschäftigt war, während seines längern Aufenthalts zu Nürnberg<sup>265)</sup> im November 1298 Bestätigung seiner Freiheiten „auf Bitte der vorsichtigen Männer, der Burger von Bern“<sup>266)</sup>.

Dass die Fehden auch anderwärts verheerend gewüthet, sehen wir auch aus einer von den Bernern Ende Jahrs 1299 geleisteten Entschädigung. Es quittiren nämlich Graf Rudolf von Neuenburg, Herr zu Kydau und Ulrich Castlan von Erlach um 200 Pfd. von Schultheiss, Räthen und Gemeinde von Bern ihnen ausbezahlt<sup>267)</sup>, dieselben für allen durch Zerstörung der Burg von Bremgarten, in der Burg selbst und deren Zubehörden ihnen zugefügten Schaden und entsagen um obige Entschädigungssumme jeder weiteren Ansprache<sup>268)</sup>. Die Berner mögen (da die s. g. neue Brücke damals noch nicht existirte und eine weiter unten bei Dettigen eine Fähre von (wie ebenfalls zu Bremgarten selbst, wo aber die Berner wohl nicht im Angesichte des Feindes über die Aare sezen konnten) über Reichenbach, des von Erlach Besitzung gezogen sein und ihm so (gewiss nicht absichtlich ihrem tapfern Führer) Schaden an seinen Besitzungen zugefügt haben.

Noch bleibt uns endlich eine Schenkung zu erwähnen übrig, welche im Jahre 1299 dem Predigerkloster in Bern

<sup>264)</sup> Sabbato prox. post festum Pentecostes — Mai 31. S. W. 1830, S. 421-424 (Rec. dipl. I. 175. Urk. 64).

<sup>265)</sup> König Albrecht ist vom 13. November 1298 in Nürnberg bis 30. Januar 1299. Böhmer Reichsregesten.

<sup>266)</sup> S. W. 1828 S. 443 (Böhmer Reichsregesten (Nr. 93)).

<sup>267)</sup> A Scultelo, consnibus et communitate de Berno — (wiederholt so).

<sup>268)</sup> S. W. 1829 S. 634 feria V. ante festum Omnium sanctorum (Donnerstags vor Allerheiligen) 1299.

von Schultheiß (Cuno Münzer) Räthen und gesammten Burgern der Stadt Bern<sup>269)</sup>). Dieselben schenken ihm nämlich die der Gemeinde gehörende Allmende an dem Hügel auf welchem das Kloster steht und der Fläche unter diesem Hügel an der Aare als freies ruhiges Eigenthum: und da diese Schenkung, wie ausdrücklich in der Urkunde bemerkt ist, „frei mit allgemeiner Zustimmung“<sup>270)</sup> geschieht, so haben wir und dieselbe wohl als in einer Gemeindeversammlung geschehen zu denken<sup>271)</sup>. Wir dürfen sie in den jetzt wieder günstiger sich gestaltenden Verhältnissen Bern's als eine Art Sühne früher in bedrängtern Zeiten gegen dieselben Brüder geübte Härte ansehen.

---

### Die Gemeinde von Bern im vierzehnten Jahrhundert.

Verfolgen wir nun die von der Gemeinde und ihrer Wirksamkeit im vierzehnten Jahrhundert erhaltenen mehr oder minder deutlichen Spuren, so darf uns nicht etwa täuschen, wenn wir in diesem Jahrhundert die Gemeinde von Bern zahlreicher erwähnt finden, als es im eben verflossenen dreizehnten Jahrhundert der Fall war, also daß wir uns dem Irrthume hingäben, an eine höhere Thätigkeit und Wirksamkeit der Gemeinde in der späteren Zeit zu glauben, als es in der früheren Zeit der Fall gewesen war. Wir glauben vielmehr umgekehrt schon hier gebahnt und vorbereitet zu sehen — wenn auch hier wohl noch ohne tiefergehenden Plan — daß die Gemeinde nur der Form wegen nach älterm Sprachgebrauche genannt ist, z. B. in einer Urkunde, ohne daß die Gemeinde wirklich verhandelt hätte und wirklich versammelt gewesen wäre. Genaueres und sorgfältigeres, wenn auch mühsameres Nachforschen möchte vielleicht noch etwas genauer auf den Zeitpunkt

---

<sup>269)</sup> C. M. Scult. Conss. et universi Burgenses Ville Bernensis.

<sup>270)</sup> de communi consensu libere.

<sup>271)</sup> Bern seria II infra ascensionem Domini 1299 (May 26.).